


5





**Die Begründung
deutscher Herrschaft und christlichen
Glaubens in Kurland**

während des dreizehnten Jahrhunderts,

von

Theodor Kallmeyer,
weil. Prediger zu Landsen und Hasau.

Riga, 1859.
Nicolai Kymmels Buchhandlung.



Est A - 14 364

**Die Begründung
deutscher Herrschaft und christlichen
Glaubens in Kurland**

während des dreizehnten Jahrhunderts,

von

Theodor Kallmeyer,

weil. Prediger zu Landsen und Hasau.

57528

(Separatdruck aus den *Mittheilungen aus der livländischen Geschichte*
Band IX (Heft 2))

TARTU ÜLKIRJA
RAAMATUKOGU

Riga, 1859.

Nicolai Kymmels Buchhandlung.

Die Begründung
deutscher Herrschaft und christlichen
Glaubens in Kurland

Der Druck wird gestattet mit der Bedingung, dass nach Vollendung desselben die gesetzmässige Anzahl von Exemplaren dem hiesigen Censur-Comité eingeliefert werde.

Riga, den 7. Mai 1859.

Censor Dr. J. G. Krohl.

827 72

TARTU ÜLKOOLI
RAAMATUKOGU

1223212106

Erstes Kapitel.

Einleitung. — Aelteste Berührungen der Eingebornen mit christlichen Völkern bis zur Ansiedelung der Deutschen in Livland. — Erste Fortschritte deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens daselbst. — Die Bischöfe Meinhard, Berthold und Albert. — Character der Politik und Bekehrungsweise der Deutschen.

Die alten Bewohner Kurlands, die Kuren, Semgallen und Liven, waren schon frühe mit christlichen Völkern in Berührung gekommen, ohne dass das Christenthum irgend welchen Einfluss auf sie ausgeübt hätte. Von Westen her führten die Dänen und die unter dem Namen der Normannen bekannten skandinavischen Völkerschaften, bei denen die christliche Lehre schon im neunten Jahrhundert Eingang gefunden hatte und zweihundert Jahre später völlig verbreitet war, unaufhörliche Kriegszüge nach Kurland aus und beraubten oder unterwarfen die Eingebornen, ohne dass ihre Herrschaft doch länger gedauert hätte, als ihre Anwesenheit. Sie begnügten sich damit, ihre Habsucht zu befriedigen, und liessen bei friedlicherem Verkehr, im Austausch gegen die Producte des Landes, Waffen und metallene Schmucksachen zurück, die aus aufgedeckten, alten Gräbern uns zuweilen noch vor Augen treten. An eine Bekehrung des Landes dachten sie ebenso wenig,

als an einen dauernden Besitz und trugen daher nicht einmal zur Milderung der Sitten bei. — Von Osten her reichten die Gebiete russischer, im zehnten und elften Jahrhunderte zum Christenthum übergeführter Theilfürsten, bis zum Einflusse der Ehwst in die Düna. Auch hier fehlte es nicht an Berührungen mit den benachbarten Liv- und Semgallen, aber sie scheinen ebenfalls meist feindlicher Natur gewesen zu sein und hatten die Zinspflichtigkeit der livländischen und kurländischen Volksstämme zur Folge, ohne dass ihnen das Christenthum näher gebracht oder aufgedrungen worden wäre.

Nur einmal in dieser Zeit, um die Mitte des elften Jahrhunderts, hören wir von einem Versuche, dem Christenthume in Kurland Eingang zu schaffen. Swend III. Estridson, von 1047 bis 1078 König von Dänemark, bewog einen Kaufmann durch Geschenke dazu, dort eine Kirche zu gründen, welche noch bestand, als *Adam von Bremen* um 1080 seine dänische Kirchengeschichte schrieb. Der König selbst hatte ihm, höchst erfreut über die Ausföhrung, davon erzählt *). Diese Thatsache setzt wenigstens einen friedlichen Handelsverkehr und einige Wirksamkeit für das Christenthum voraus. Von längerer Dauer kann aber diese Stiftung nicht gewesen sein, denn die Deutschen fanden bei ihrer Ankunft in Livland, hundert Jahre später, nur Heidenthum vor und jene Kirche muss also bald wieder untergegangen sein. Ueber ihre Lage lässt sich durchaus nichts bestimmen, obgleich man mit grosser Zuversicht behauptet hat, sie in alten Kirchenfundamenten bei Gross-Irben, am rechten Ufer der Irbe,

*) *Adam Bremens. de situ Daniae, (hist. eccles. Lib. IV. cap. 223. ap. Lindenbrog, Scriptor. rerum septentrion. p. 88.)*

„Una ibi (in Curlandia) nunc facta est Ecclesia, cujusdam studio negotiatoris, quem Rex Danorum multis ad hoc illexit muneribus. Ipse enim Rex gaudens in Domino recitavit mihi hanc cantilenam.“

in der Nähe ihrer Mündung ins Meer, aufgefunden zu haben *).

Wohl erhalten wir auch später noch einige Kunde von dänischen und schwedischen Seezügen nach Kurland, — wohl blieben die Völkerstämme daselbst, wenigstens im Osten, den benachbarten Russen zinspflichtig oder wurden von deren Fürsten als Untergebene betrachtet, — aber von einer Thätigkeit für das Christenthum hören wir

*) Diese übereilte Ansicht hat **K. F. Watson** in den *Jahresverhandlungen der Kurl. Gesellschaft für Liter. u. Kunst II. 287. (Mitau, 1822)* zuerst aufgestellt. Er fand bei Irben fast unkenntliche Ueberreste eines Baues, welche der Sage nach einer alten Kirche angehören sollten, und dachte dabei an jene Stiftung des Dänenköniges. Bestätigung seiner Ansicht glaubte er in dem Namen der Nordspitze von Kurland, Domesnes, den er von einer Kirche ableitete (die Nase, Landspitze am Dom) zu finden und schloss weiter, es sei dies die Kirche Kilegunde gewesen, gegen welche nebst 25 Mark aus Poyde, Bischof Burchard von Kurland sein Bisthum Pilten 1309 auf Lebenszeit an den deutschen Orden abtrat. Dann hätten aber die Deutschen jene dänische Kirche vorgefunden und gekannt haben müssen und die ältesten livländischen Chroniken hätten ihrer gewiss gedacht. Die Zusammenstellung mit der Kirche Kilegunde ist aber entschieden ein Missgriff, da nach der über jenen Tausch errichteten Urkunde (*Ind. Nr. 3323*, abgedruckt in den *Mitth. a. d. Gebiete d. Gesch. Liv-, Ehst- u. Kurlands II. 481.* und in *v. Bunge's Urkb. II. 43. Nr. DCXXVIII.*) Kilegunde und Poyde (Peude, ehstn. Poide) augenscheinlich die gleichnamigen Kirchspiele auf Oesel sind. — Wäre jene Erklärung des Namens Domesnes ganz sicher und ständen ihr nicht andere Ableitungen entgegen, so läge es freilich sehr nahe, dabei zunächst an jene von den Dänen gestiftete Kirche zu denken. Man müsste jedoch dabei von jenen Kirchenfundamenten bei Irben ganz absehen, denn die Sage von ihrem Alter bleibt völlig unbestimmt in Hinsicht der Zeit und es ist wahrscheinlich, dass es nur die Fundamente einer ältern Kirche sind, die bei dem Bau der noch jetzt dort stehenden Kirche neuerer Zeit, abgetragen wurde. — **Kruse** (*Urgesch. des Ehstn. Volksstammes S. 608.*) schreibt **Watson** nach und maasst sich Einiges an, was dieser bereits gesagt hat.

nichts mehr. Es war den Deutschen vorbehalten, auch hier einen Sitz ihrer Macht zu bilden und christlichen Glauben anzupflanzen, das Heidenthum auszurotten und die christliche Kirche zu begründen, nachdem sie zuerst sich in Livland ansässig gemacht und sich dort durch Waffengewalt einen Theil des Landes unterworfen hatten.

Eine unscheinbare Begebenheit gab die erste Veranlassung zu dieser wichtigen Umgestaltung und in ihren weitem Folgen zur Begründung eines mächtigen christlichen Staates, der sich über Livland, Kurland und Ehstland erstreckte. Einige Kaufleute aus Bremen wurden im Frühjahr 1159*), vermuthlich auf einer Seefahrt nach Wisby, vom Sturme weiter getrieben als sie beabsichtigten, und landeten endlich in der Dünamündung. Da sie bei den Eingebornen Bereitwilligkeit zu einem ihnen vortheilhaften Handel fanden, wiederholten sie ihre Fahrten und gründeten endlich an der Düna, sechs Meilen aufwärts, zu Ykeskola (Uexküll) eine kleine Niederlassung. Wieder vergingen Jahre, in denen der neugegründete Sitz an Festigkeit gewann. Da entschloss sich Meinhard, ein Geistlicher der regulirten Chorherren des Augustiner-Ordens aus dem Kloster Sigeberg in Holstein, um 1170 oder etwas später, nach Livland mitzuziehen, um die Bekehrung der heidnischen Eingebornen zu versuchen. Er fand in den, die Gegenden um Ykeskola bewohnenden Liven ein Volk, dem Gestirndienste und der Vergötterung der Naturkräfte ergeben, roh und kriegerisch, aber frei von dem blutigen Götzendienste südlicher Nationen. So wurde

*) Die *Ordenschronik* und ihre Nachfolger geben das Jahr 1158, *Hansen's* Berechnung nach *Heinr. dem Letten* 1159 (s. *Script. rer. Livonic. I. 31 u. 300. Note 3.*). Beide Angaben treffen im Frühjahr 1159 zusammen, wenn man annimmt, dass die *Ordenschronik*, wie damals gebräuchlich war, ihr neues Jahr erst mit Mariä Verkündigung, den 25. März, anfang. Vergl. auch *Hansen a. a. O. S. 26.*

es seinem wahrhaft frommen, milden Sinne, der kein anderes Ziel vor Augen hatte, als die Förderung seines heiligen Werkes, verhältnissmässig leicht, der Religion der Liebe einigen Eingang zu schaffen. Er pflanzte die ersten Keime des Christenthums hier an, und wird darum nach Geist und That mit Recht Livlands Apostel genannt.

Bald mischten sich aber in sein friedliches Wirken fremde Bestrebungen, die demselben hinderlich werden mussten. Von der einen Seite steigerte sich mit zunehmender Kraft und Sicherheit der Eigennutz der handeltreibenden Deutschen. Sie suchten ihrer Niederlassung immer grössere Ausdehnung zu geben und erregten so das Misstrauen der einheimischen Volksstämme, die in ihren Gästen gefährliche Nachbarn zu ahnen anfangen und feindliche Gesinnungen zeigten, ja es versuchten, sie ganz zu vertreiben. Dies veranlasste den Bau der ersten Burgen zu Uexküll und später zu Holm, welche den Liven zwar Schutz gegen die Raubzüge der Lithauer bieten sollten, dem Lande aber auch weithin verkündeten, dass die fremden Einzöglinge nicht gesonnen waren, ihre Stellung aufzugeben, sondern ihre Herrschaft noch weiter auszudehnen suchten. Von einer andern Seite begann der hierarchische Geist der katholischen Kirche sich auch hier geltend zu machen. Erzbischof Hartwig von Bremen, bekannt durch seine Thätigkeit für die Bekehrung der Slawen, scheint dem Unternehmen Meinhard's von Anfang an nicht fremd gewesen zu sein und ihn vielleicht zu seinem Zuge nach Livland veranlasst zu haben. Sobald aber das Werk ein Gedeihen versprach, fand es kräftige Unterstützung der Kirche. Hartwig war es ohne Zweifel, der Meinhard die bedeutenden Geldmittel bot, mit denen er sich an dem Bau der ersten Burgen betheiligte, ihm Mitarbeiter bei dem Bekehrungswerke sendete und zu Pilgerzügen nach Livland ermunterte. Wenigstens betrachtete er die neue Pflanzung als ihm untergeordnet, bewirkte,

dass sie in der Gestalt eines neuen Bisthums unter dem Namen Ykeskola, zugleich mit den neu gegründeten Bisthümern zu Lübeck, Schwerin und Ratzeburg, am 25. September 1188 durch Papst Clemens III. seiner erzbischöflichen Diöcese förmlich zugetheilt, und am 1. October Meinhard als Bischof von Ykeskola bestätigt wurde *), wozu er ihn wahrscheinlich selbst 1192 in Bremen weihte.

Durch die Wirkung solcher Einflüsse gewannen das Bekehrungswerk und die Stellung der Deutschen in Livland sehr früh eine andere Gestalt, als sie in Meinhard's ersten Jahren gehabt hatten. Wenn er und seine ersten Gehilfen, wie Dieterich von Treiden, noch als wahre geistliche Missionaire mit keiner andern Waffe, als dem offenbarten Worte gegen das Heidenthum stritten, — so musste eine solche Thätigkeit zurückgestossen oder doch mit grossem Misstrauen aufgenommen werden, sobald man in den Deutschen Eindringlinge zu sehen anfang, die das Land immer mehr zu ihrem Eigenthum zu machen suchten, und darüber offener Kampf ausbrach. Als aber nun Meinhard selbst die junge geistliche Pflanzung dadurch in Gefahr gebracht sah, und an der Möglichkeit verzweifelnd, mit dem Worte allein weitere Erfolge zu erringen, seinen Gehilfen Dieterich zum Papste nach Rom sendete — und nun Innocenz III., erfreut über die Aussicht, die Macht des päpstlichen Stuhles weiter auszudehnen, gegen Livland das Kreuz predigen liess und denen, die nach Livland ziehen würden, „um die Neubekehrten zur Beobachtung des Glaubens zu zwingen“, und „jene Erstlingskirche wieder zu erwecken“, Vergabung der Sünden verhiess **); — da war das Zeichen zu

*) Die Bullen sind datirt: Romae VII. cal. Octob. P. a. I. und Romae cal. Octbr. P. a. I. — und abgedr. in *v. Bunge's Urkundenb. Nr. IX u. X.*; schon früher in *Gruber's Orig. Livon. S. 203. Nr. V, a.* und an andern Orten.

***) Vergl. *Orig. Livon. I. 12. (pag. 9.)*

jenen blutigen Kämpfen gegeben, die erst gegen das Ende des dreizehnten Jahrhunderts mit der gänzlichen Unterdrückung von Liv-, Ehst- und Kurland und dessen gewaltsamer Bekehrung aufhörten. Zugleich war aber durch die Errichtung des Bisthums und die Ernennung eines Oberhauptes für dasselbe, Livland zum Eigenthume der Kirche erklärt, und dadurch der erste Grund zu einer Staatsverwaltung gelegt, unter der sich die bisher ganz unabhängigen deutschen Einzöglinge beugten. Unbeschränkt durch irgend eine andere Landeshoheit, erscheinen die livländischen Bischöfe von Anfang an nicht bloß als Häupter der Kirche, sondern zugleich als Landesregenten, die nur die Oberhoheit des Papstes anerkannten, ein Verhältniss, das freilich erst unter dem dritten Bischofe, Albert, mit Bestimmtheit hervortritt.

Die Thätigkeit Meinhard's, der 1196 starb, und seines Nachfolgers im bischöflichen Amte, Berthold, der ohne eine eigentliche Wirksamkeit ausgeübt zu haben, schon 1198 an der Stelle, wo jetzt Riga steht, im Kampfe gegen die Liven fiel, erstreckte sich nicht nach Kurland hinüber. Beide beschränkten sich auf die Bekehrung der Liven, die vom nördlichen, livländischen Dünaufer an, tiefer ins Land hinein ihre Wohnsitze hatten, und an der linken Seite des Flusses nur den schmalen Landstrich zwischen der Düna und Aa, von deren Mündung bis zum Babit-See hinauf, einnahmen. Ohne Zweifel war die Zahl der Geistlichen, die sich in jenen ersten Jahren dem Bekehrungswerke widmeten, noch so gering, dass sie ihre Thätigkeit nicht noch einem zweiten Volke, dessen gänzlich abweichende Sprache und Sitten eine ganz besondere Vorbereitung erforderte, widmen konnten.

Der dritte Bischof von Riga, Albert*) (seit 1199),

*) Es ist in neuerer Zeit viel über den zweifelhaften Familiennamen Bischof Albert's — Buxhövdn oder Appeldern — gestrit-

ging an seine Aufgabe nicht wie Meinhard, mit dem frommen Herzen eines schlichten Missionaires, sondern mit dem Scharfsinne eines kalten Staatsmannes. Der römische Stuhl hatte in ihm den rechten Mann für seine hierarchischen Zwecke gefunden, die er nun auch während der ganzen Dauer seines Amtes mit einer bewundernswürdigen Gewandtheit, Umsicht und Kraft förderte und da-

ten worden. Vergl. *Mittheil. IV. 1—56. Inland 1845. Nr. 11; 1848. Nr. 24. 27 u. 28. 33; 1849. Nr. 10 u. 11. 23 u. 29.* — Der erstere, Buxhövdén, wurde urkundlich schon 1454 als der richtige angeführt und ist dann in die späteren Chroniken übergegangen. Der zweite, Appeldern, verdankt seinen Ursprung der Wahrnehmung *Gruber's*, dass der Zeitgenosse des Bischofs, *Heinrich der Lette*, einen Bruder desselben (*Orig. Liv. XXVIII. 6.*) „Johannes de Appeldern“ nennt, und hat seitdem den Namen Buxhövdén verdrängt. *Gruber's* Beweis scheint zwar entscheidend, ist es aber nicht für ein Zeitalter, in welchem Familiennamen noch häufig sich nach dem Wohnsitze umgestalteten und nicht selten auch Brüder unter verschiedenen Zunamen erscheinen. Ja, wir möchten glauben, dass gerade hier dieser Fall zuträfe. *Heinrich der Lette* hält es nicht für nöthig, den Familiennamen des Bischofs und seiner übrigen Brüder auch nur einmal anzugeben, obgleich er ihrer so häufig erwähnt, wahrscheinlich weil es damals, wie jetzt, nicht gebräuchlich war, dem Namen der Regenten auch noch deren Geschlechtsnamen beizufügen, dieser als allgemein bekannt vorausgesetzt werden konnte und die übrigen Familienglieder gleichen Stammes, namentlich die Brüder, durch Angabe des Verwandtschaftsgrades hinlänglich bezeichnet waren. Warum weicht der Chronist nun davon ab, indem er plötzlich „Johannes de Appeldern, frater Episcopi“, schreibt? Vermuthlich gerade deshalb, weil dieser *Johann* nicht nach seinem Geschlechtsnamen Buxhövdén, sondern nach seinem Wohnsitze Appeldern genannt werden mochte, um ihn von einem andern, gleichzeitig in Livland anwesenden *Johann von Buxhövdén* (vgl. *Livl. Urkundenb. Nr. 61—63. u. 70.*) zu unterscheiden. — Es dürfte daher sicherer sein, bei dem alten Namen Buxhövdén zu bleiben, bis vielleicht entscheidendere Beweise es rechtfertigen, dem Bischofe *Albert* den Geschlechtsnamen Appeldern beizulegen.

durch wirklich den Grund zu einer dauernden Herrschaft deutscher Macht und christlichen Glaubens in Livland legte. Durchdrungen von dem Grundsatz der katholischen Kirche jener Zeit, dass nur in ihrem Schoosse das ewige Heil zu finden sei und sie die Macht besitze, es ihren Bekennern durch unbedingte Sündenvergebung anzuzeigen, machte er es sich nicht, wie Meinhard, zur Aufgabe, die Verkündigung des göttlichen Wortes auf friedlichem Wege zu fördern, damit die Ueberzeugung von dessen höherer Wahrheit Eingang finde, und es dann aus eigener Kraft Götzendienst und Barbarei zerstöre und zu beseligendem Glauben und heiligender Liebe hinüberführe -- sondern er glaubte das Heil des Volkes am Besten zu fördern, wenn er es zur Annahme der Taufe auf jede Art nöthigen, es dadurch in die Gemeinschaft der Kirche bringen, das Land der Oberherrschaft des Papstes unterwerfen und einen neuen christlichen Staat gründen könnte. Darum war ihm das Mittel einer friedlichen, auf Ueberzeugung gegründeten Bekehrung viel zu langsam und zweifelhaft; — überdem versprach es bei den offen ausgebrochenen Feindseligkeiten und Kämpfen mit den Eingebornen jetzt noch weniger Eriolge, als früher. Zugleich auch wohl von dem ehrgeizigen Wunsche beseelt, als Gebieter an der Spitze eines grössern Landes stehen und darüber herrschen zu können, strebte er hauptsächlich darnach, sich eine hinlängliche Macht zu Gebote zu stellen, um eine schnelle Unterwerfung des Landes und mit ihr eine erzwungene Annahme des Christenthums herbeizuführen. Dazu gründete er zuerst in seinem dritten Regierungsjahre, im Sommer 1201 die Stadt Riga, deren Festigkeit seinem Unternehmen eine sichere Stütze bieten und Kaufleute und Bürger zu dauernder Niederlassung bewegen sollte. Rastlos betrieb er auf seinen fast jährlich unternommenen Fahrten nach Deutschland, Kreuzpredigten und kriegerische Züge zur Eroberung Livlands, zu denen die Päpste durch wieder-

holte Bullen ermunterten, welche den Kreuzfahrern nach Livland denselben Ablass gewährten, wie denen, welche zur Eroberung des heiligen Grabes auszogen. Da aber diese Krieger nur den Sommer über in Livland blieben und das Errungene nach ihrem Abzuge grosser Gefahr ausgesetzt war und oft wieder verloren ging, so stiftete Albert im Jahre 1202 mit Genehmigung des Papstes, einen neuen Ritterorden, die Brüderschaft des Ritterdienstes Christi, gewöhnlich Schwerträger genannt (*fratres militiae Christi, gladiferi, ensiferi*), deren Bestimmung es war, die Eroberung Livlands auszuführen und sich daselbst eine Heimath zu gründen, wozu sie den dritten Theil des Landes vom Bischofe zum Lehen erhalten sollten. Papst Innocenz III. gab ihnen die Regel der Templer, als Ordenszeichen ein Schwert und ein Kreuz auf dem weissen Mantel und stellte sie unter die Leitung des Bischofs*). Als weitere Stütze suchte Albert durch Verlehnung erobelter Landstriche an deutsche Ritter dieselben an sich zu fesseln und sich so mit einem Kreise kriegspflichtiger Vasallen zu umgeben.

Mit Hilfe solcher Kräfte gelang es Bischof Albert in den ersten zehn Jahren seiner Regierung die Liven, welche das Dreieck zwischen dem nördlichen Dünaufer, dem Rigaschen Meerbusen bis Pernau hinauf und einer ziemlich geraden Linie von hier nach Kokenhusen und Selburg hin, bewohnten, zu unterwerfen und zur christlichen Kirche überzuführen. Wenn ihm aber auch als

*) „Albertus — Fratres quosdam Militiae Christi instituit; — quibus dominus papa Innocentius III. regulam Templariorum commisit, et signum in veste ferendum dedit, scilicet gladium et crucem, et sub obedientia sui Episcopi esse mandavit.“ (*Orig. Liv. VI. 6. p. 22.*) — „Magister eorum, qui pro tempore fuerit, obedientiam semper Rigensi episcopo repromittet.“ (Bulle Innocenz III. d. d. Laterani XIII Kal. Novembr. P. A. XIII. (1210.) s. *Livl. Urkundenb. Nr. XVI.*)

Ziel seines Strebens gewiss die Unterwerfung und Christianisirung der sämmtlichen heidnischen Volksstämme des baltischen Nordens vorschwebte und ihn zu immer weiterem Vordringen antrieb, so sah er sich doch auch zugleich in einen Kampf für die eigene Selbsterhaltung verwickelt, der ein Abgehen von dem eingeschlagenen Wege unmöglich machte, sollte nicht das Gewonnene wieder untergehen. Es war den Eingebornen deutlich geworden, dass ihnen Land, Freiheit und ihr heidnischer Glaube den deutschen Einzöglingen gegenüber auf dem Spiele standen, und sie suchten sie daher durch unaufhörliche Kriegszüge und Ueberfälle, zu denen ihre Raubsucht sie noch besonders antrieb, zu vernichten oder zu verdrängen. An Herstellung eines friedlichen Verkehrs war kaum mehr zu denken. Die Nothwendigkeit verband sich daher mit der eigenen Neigung Albert's und führte ihn immer wieder zu neuen Kämpfen und Eroberungen. Die deutschen Heere drangen durch die Gebiete der Ehsten bis nach Reval vor, durchstreiften Oesel und überschritten sogar die Grenzen der friedlich gesinnten benachbarten russischen Fürsten. Wenn dabei die Unterwerfung eines Volksstammes gelang, so wurde die Annahme des Christenthums zur unerlässlichen Bedingung des Friedens gemacht. Oft aber musste man sich damit begnügen, eine Landstrecke beraubt und deren Bewohner in Schrecken gesetzt zu haben. So war Albert auch, wie wir sehen werden, der erste, der seine Waffen nach Kurland hinüber trug. Er machte aber hier nur geringe Fortschritte und sah sich genöthigt, die Unterwerfung des Landes einer spätern Zeit zu überlassen. In Livland selbst aber befestigte er allmählig die deutsche Macht in so weiter Ausdehnung, dass es ihm an seinem Lebensabende gelang, seine Aufnahme in die Zahl der deutschen Reichsfürsten zu bewirken (1224) und sich und seinen Nachfolgern auch von dieser Seite die landesherrlichen Hoheitsrechte zu sichern, — ein Lohn, der seinem

Streben, seinen hervorragenden Eigenschaften und bedeutenden Verdiensten gewiss gebührte, aber auch zugleich einen Beweis des in seinem Herzen waltenden Ehrgeizes abgiebt.

Die Richtung, die Bischof Albert, von dem Geiste seiner Zeit geleitet, dem Verfahren der Deutschen in Livland gegeben hatte, blieb auch nach seinem Tode (1229), während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts vorherrschend. Befestigung und Erweiterung der deutschen Herrschaft durch fortgesetzte Eroberung und Verbreitung des Christenthums durch Zwang, — das blieb das vorgesteckte Ziel. Es wurde allmählig erreicht, aber die dazu angewendeten Mittel führten die Eingebornen zu Dienstbarkeit und Knechtschaft, machten sie zu erbitterten Feinden ihrer neuen Herren und hemmten die Wirksamkeit des neu angenommenen Glaubens auf das Volk. Sie führten zwar sehr rasch die Bewohner ganzer Gebiete zur Christengemeinschaft über, waren aber nicht geeignet, eine gläubige Aufnahme der Lehre und ihren wohlthätigen Einfluss auf das Leben zu fördern, sondern setzten ihnen vielmehr Hindernisse in den Weg, die nach Jahrhunderten noch nicht überwunden waren. Sobald das Schwert zur Unterwürfigkeit und Nachgiebigkeit gezwungen hatte, erfolgte augenblicklich die Taufe und es wurden „den Neubekehrten“ Priester zurückgelassen, denen der Unterricht in den Glaubenslehren und die Besorgung des kirchlichen Gottesdienstes zur Pflicht gemacht war. Aber diejenigen, welche dem Volke die herrliche Gabe des göttlichen Wortes in so rauher Weise brachten, oder vielmehr aufdrangen, traten zugleich denen, die es annehmen mussten, ohne den mindesten Begriff von dessen Herrlichkeit zu haben, gegenüber als die Eroberer ihres Landes, als die Zerstörer ihrer Wohlfahrt und Freiheit auf. Wie sollten da die Lehren der Geistlichen, auch wenn es ihnen noch so sehr Herzenssache war, die Heilslehre zu verkündigen, jenes gläu-

bige Vertrauen finden, ohne welches Glaubenslehren so schwer Eingang erlangen können? Die katholische Kirche jener Zeit war aber auch schon in jenen Zustand gerathen, in dem sie das Heil weit mehr in äusserem Gottesdienste und in Bussübungen suchte, als in dem lebendigen, heiligenden Glauben selbst. So darf es nicht Wunder nehmen, dass die Neubekehrten, innerlich von dem neuen Glauben wenig angeregt und voll Abneigung gegen ihre Ueberwinder, sich nach ihren alten volksthümlichen Göttern, Opfern und Festen, nach ihrer alten Freiheit und Unbeschränktheit zurücksehnten, und mit Eifer jede Gelegenheit wahrnahmen, die Taufe, der sie eine geheimnissvolle Kraft beilegten, in den Flüssen abzuwaschen und sich von der Herrschaft ihrer neuen Gebietiger durch Waffengewalt wieder zu befreien.

So ging es gleich anfänglich in Livland, ebenso etwa in Kurland. Dadurch erhält aber die Geschichte dieser Länder während des dreizehnten Jahrhunderts eine eigenthümliche Richtung. Sie hat fast nur von einem unaufhörlichen Wechsel von gewaltsamer Unterwerfung zum Christenthume, und mehr oder weniger gelungenem Widerstande mit gleichzeitigem Abfall von dem eben angenommenen Glauben zu berichten, bis endlich am Ende dieses Zeitraumes in Kurland die Kräfte des Volkes gänzlich erschöpft waren und Gewalt und Schrecken es so sehr gebeugt hatten, dass es sich willenlos der Herrschaft und dem Glauben seiner Besieger unterwarf. Zugleich erscheinen aber die Befestigung der deutschen Herrschaft und die Begründung des christlichen Glaubens hier so enge mit einander verbunden, dass die geschichtliche Darstellung sie nur gemeinschaftlich und in ihrer Wechselwirkung auf einander zur Anschauung bringen kann.

Zweites Kapitel.

Erste Eroberungen und Verbreitung des Christenthums in Selen und Semgallen (1202—1230); — Selburg und Mesothen werden eingenommen; — die ersten Bischöfe von Selen und Semgallen: Bernhard von der Lippe und Lambert; — Anordnungen des Legaten Wilhelm, Bischofs von Modena.

Bischof Albert von Riga suchte in seinen ersten Regierungsjahren, seit 1199, wie seine Vorgänger nur auf die Liven am nördlichen Dünaufer einzuwirken. Als diese unterworfen und zum Christenthume übergeführt waren, bemühte er sich vorzüglich, seine Herrschaft weiter nach Norden hin über die Letten und Ehsten auszudehnen und vermied jede feindliche Berührung mit den kurländischen Volksstämmen. Es mochte ihm noch zu gefährlich erscheinen, die schützende Düna zu überschreiten und die Bewohner der südlichen Ufer durch gewaltsame Bekehrungsversuche und Züge in ihr Land zu reizen. Er hielt es um so mehr für zweckmässig, für jetzt noch ihre Freiheit, ihre Religion und ihre Sitten zu schonen, als sie ihm einen Schutz gegen die häufigen verheerenden Raubzüge der Lithauer gewährten und ihm etwas später als Verbündete gegen die Aufstände und den Abfall der nur oberflächlich unterworfenen und bekehrten Liven dienten.

Ein solches Verhältniss bestand besonders mit den Semgallen, den nächsten Nachbarn der Deutschen. Ihre Wohnsitze erstreckten sich am linken Dünaufer, von den Gebieten der Selen, ungefähr gegenüber Lennewaden beginnend, nach Westen bis in die Nähe von Tuckum hin, wo eine dichte, nach Lithauen hinabgehende Wildniss, sie von den Kuren trennte. Mit ihren südlichen Nachbarn, den Lithauern, lebten sie fast immer im Kriege. Diese Feindschaft trieb sie an, sich den kriegskundigen Deutschen zu nähern. Nachdem ein paar Versuche, diese aus Livland zu vertreiben, gescheitert waren, kamen sie nach Riga, wo 1202 ein Friede mit ihnen abgeschlossen

wurde. Einer ihrer Landesältesten, Wester*), der seinen Sitz zu Terweten, einer Burg auf einem Berge bei Hofzumberge, am Bache Terpentin (lett. Tehrwitte), hatte, bot im Frühjahr 1205 seine Hilfe gegen die eben in Livland eingedrungenen Lithauer an, die auch glücklich besiegt wurden, und kämpfte dann mit gleich gutem Erfolge 1206 im Verein mit den Deutschen gegen die Liven von Treiden.

Von den Sengallen nichts befürchtend und in seiner Macht durch die Schwerträger und neue an der Düna errichtete Burgen gestärkt, konnte Bischof Albert es endlich wagen den Versuch zu machen, sich auch auf dem linken, kurländischen Dünaufer festzusetzen. Die erste Veranlassung dazu gab ein neuer Raubzug der Lithauer. Gerade um Weihnachten 1207 waren sie, durch das Land der Selen kommend und alles auf ihrem Wege verheerend, bis nach Treiden und Kubbesele (jetzt Kipsal) hinaufgezogen, hatten aber auf ihrer Rückkehr, von den Deutschen erwartet, gegenüber Ascheraden auf der kurländischen Dünnaseite eine Niederlage erlitten. Um ihnen solche Streifzüge für die Zukunft zu erschweren, beschloss nun der Bischof die Burg der Selen (Selburg), die ihnen auf ihrem Wege zur Stütze und zum Ruhepunkte diente, zu zerstören und sendete dazu im Anfange des Jahres 1208 ein Heer aus, das durch neubekehrte Liven und Letten verstärkt wurde. Es ging bei Ascheraden über das Eis der Düna, belagerte Selburg und bedrängte die Selen so sehr, dass sie um Friede baten, der ihnen unter der Bedingung gewährt wurde, dass sie das Christenthum annehmen und

*) Diese von *Alupeke* gegebene Form des Namens ist wohl die ursprüngliche und Westhard, wie er in den *Orig. Liv.* heisst, eine deutsche Umbildung. Vergl. darüber und über die Lage von Terweten *Alupeke's Reimchronik*, herausg. von Th. Kallmeyer S. 271 und zu V. 5375 ff.

künftig die Lithauer nicht mehr unterstützen sollten. Der Abt Theoderich von Dünamünde, der Propst Engelbert von Riga und einige Priester, welche dem Heereszuge gefolgt waren, gingen nun auf die Burg, steckten daselbst die Fahne der Jungfrau Maria auf und taufte und unterrichteten die Selen, die zum Pfande ihrer Treue ihre Kinder als Geiseln ausliefern mussten *).

Gleich darauf, noch im Frühjahr 1208 bewog Wester die Christen in Riga, ihn auf einem Kriegszuge nach Lithauen zu unterstützen. Das vereinigte Heer erlitt aber eine Niederlage und die Deutschen, darin eine Strafe Gottes erkennend, beschlossen, künftig niemals mehr sich mit einem heidnischen Volke zum Kampfe gegen andere Heiden zu verbinden. In der That hören wir auch über zehn Jahre lang von keiner Berührung mit den Sengallen mehr, bis im Sommer 1219 Abgeordnete eines andern Stammes derselben, der Sengallen von Mesothien, zu Bischof Albert kamen und ihn wieder um Unterstützung gegen die Lithauer baten. Seinem Grundsatz getreu, verlangte der Bischof vor Allem von ihnen Annahme der Taufe und christlicher Gesetze. Sie erklärten sich bereit dazu, wenn er ihnen zum Schutze gegen die andern semgallischen Stämme und gegen die Lithauer eine Besatzung auf ihre Burg senden wollte, worauf sie dann Taufe und Unterricht annehmen würden. Nachdem er ihnen Begleiter mitgegeben hatte, um die Zustimmung der Bewohner des ganzen Gebietes von Mesothien zu erlangen, und diese in wiederholten Gesandtschaften dieselbe Bereitwilligkeit gezeigt hatten, zog der Bischof selbst mit dem gerade auf einem Kreuzzuge hieher anwesenden Herzoge und Kurfürsten Albrecht I. von Sachsen und andern Pilgern nach Sengallen, lagerte sich vor Mesothien und versammelte die

*) Vergl. *Orig. Liv. X. 6*; *ed. Gruber p. 31*; *ed. Hansen p. 116 ff.*

Bewohner der Landschaft, welche auch alle, 300 Männer, die Weiber und Kinder ungerechnet, die Lehre des Evangeliums und die Taufe annahmen. Der Bischof legte nun eine Besatzung in die Burg und kehrte dann nach Riga zurück, von wo er ein Schiff mit Verstärkung und Lebensmitteln die Aa hinauf nach Mesothen sendete. Als Wester auf seiner benachbarten Burg Terweten diese Vorgänge erfuhr, brach er entrüstet den Frieden und belagerte Mesothen, musste aber nach hartnäckigem Kampfe ohne Erfolg abziehen. Dagegen gelang es ihm, das eben aus Riga heranziehende Schiff an einer seichten Stelle der Aa aufzufangen und die darauf befindlichen dreissig Männer zu tödten. Die deutsche Besatzung auf Mesothen wurde dadurch der erwarteten Verstärkung und Vorräthe beraubt. Zu schwach, ohne dieselben ferner den Angriffen zu widerstehen, verliess sie die Burg und kehrte nach Riga zurück. Die getauften Sengallen fielen nun sogleich vom Christenthume ab, schlossen ein Bündniss mit ihren Stammesgenossen und einer Abtheilung Lithauer, befestigten ihre Burg und führten Raubzüge gegen die christlichen Liven aus, die sich auf gleiche Art zu rächen suchten *).

Um diesen Abfall zu bestrafen, ordneten die Häupter der livländischen Kirche gleich nach Weihnachten desselben Jahres einen Kriegszug nach Sengallen an, der aber durch schlechte Witterung gehindert, erst zu Anfange des Februars 1220 zur Ausführung kam. Bischof Albert selbst, der Ordensmeister Volkewin, der Herzog von Sachsen und viele Pilger rückten an der Spitze von 4000 Deutschen und ebenso viel Liven und Letten vor die Burg Mesothen. Nach sechstägiger Belagerung und tapferer Vertheidigung von Seiten der Sengallen, wurden diese endlich zur Uebergabe der durch Wurfmaschinen und Feuer sehr stark beschädigten Burg geneigt, besonders da

* *Orig. Liv. ed. Gruber p. 151 sq.; ed. Hansen XXIII. 3 sq.*

Wester, der zum Entsatze herbeizog, von den ihm verbündeten Lithauern verlassen, nichts zu ihrer Rettung zu unternehmen wagte. Der Bischof war ihm gerade in Begleitung des Herzogs von Sachsen mit einer Heeresabtheilung entgegen gezogen, um ihn aufzuhalten, als ein Zug von mehr als zweihundert der vornehmsten Semgallen, um Gnade bittend und Unterwerfung anbietend, in das Lager der Deutschen herabkam, welche aber, ihrer Wuth über die hartnäckige Vertheidigung Raum gebend, über hundert derselben tödteten. Ein gleiches Schicksal befürchtend, versuchten die auf der Burg Gebliebenen noch einmal einen verzweiflungsvollen, doch vergeblichen Kampf, der erst endete, als der Bischof und der Herzog, von ihrem Zuge wieder in das Lager zurückgekehrt, zum Zeichen der Gnade die Kreuzesfabne auf die Burg sendeten. Die Semgallen unterwarfen sich nun, versprachen die angenommene Taufe nie wieder zu verletzen und wurden in ihre Dörfer entlassen, die Burg aber geplündert und in Brand gesteckt *).

Kurz vor diesen Kämpfen in Semgallen hatte Bischof Albert es für nöthig gefunden, das Kirchenwesen im östlichen Theile von Kurland unter die Aufsicht eines besondern Bischofs zu stellen. Die Burg der Selen war nämlich seit ihrer Eroberung im Jahre 1208, ungeachtet einiger Aufstandsversuche, wie es scheint ununterbrochen im Besitze der Deutschen geblieben. Von hier aus, so wie durch Mitwirkung der Ritter von der benachbarten, 1209 neu erbauten und befestigten Burg Kokenhusen, wurden nun die Selen des ganzen Gebietes bis Semgallen hin, in Abhängigkeit erhalten und zum Christenthume geführt. So konnte Albert daran denken, von der Vollmacht Gebrauch zu machen, die ihm Papst Honorius III. durch eine Bulle vom 30. September 1218 ertheilt hatte, in den

*) *Orig. Liv. ed. Gruber p. 153 sq.; ed. Hansen XXIII. 8.*

der Kirche neu erworbenen Ländern ganz nach eigenem Ermessen neue Bisthümer zu gründen und für dieselben Bischöfe mit Hilfe von zwei oder drei andern Bischöfen zu weihen *). Noch im Jahre 1218 ernannte er den Abt von Dünamünde, Bernhard, früher Grafen von der Lippe, zum ersten Bischof der Selen.

Bernhard von der Lippe**) hatte schon in Deutschland durch seine Kriegsthaten und merkwürdigen Schicksale, ehe er nach Livland kam, einen bedeutenden Namen erlangt. Hier zeichnete er sich mehr durch seine Thätigkeit für die Befestigung deutscher Herrschaft überhaupt, als durch besondere Wirksamkeit für sein Bisthum aus. Er war ein jüngerer Sohn des regierenden Grafen Hermann von der Lippe***), und etwa um 1140 geboren,

*) Bulle, d. d. Ferentine II. Cal. Octob. P. A. II. abgedr. in *v. Bunge's Urkundenb. Nr. XL.*

**) Vergl. besonders: *Graf Bernhard von der Lippe, ein Lebensbild aus der ältern Geschichte Livlands (von Dr. C. E. Napiersky)* im *Rig. Almanach für 1858. S. 86—98*; auch als *Sonderdruck mit einem Anhang, 16 S. 8.*, eine sehr gründliche Arbeit, der wir hauptsächlich gefolgt sind. — Von ältern Quellen sind von Bedeutung: das zwischen 1230 und 1260 geschriebene *Lippiflorium* des *Magisters Justinus von Lippstadt*, in *Meibomii Script. Rerum German. T. I. — Suffraganei Colonienses extraordinarii, sive de sacrae Coloniensis ecclesiae Proepiscopis, vulgo: Weihbischöfen, syntagma historicum, quod prius instruxit J. H. Heister, Coloniensis, nunc recognovit, novis accessionibus auxit et ad nostra usque tempora continuavit A. J. Binterim. Moguntiae, 1843. S. 26—54.* — *Orig. Liv. ed. Gruber.* Besonders p. 79 u. 123. (ed. *Hansen XV. 4. u. XXII. 1.*), *Gruber's dedicatio* und *Hansen's Vorrede* zu seiner Ausgabe *S. VII—X*; — *Arndt's Chronik I. 187. Note.* — Kritische Untersuchungen und Quellenauszüge in den Abhandlungen von *Dr. C. E. Napiersky* und *Dr. v. Aspern* im *Inlande 1848. Nr. 54., 1849 Nr. 22 u. 25.; Nr. 42 u. 43.*

***) Man hat den Vater Bernhard's bisher ebenfalls Bernhard genannt. In einer Urkunde vom Jahre 1223 (angeführt im *Inlande 1849.*

wurde von seinem Vater für den geistlichen Stand bestimmt und wie sein späterer Beschützer, Herzog Heinrich der Löwe von Braunschweig, auf der Stiftsschule zu Hildesheim unterrichtet. Als er aber durch den Tod seines ältern Bruders die Anwartschaft auf die Nachfolge in der Regierung der Lippeschen Länder erhielt, berief ihn der Vater wieder zu sich und liess ihn für den Ritterstand erziehen. Nachdem die Regierung der Grafschaft wirklich auf ihn übergegangen war, trat er in den Kriegen, die damals im Innern Deutschlands herrschten, auf die Seite Heinrich's des Löwen und wurde dessen Heerführer. In dieser Stellung zeichnete er sich ebenso sehr durch Umsicht und Tapferkeit in vielen glücklichen Kämpfen, als durch jene Härte und Zerstörungslust aus, mit der die Kriege in jener Zeit allgemein geführt wurden. Dabei waren seine eigenen Länder von den Feinden in Besitz genommen worden; er eroberte sie aber wieder mit Hilfe eines Heeres, das ihm Heinrich der Löwe dazu überliess, worauf er daselbst die Festung Lippstadt gründete. Seine Anhänglichkeit an jenen Fürsten verwickelte ihn jedoch in dessen Sturtz (1180), wobei ihm das Lippische Gebiet und andere Güter genommen wurden, von denen er erst später (1185 und 1191) den grössern Theil durch Vergleiche zurück erhielt

Zu jenen mancherlei Bedrängnissen des Grafen Bernhard kam noch, dass er von einer Lähmung der Glieder befallen wurde, die ihm deren Gebrauch raubte, so dass er sich auf einem Lager unhertragen lassen musste. Dieses Leiden gab seinem ganzen Leben eine andere Richtung. Dem kirchlichen Geiste jener Zeit folgend, sah er darin ein göttliches Strafgericht für seine Sünden und besonders für die bösen Thaten, die er sich im Kriege hatte

Nr. 42. Sp. 706.) nennt jedoch unser Bernhard seinen Vater ausdrücklich Hermann.

zu Schulden kommen lassen *), und glaubte seine Reue nicht besser beweisen, für sein Seelenheil nicht kräftiger sorgen zu können, als durch den Entschluss in einen Mönchsorden zu treten und durch das Gelübde zu einem Kreuzzuge. Die Vorbereitungen dazu erforderten jedoch längere Zeit, in der er sich mit der Mönchsregel und der Kirchenlehre bekannt machte und den Wissenschaften oblag, seine weltlichen Angelegenheiten ordnete und die Regierung seinem Sohne Hermann übergab, bis er sich endlich von seiner Gemahlin und seinen zahlreichen Kindern gänzlich trennte und im Kloster Marienfeld bei Münster um 1197 **) das Gelübde des Cistercienserordens ablegte. Seine Gesundheit war inzwischen besser geworden. Er dachte daher bald an die Ausführung seines beabsichtigten Kreuzzuges und erhielt vom Papste die Erlaubniss, zur Verbreitung des Christenthums nach Livland zu gehen.

Das Jahr, in welchem Bernhard nach Livland kam, ist nicht ganz gewiss. Jedoch hat die Angabe am Meisten für sich, dass er schon den Bischof Berthold (1196) dahin begleitet und einige Mönche des Klosters Marienfeld mitgebracht habe, mit denen er ein neues, auf dem Nicolausberge bei Dünamünde zu gründendes Kloster habe besetzen sollen, zu dessen Abt er schon im Voraus bestimmt gewesen sei ***). Die Niederlage der Deutschen

*) *Orig. Liv. XV. 4. (ed. Gruber p. 79.)*: „Idem Bernhardus Comes, dum quondam in terra sua multa et incendia et rapinas committeret, a Deo castigatus, plagam debilitatis in pedibus incurrit, ut claudus utroque pede, in sporta diebus multis portaretur. Unde compunctus, religionem Cisterciensis ordinis assumpsit, et aliquot annis religionem discens et literas, auctoritatem a Domino papa verbum Dei praedicandi et in Livoniam proficiscendi accepit.“

**) Wenigstens kann es nicht früher geschehen sein, da er unter den Zeugen in einer Urkunde vom Jahre 1197 noch als „vir nobilis“, erscheint, also noch weltlichen Standes war. Vgl. *Inl. 1849. Sp. 708.*

***) *Heisteri Suffraganei Colonienses ed. Binterim, l. c.; — Inland 1849. Sp. 368.*

und der Tod Berthold's am Bache Rige mussten natürlich die Ausführung eines solchen Planes verhindern. Bernhard soll deshalb Livland wieder verlassen haben. So wird es erklärlich, dass er sich in einer 1201 in Deutschland ausgestellten Urkunde unter den Zeugen „dictus abbas in Livonia“, nennen und das Siegel eines Abtes von Dünamünde führen konnte, obgleich das Kloster daselbst noch gar nicht gegründet war *). Nach Livland kehrte er erst 1211 wieder zurück **). Hier hatte Bischof Albert inzwischen wirklich ein Kloster zu Dünamünde gestiftet, aber, wegen Bernhard's Abwesenheit, Theoderich von Treyden zum Abte desselben ernannt. Als nun Bernhard selbst endlich in Livland eintraf, erhob Albert den Abt von Dünamünde zum Bischofe von Ebstland und räumte Bernhard dessen bisheriges, ihm längst bestimmtes Klosteramt ein ***). Demungeachtet blieb er grösstentheils in Albert's Umgebung, begleitete ihn auf mehren Reisen nach Deutschland, kämpfte öfter gegen die Ebsten und machte sich besonders durch seine Kriegserfahrung und seine Verbindungen in Deutschland nützlich. So ging er auch im Frühjahr 1218 mit Albert nach Dänemark und nach Deutschland. Auf dieser Reise muss also durch den letztern seine oben erwähnte Ernennung zum ersten Bischofe der Selen am Ende desselben Jahres, erfolgt sein, da beide erst 1219 heimkehrten; — auch stimmt damit überein, dass ihn sein eigener Sohn, der Bischof Otto

*) Diese Urkunde ist aus *Kindlinger's münsterischen Beiträgen II. 267.* von *Dr. Aspern* angeführt im *Inlande 1848. Sp. 710.* u. *1849. Sp. 708 ff.*

*) *Orig. Liv. XV. 4. (Gruber, p. 73.)*

*) Vergl. zum Vorigen besonders die neue Anordnung der Begebenheiten in *Dr. Napier'sky's Graf Bernhard v. d. Lippe S. 8 u. 9.* (im *Rig. Almanach S. 94 ff.*); — auch *Inland 1849. S. 709.* Bisher kannten unsere inländischen Geschichtschreiber nur die Anwesenheit Bernhard's in Livland seit 1211.

von Utrecht, zu Aldensele (jetzt Oldenzaal) in Holland, dazu (1219) weihte.

Nachdem im Sommer 1219 der freiwillige Uebertritt der Sengallen von Mesothen zum Christenthume erfolgt war, theilte Bischof Albert ihr Land dem Bisthume Bernhard's zu, weshalb er gewöhnlich Bischof von Sengallen genannt wird. Er sollte nun seinen bleibenden Sitz auf der Burg Mesothen nehmen*), was aber durch die, nach dem Abfalle der Sengallen, im Februar 1220 erfolgte Einäscherung und Zerstörung der Burg unmöglich wurde. Inzwischen bestätigte Papst Honorius III. ihm die von Bischof Albert ihm angewiesenen Grenzen des Bisthums Selen am 25. October 1219, so wie dem letztern am 28. October d. J. den Besitz der neu erworbenen Länder Ehistland, Selen und Sengallen**). Auch als Bischof blieb Bernhard wie früher in Albert's Nähe, vertrat dessen Stelle als Oberhaupt von Livland, als dieser im Sommer 1220 nach Rom eilte, um durch den Papst die Besitznahme Ehistlands durch die Dänen zu verhindern, und ging dann nach dessen Rückkehr 1221 oder 1222 nach Deutschland, von wo er im Frühjahr 1223 mit vielen Pilgern zurückkehrte. Nachdem er noch im August desselben Jahres bei einem Kriegszuge nach Fellin thätig gewesen war***), starb er bald darauf, wahrscheinlich im Anfange des Jahres 1224. Im Amt folgte ihm, von Bischof Albert ernannt, als Bischof von Selen Lambert, dem Honorius III. am 14. Nov. d. J. die Grenzen seines Bisthums, ganz wie seinem Vorgänger in allgemeinen Ausdrücken bestätigte †).

*) *Orig. Liv. Grub. p. 152. (XXIII. 4.)*

**) Die beiden Bullen, d. d. Viterbii VIII. und V. Cal. Nov. P. A. IV. sind abgedr. in *v. Bunge's Urkundenb. Nr. XLIII. u. XLV.*

***) *Orig. Liv. ed. Grub. p. 145. 157 ff. — ed. Hansen, XXIV. 2. u. XXVII. 1. 2.*

†) Als Bernhard's Todestag wird unter den Gedenktagen des Ci-

Bei einem so bewegten Leben und seiner häufigen Abwesenheit von Livland, kann Bischof Bernhard persönlich wohl nicht für die Verbreitung des Christenthums in seinem Bisthume thätig gewesen sein; scheint jedoch mittelbar auf sie hingewirkt zu haben. Die Bischöfe von Livland, Selen und Leal richteten nämlich ein Gesuch an den Papst, ihnen, weil die Zahl der zur Predigt des Evangeliums in Livland ausgesendeten Priester zu klein sei, mehr geistliche Arbeiter zur Verfügung zu stellen, und erwirken eine Bulle vom 18. April 1220 *), durch die den Vorstehern der geistlichen Orden befohlen wird, ihnen diejenigen Personen, die sie erwählen würden, zur Hilfe in ihren Bisthümern zu überlassen. Obgleich keine andern Nachrichten darüber vorliegen, so lässt sich doch aus jenem Gesuche einiger Eifer für die Lehre abnehmen.

stercienser-Ordens der 23. Januar und in einem Hamburgischen Sterbe-Verzeichnisse der 30. April angegeben. (*Napiersky a. a. O. Inland 1849. Sp. 723.*) — Dass sein Tod und Lambert's Ernennung zum Bischof von Selen in das Jahr 1224 zu setzen sei, lässt sich aus der angeführten Bulle Papst Honorius III. (d. d. Laterani XVIII. Cal. Decemb. P. A. IX. — abgedr. in *v. Bunge's Urkundenb. Nr. LXF.*) — schliessen. Obgleich der Namen des „Episcopus Seloniensis“, dem sie ertheilt wurde, in ihr nicht genannt wird, so kann sie doch wohl nur in Veranlassung eines Amtswechsels erlassen worden sein, da Bernhard eine ganz gleiche Bestätigung der Grenzen seines Bisthums bereits am 25. October 1219 erhalten hatte. Mit Bestimmtheit wird Lambert als Bischof der Selen erst 1225 genannt. — *Czarnewsky* in seiner ganz werthlosen Schrift *de Semigalliac Episcopatu (Mitau 1790)* hält Lambert für dieselbe Person mit dem in den *Orig. Liv. ed. Grub. p. 129. Notef.* nach *Caesar Heisterbacensis* erwähnten Decan von Cöln, Lambert. Es ist nur eine auf der Gleichheit des Namens beruhende, voreilige Annahme, für die jede weitere Begründung fehlt. Vergl. *p. 13.* der angeführten Schrift.

*) Die Bulle ist gegeben Viterbii XIV. Cal. Maji P. A. IV. und abgedruckt in *v. Bunge's Urkundenbuch Nr. LI.*

Neue Anregung zur Predigt des Wortes unter den heidnischen Eingeborenen gab die Anwesenheit eines für diese Richtung eifrig thätigen, päpstlichen Legaten. Bischof Albert hatte selbst, schon 1223 durch einen Abgeordneten nach Rom, um die Sendung eines solchen gebeten, ohne Zweifel, damit er die Uneinigkeit, welche durch die Reibungen der verschiedenen bevorrechteten Stände in Livland, zwischen dem Schwerträgerorden, der Rigaschen Bürgerschaft und den Bischöfen entstanden waren, schlichtete, und insbesondere den Zwist mit dem Könige von Dänemark wegen des Besitzes von Ebstland ausgleichen sollte. In Folge dessen sendete Papst Honorius III. seinen Kanzler, Wilhelm von Savoyen, Bischof von Modena, zur Entscheidung weltlicher und geistlicher Angelegenheiten mit ausgedehnter Vollmacht in sämtliche Länder an der Ostsee, namentlich auch nach Livland, Semgallen und Kurland und liess ihm seine Beglaubigung als Legaten am 31. December 1224 ausfertigen *). Die Wahl war eine sehr glückliche, denn sie traf einen Mann von regem Eifer für das geistige Wohl der Menschen, tiefer Frömmigkeit und Gelehrsamkeit und seltener Erfahrung und Gewandtheit in weltlichen Angelegenheiten. Dass auch er der hierarchischen Richtung seiner Zeit huldigte und die gewaltsame Unterwerfung Livlands unter die Herrschaft der Deutschen begünstigte, darf ihm um so weniger zum Vorwurf gereichen, als er dabei auf eifrige und ausgedehnte Verkündigung und Verbreitung der Lehre, so wie auf die milde Behandlung der Neubekehrten hinwirkte.

Der Legat traf im Frühjahr 1225 zu Schiffe in Riga ein, wo er festlich empfangen wurde und sich sogleich mit den anwesenden Liven bekannt zu machen suchte.

*) Bulle d. d. Laterani, II. Cal. Januar. P. A. IX.; abgedruckt in v. *Bunge's Urkundenb. Nr. LXIX.*

Nach Anordnung einiger kirchlichen Verhältnisse, unternahm er ausgedehnte Reisen, zuerst in den Norden durch Livland, Lettland und Ehstland, dann die Düna aufwärts nach Kokenhusen, endlich im Januar und Februar 1226 nach Reval, wohin ihn auch Bischof Lambert begleitete. Wo er hinkam, versammelte er die Eingebornen, predigte und lehrte selbst und suchte sie vor den Bedrückungen des Ordens und der Bischöfe zu schützen, indem er immer zugleich die Deutschen ermahnte, ihre Untergebenen nicht durch harten Druck und schwere Forderungen bei ihren schuldigen Leistungen zu sehr zu verletzen, sondern sie mit dem christlichen Glauben bekannt zu machen, heidnische Gebräuche abzustellen, christliche Sitten einzuführen und sie durch Wort und Beispiel zu belehren *). Wenn ihm von den Deutschen, Liven oder Letten Klagen vorgetragen wurden, entschied er mit grosser Unparteilichkeit. Nach Kurland kam er zwar nicht selbst, doch liess er nach Beendigung seiner ersten Reise in Livland, die bis nach Fellin hinaufreichte, im Sommer 1225, als sich von nah und fern alle an ihn drängten, um Recht zu suchen, den Semgallen-Häuptling Wester von Terweten auffordern, zu ihm zu kommen. Wester erschien auch und der Legat suchte ihn durch eindringliche Vorstellungen in langen Gesprächen für das Christenthum zu gewinnen, konnte aber nur soviel erreichen, dass Wester einen christlichen Prediger mit sich in sein Land nahm und seine eigene Taufe für die Zukunft in Aussicht stellte. — Auf einer andern Reise versammelte der Legat bei Kokenhusen auch die Selen um sich und ermahnte sie zum Glauben **).

Wichtiger sind die unter seiner Leitung und Bestäti-

*) *Orig. Liv. ed. Gruber p. 175; ed. Hansen, XXIX. 5.*

***) *Orig. Liv. ed. Gruber p. 174 et 176; — ed. Hansen, XXIX. 4. 5 et 7.*

gung getroffenen Anordnungen über die Grenzen von Lambert's Bisthum. Zuerst vermittelte er die Ausgleichung eines Grenzstreites zwischen Lambert und der Stadt Riga. Zu den Besitzungen des erstern gehörte nämlich auch eine Landstrecke an beiden Ufern der kurländischen Aa, vom Meere aufwärts bis zu ihrer Vereinigung mit dem Babat- (jetzt Babit-) See; — ja es war sogar in der Nähe dieses Sees eine Burg der Jungfrau Maria, Babat genannt, erbaut worden, welche der Bischof ebenfalls besass. Wann das geschehen und wie er zu diesen Ländereien gekommen, die ursprünglich zu dem Gebiete der Liven am linken Dünaufer gehört haben müssen, darüber schweigen die Quellen. Die Stadt Riga beunruhigte aber den Bischof in seinem Besitze und als dieser bei dem Legaten darüber klagte, behauptete sie, der Landstrich zwischen der Düna und Aa gehöre zu den Stadtmarken und jene Burg sei unrechtmässig in denselben aufgeführt worden. Nach vielen Zeugenverhören einigten sich die beiden streitenden Theile mit Bewilligung des Legaten im December 1225 dahin, dass die Aa vom Meere bis zu ihrer Vereinigung mit dem Babat-See, wie die Stadt es forderte, die Grenze bilden und das zwischen der Aa und dem Meere gelegene Land dem Bischofe Lambert verbleiben sollte, die Stadt ihn aber für die ihr dadurch zufallenden Schlossgebäude von Babat mit 37 Mark Silber zu entschädigen habe, auch gehalten sei, ihm auf einer andern Stelle im Lande, sobald es dem Bischof Albert und dem Ordensmeister gelegen erscheine, ein neues Schloss jenseits der Aa zu erbauen und es auf ein halbes Jahr mit funfzehn bewaffneten Kriegeren zu besetzen. — Dieser Vergleich wurde am 11. December 1226 vom Papste Honorius III. und am 11. März 1234 von dem Legaten Balduin von Alna bestätigt*).

*) Vergleich d. d. Riga, mense Decembri 1226, im *Livl. Urkundenb. LXXVI.*; die Bestätigungen d. d. Laterani, III. Idus Decembr. P. A. XI. und Riga V. Idus Martii 1234, *ebend. Nr. XCIII u. CXXXIV.*

Er ist noch in neuerer Zeit zur Bestimmung der Stadtgrenze Riga's geltend gemacht worden und erklärt, wie der schmale Küstenstrich von Schlock ein Theil von Kurland geworden, bis er 1783 zu Livland gezogen wurde.

Wenn Lambert so im Norden eine nur geringe Beschränkung der Grenzen seines Bisthums erfubr, so traf ihn doch eine viel bedeutendere auf der Ostseite. Es war ihm vom Bischof Albert das Land der Selen und der unterworfenen Theil von Sengallen, nämlich das Gebiet von Mesothen mit den nördlich anstossenden Landstrichen bis an die Rigaschen Stadtgrenzen und bis an das Meer, zu seinem bischöflichen Sprengel angewiesen worden. Dieser bestand also aus zwei Hälften, zwischen denen das östliche noch heidnische Sengallen lag, so dass er über zwei getrennte und weit von einander entfernte Landstrecken die geistliche Pflege auszuüben hatte. Weil nun die Seelsorge in beiden nicht füglich von derselben Person bestritten werden konnte, so entsagte Lambert freiwillig dem Bisthume Selen ganz, wogegen ihm Bischof Albert mit Bewilligung des Legaten am 21. März 1226 ganz Sengallen zu seinem Bisthume anwies. Dabei behielt er jedoch seine Einkünfte aus dem Lande Selen so lange, bis er in Sengallen die erforderlichen Besitzungen erlangt haben würde. Der angeführte Grund zu dieser Abänderung erscheint aber um so mehr ungenügend, als für das Land Selen keine besondere geistliche Pflege angeordnet wird, und war wohl nur ein Vorwand, unter welchem Bischof Albert den Wunsch verbarg, sein eigenes Bisthum zu vergrössern *).

Die Aussicht zu einer weitem Verbreitung des Christenthums in Sengallen, die durch Wester's anscheinende

*) Urkunde, d. d. Riga 1226, XII. Calend. April., abgedr. in v. *Bunge's Urkundenb. Nr. LXXXI.*, auch bei *Dogiel F. Nr. XIV.* und an andern Orten.

Bereitwilligkeit geboten war, und augenscheinlich die eben angeführte Anordnung mit veranlasst hatte, verschwand jedoch bald. Nachdem der Legat im Mai 1226 wieder abgereist war, hören wir nichts weiter von einem Fortschritte in jenem Lande; — vielmehr verwüsteten die Semgallen und Kuren, wie es scheint gerade unter Wester's Anführung, einige Zeit darauf, die Abtei Dünamünde *). Der Ordensmeister Volkewin unternahm zwar sogleich einen Rachezug in Wester's Land, verheerte es und verliess es mit Beute beladen, aber, obgleich letzterer, als er diese That vergelten wollte, bald darauf eine neue Niederlage in Livland erlitt, so wagten die Deutschen es doch noch nicht, das Volk zur Unterwerfung zu zwingen, so dass die Semgallen noch längere Zeit im Heidenthume blieben **).

*) Die kleine Dünamünder Klosterchronik (in *v. Bunge's Archiv IV. 271.*) sagt: „A^o Dⁿⁱ 1228 in die beati Bernardi Abbatis devastata est a Curonibus et Semigallis“ (sc. abbatia Dunemunden.). — Von den übrigen Chroniken kennt nur noch *Brandis (Chronik herausg. von Paucker S. III.)* dieselbe Begebenheit, setzt sie aber gleichzeitig mit dem Feldzuge nach Oesel und der Eroberung von Mone in das Frühjahr 1227. Dann hätte aber *Heinrich der Lette*, der diesen Feldzug noch so ausführlich beschreibt, gewiss auch der Zerstörung von Dünamünde gedacht. Da wir aber nichts darüber bei ihm finden, so fällt die Begebenheit wohl über den von ihm behandelten Zeitraum, der im Sommer 1227 schliesst, hinaus, und die Zeitangabe der Dünamünder Chronik gewinnt an Wahrscheinlichkeit. Der St. Bernhardstag ist der 20. August.

*) *Livländ. Reimchronik, herausgeg. von Th. Kallmeyer. Riga, 1850. V. 1694—1798.*

Drittes Kapitel.

Erste Bekehrung der Kuren durch Balduin von Alna, 1230. — Seine Streitigkeiten darüber mit der Stadt und dem Bischof zu Riga; — er wird Bischof von Sengallen und Legat, 1232; — abberufen und durch Wilhelm von Modena ersetzt 1234; — Bischof Heinrich von Sengallen und Engelbert von Kurland; — Allgemeiner Abfall der Kuren (1236).

Seit der Ankunft der Deutschen und während jener ersten Ergebung- und Bekehrungsversuche unter den Seelen und Sengallen, waren die Kuren mit ihnen in sehr wenige und fast nur friedliche Berührung gekommen. Längst musste der Einfluss der alten in Kurland gestifteten Dänenkirche (vergl. *Kap. 1.*) verlöscht sein, denn die Eingeborenen pflegten die Dänen und Schweden nur als ihre Erbfeinde zu betrachten und deren Länder zu berauben*). Zwar schlossen sie 1201, wie die *Chronik Heinrich des Letten* sagt: „nicht aus Furcht vor dem Kriege, sondern auf den Ruf Christi“, mit den Deutschen einen Frieden, aber *dieselbe Chronik* nennt sie bei den Jahren 1210 und 1219 „Feinde des Namens Christi“**). Erst 1225, als Bischof Albert's Macht in voller Blüthe stand, suchten und erhielten sie in Riga wieder Frieden und Genehmigung eines friedlichen Verkehrs***).

Eine bei ihnen ausgebrochene allgemeine Hungersnoth, die sie vollständig aufzureiben drohte, trieb sie an, sich den Deutschen noch mehr zu nähern, um Hilfe zu erlangen. Sie ward ihnen gewährt, aber die Gelegenheit zugleich benutzt, um christlichen Geistlichen bei ihnen Zutritt zu verschaffen †). Gerade damals war Riga durch die nach Bischof Albert's Tode 1229 ausgebrochenen

*) *Orig. Liv. ed. Hansen, VII. 1. (Gruber p. 24.)*

**) *Orig. Liv. ed. Hansen, V. 3.; XIV. 1.; XXIII. 4. (Grub. p. 20. 63. 132.)*

***) *Orig. Liv. ed. Hansen, XXIX. 1. (Grub. p. 170 sq.)*

†) Vergl. die unten angeführte Urkunde vom J. 1231 in *v. Bunge's Livl. Urkundenbuch Nr. CVI. § IX.*

Streitigkeiten über die Wahl eines neuen Bischofs, ohne Oberhaupt. Erzbischof Gerhard II. von Bremen hatte nämlich, seine vermeintlichen Metropolitanrechte geltend machend, den Scholaster des Stiftes Bremen, Albert Suerbeer, dazu bestimmt, das rigasche Domkapitel aber, jene Metropolitanrechte bestreitend, den Domherrn Nicolaus von Magdeburg dazu erwählt. Beide Theile beriefen sich auf den Ausspruch des Papstes (Gregor IX.), welcher die Untersuchung und Entscheidung seinem Legaten, dem Cardinal-Diacon Otto zu St. Nicolaus in carcere Tulliano, übertragen hatte, der wieder seinen Beichtiger, den Mönch Balduin von Alna, als seinen Botschafter nach Riga sendete.

Balduin, der mit sehr ausgedehnten Vollmachten versehen gewesen zu sein scheint und sich Stellvertreter des Papstes in diesen Gegenden nennt, war es nun, der sich bei den Unterhandlungen mit den Hilfe suchenden Kuren besonders thätig zeigte. Wirklich gelang es ihm, mit Beistimmung der rigaschen Kirche, des Schwerträger-Ordens, der Bürger Riga's und der anwesenden Pilger am 28. December 1230 mit ihrem Häuptlinge (rex) Lammekin und den Bewohnern einer Reihe von Dörfern an beiden Ufern der Windau, von denen Tergeln, Landsen, Hasau, Wensau, Edwahlen, Sernaten, Alschwangen, Riwa, Sacken und Nurmis (bei Schleck) noch jetzt als Güter fortbestehen oder nachgewiesen werden können, andere untergegangen sind, einen Vergleich abzuschliessen, der sie zur Annahme des Christenthums verpflichtete*). Bald darauf, am 17. Januar 1231 traf er eine ähnliche Uebereinkunft mit den Bewohnern einiger östlich von jenen, besonders im Abauthale belegener Dörfer aus den Landschaften Bandau und Wahren, namentlich: Rönnen, Wallgahlen, Ped-

*) Urkunde, d. d. 1230 in die innocentum, häufig abgedruckt, zuletzt in v. Bunge's *Livl. Urkundenbuch I. Nr. CIII.*

wahlen, Madkulle, Wahren, Puhren, Ugunesse (Uggenzeem), Kandau, Talsen, Erwahlen, Popen, Anzen und einigen andern*).

Nach dem erstern jener Verträge gingen die Kuren der dort genannten Ortschaften, nachdem sie sich selbst, ihre Länder und Geisseln durch Balduin's Hand dem Papste übergeben und sich zur Annahme des Christenthums erboten hatten, die Verpflichtung ein, sogleich Geistliche, die Balduin bestimmen würde, bei sich aufzunehmen, ihnen anständigen Unterhalt zu reichen und ihnen Gehorsam zu leisten, sie gegen Feinde zu vertheidigen, von ihnen mit Weibern und Kindern die Taufe zu empfangen und nach den Gebräuchen der Christen zu leben. Auch versprachen sie, den ihnen vom Papste zu setzenden Bi-

*) Urkunde, d. d. 1230, XVI. Cal. Februar. Zuletzt abgedruckt in v. **Bunge's Urkundenbuch I. Nr. CIV.** Aus dem Zusammenhange der Begebenheiten wird gewiss, dass sie nach dem vom 25. März beginnenden Marienjahre datirt und also in das Jahr 1231 zu setzen ist, was auch **Bunge a. a. O. Bd. III. S. 8.**, nach meiner Annahme, anerkennt. An einer andern Stelle (**Bd. III. Note zur Regeste 274**) neigt er sich zwar wieder der Behauptung **Engelmann's** zu (**Beiträge zur Berichtigung der russisch-livländ. Chronologie in den Melanges russes II. 567**), Balduin habe seine Urkunden nach dem Weihnachtstage, das mit dem 25. December begann, datirt, wornach dann die beiden Verträge mit den Kuren dem 28. December 1229 und dem 17. Jan. 1230 unserer Zeitrechnung angehörten. **Engelmann** hat aber übersehen, dass (wie er selbst **a. a. O. S. 571.** nach **Porthani, Ad recensionem Bullarii Romano-Sveogothici a nob. a Celse editam accessio, p. 25.** angiebt) Gregor IX. den Cardinal Otto erst durch eine Bulle vom 4. April 1230 mit der Ausgleichung des livländischen Wahlstreites beauftragte, und der in Folge dessen von Otto als Stellvertreter nach Livland gesendete Balduin also nicht schon am 28. Decemb. 1229 und 17. Januar 1230 in Riga Urkunden ausstellen konnte. Es folgt also nothwendig daraus, dass Balduin nach den in Livland damals gebräuchlichen Marienjahren gerechnet haben muss.

schof willig zu empfangen, und ihm als ihrem Herrn wie andere Christen zu gehorchen, ihm und seinen Geistlichen dieselben Gebühren zu zahlen, wie die Bürger von Gothland den ihrigen, bei den Kriegszügen gegen die Heiden, sowohl zur Vertheidigung als zur Ausbreitung des Christenthums mitzuwirken, innerhalb zwei Jahren vor dem Papste zu erscheinen, und sich dann auf immer seinen Befehlen zu unterwerfen, inzwischen aber Balduin in Allem Folge zu leisten. Dagegen sollten sie weder den Dänen noch den Schweden (ihren Erbfeinden) unterworfen werden, und so lange sie nicht vom Christenthume abfallen würden, Freiheit genießen. — Diese letzten Zusicherungen, so wie die Verpflichtung, vor dem Papste zu erscheinen, sind in dem fast gleichlautenden zweiten, mit den Kuren von Bandowe und Wahren abgeschlossenen Vertrage weggelassen.

Sichtlich stellt sich Balduin bei diesen Verhandlungen an die Spitze und schiebt die geistlichen und weltlichen Machthaber Livlands, deren nur als berathend erwähnt wird, ganz zur Seite. Er tritt als Stellvertreter des Papstes auf, empfängt die Unterwerfung in dessen Namen, behält sich selbst die Bestimmung der aufzunehmenden Geistlichen vor, und beschwert die Kuren mit keiner Abgabe an die Deutschen in Livland, so dass sie von diesen ganz unabhängig erscheinen; — er sichert ihnen volle Freiheit zu und stellt nur ein neues Bisthum in Aussicht, das dem rigaschen gegenüber selbstständig aufzutreten drohte. Das verletzte und beunruhigte die Deutschen, die schon alle Gebiete der Umgebung als ihr Eigenthum betrachteten. Das Domcapitel und der Rath zu Riga, so wie der Schwertträgerorden schlossen daher für sich und ohne Zuziehung Balduin's mit den genannten Ortschaften in Bandowe und Wahren noch einen besondern Vertrag ab, durch den die letztern sich zu einer Abgabe von einem halben Schiffpfund von jedem Pfluge und ebensoviel

von jeder Egge verpflichteten, ihre Geistlichen aus Riga berufen, von ihnen die Taufe empfangen, sie unterhalten und die Heeresfolge leisten sollten, wogegen ihnen der ungefährdete Besitz ihrer Aecker und ihrer übrigen Habe zugesichert wird*).

So war mit einem Schlage das ganze nördliche Kurland bis zu einer von Sackenhausen über Goldingen, Kabilen und Kandau nach dem Rigaschen Meerbusen zu ziehenden Grenzlinie auf friedlichem Wege für das Christenthum gewonnen, so dass der christliche Theil Semgallens vom Schlockschen Gebiete aus, die neuen Erwerbungen berührte oder ihnen doch sehr nahe kam. So rasch und zwanglos die freiwillige Annahme des Christenthums durch die nördlichen Kuren auch erfolgte, so liess sich doch kein fester Bestand davon erwarten, da sie nicht durch Ueberzeugung herbeigeführt, sondern den Kuren, als eine unerlässliche Bedingung zur Abhilfe ihrer Noth gleichsam mit in den Kauf gegeben war. Vollends störend musste nun jene, schon aus den abgeschlossenen Verträgen hervorleuchtende Uneinigkeit zwischen Balduin und den Machthabern der deutschen Colonie in Livland, einwirken. In der That brach auch sogleich ein heftiger Zwist unter ihnen aus. Schon wenige Tage nach dem Abschlusse jener Verträge, am Tage Fabian und Sebastian (den 20. Januar 1231), entstand Streit über die Geisseln der Kuren, deren Auslieferung an die Rigaschen Balduin versprochen haben sollte, jetzt aber verweigerte. — Die von beiden Theilen zu den Kuren gesendeten Geistlichen stritten sich unter einander über das Vorrecht, sie zu tau-

*) Diese Urkunde, zuletzt abgedruckt im *Livl. Urkundenbuch I. Nr. CV.*, trägt zwar nur das Datum: Riga 1230, muss aber nach dem Zusammenhange der Begebenheiten gleichzeitig mit den vorigen, im Januar des Marienjahres 1230 (1231 unserer Zeitrechnung) ausgefertigt worden sein.

fen, und man beschuldigte Balduin, gewisse Besitzungen der Stadt Riga in Kurland an sich gerissen zu haben und nicht herauszugeben. Ja, es kam so weit, dass Balduin behauptete, man stelle seinem Leben nach, und sich mit den Geisseln der Kuren nach Dünamünde zurückzog. Die Stadt Riga schlug endlich vor, bis zur Ankunft ihres neuen Bischofs alles in den ursprünglichen Verhältnissen bleiben zu lassen*), wusste aber doch ihm selbst eine ihnen günstige Entscheidung, die Geisseln und einige Urkunden zu entreissen, und ihn anderer Sachen zu berauben**).

Inzwischen war der Streit über die Besetzung des Rigaschen Bischofssitzes fortgeführt worden, bis Papst Gregor IX. ungeachtet des Widerstandes des Erzbischofs von Bremen, den vom Rigaschen Domcapitel zum Bischof erwählten Domherrn Nicolaus von Magdeburg am 8. April 1231 bestätigte. Nachdem dieser in's Amt getreten war, verlieh er am 9. August d. J. den rigaschen Bürgern den dritten Theil aller nach dem Abzuge des Legaten Wilhelm von Modena (1226) erworbenen oder noch zu erwerbenden Länder in Oesel, Kurland und Semgallen mit allen weltlichen Rechten und Zehnten, und der Befugniss, Kirchen zu gründen, die sie aber selbst ausstatten sollten. Der Bischof behielt sich die geistliche Oberherrschaft und die Bestätigung der Priester vor, liess sich und der rigaschen Kirche als Landesherrn von den zwölf Rathsherren der Stadt, welche diese Verleihung für dieselbe entgegen nahmen, den Eid der Treue leisten, was er auch seinen

*) Nach einer Vertheidigungsschrift der Stadt Riga, die leider stark verletzt ist und darum einiges Dunkel zurücklässt. Sie ist vom Jahre 1230 datirt, worunter aber ein Marienjahr zu verstehen ist, da sie nothwendig nach den angeführten Verträgen ausgestellt sein muss, und sie gehört also in das erste Viertel des Jahres 1231 unserer Zeitrechnung, jedoch vor den 25. März. Abgedr. im *Livl.*

Urkundenbuche I. Nr. CVI.

***) Vergl. *Livl. Urkundenbuch I. Nr. CXX.*

Nachfolgern vorbehielt, und versprach, wenn in jenen Ländern neue Bisthümer gegründet werden sollten, dafür zu sorgen, dass die Bürger ihren Antheil unverkürzt von den Bischöfen zum Lehn erhielten *). — Dadurch wurde nun Balduin's Verfahren, der die von ihm zur Unterwerfung gebrachten Gebiete der Kuren unmittelbar für den Papst in Besitz genommen hatte, vollständig aufgehoben und über sie, als ein Eigenthum der rigaschen Kirche verfügt. Zugleich gestand der Bischof den für die Kirche Streitenden ausdrücklich ein Anrecht an dem weltlichen Nutzen der erworbenen Gebiete zu, indem jene Urkunde es für „thöricht und unwürdig“ erklärt, diejenigen, die bei Verbreitung des Christenthums Arbeit und Kosten angewendet hätten, der daraus entspringenden zeitlichen Vortheile zu berauben **). Die Ausführung dieses Grundsatzes musste dem Christenthume den Eingang unendlich erschweren, indem er mit der Annahme desselben den Verlust der Selbstständigkeit des Volkes und die Last der Abgaben verband.

Nachdem die Stadt Riga in Folge dieser Anordnung ihr Drittheil von den neuerlangten Ländern in Semgallen und Kurland erhalten hatte, theilte es Bischof Nicolaus als erwählter Schiedsrichter am 16. Februar 1232 zwischen den Bürgern und der Kaufmannschaft daselbst. Sein Ausspruch bestimmte der letztern das ganze Drittheil in Semgallen, mit dem daraus fallenden Zins, und die Hälfte des Drittheils jenseits (im Westen) der Windau, wo ihr der von den Bürgern noch nicht erhobene, laufende Zins, zur Erhaltung des Schlosses Medeiothe ***) zu gute kommen

*) Urkunde, d. d. 1231. V. Idus Augusti, P. A. I.; abgedr. zuletzt im *Livl. Urkundenb. I. Nr. CIX.*

***) „absurdum valde videtur et indignum, ut his, qui huic fonti (fidei, in Riga exorto) laboribus plurimis et expensis non modicis fomenta praebebant, irriguo privarentur.“

****) Medeiothe oder Mederothe, lag in Semgallen (*Livl. Urkundenb. I. Nr.*

sollte. Die Bürger behielten das ganze Drittheil auf der Ostseite der Windau, welches der Bischof zu seiner Diöcese gezogen hatte, und die andere Hälfte des Drittheils auf der Westseite. So lange die Kaufmannschaft das Schloss Medeiothe auf eigene Kosten besetzt halten würde, sollte sie von jeder Ausgabe für Geisseln und Bothschaften befreit bleiben, wenn sie aber die Bewachung desselben aufgegeben haben würde, den dritten Theil der Kosten für die Geisseln und Bothschaften in Semgallen tragen. Ueber den Zins ihres Antheils von Kurland hatte sie willkürlich zu verfügen. Alle Länder, welche künftig durch Rath und Hilfe der Bürger und Kaufleute erlangt würden, sollten sie zur Hälfte unter einander theilen; — doch sollten die Bürger von dem Lande, das zuerst ausserhalb Kurlands erobert werden würde, so viel Haken ihrer Hälfte den Kaufleuten abtreten, als sie in Kurland auf der Ostseite der Windau erhalten hätten *).

Unzufrieden mit den Verfügungen des Bischofs Nicolaus, war Balduin schon im Herbste 1231 selbst nach Rom gegangen. Papst Gregor IX. billigte sein ganzes Verfahren, ertheilte ihm reiches Lob über seine erfolgreiche Wirksamkeit und weihte ihn eigenhändig zum Bischofe von Semgallen, wo bis dahin Lambert im Amte geblieben und kurz vorher gestorben zu sein scheint **). Zu-

CIX.) und ist wohl nichts anders als Mesothien (Mezote), wie auch *v. Bunge (Register zum U.-B. I.)* anzunehmen scheint, da er diese Namen zusammenstellt

*) Urkunde, d. d. Riga XIV. Calend. Martii 1232. P. A. I.; abgedr. im *Livl. Urkundenb. I. Nr. CXXV.*

***) *Czarnewsky, de Semigall. episcopatu, a. a. O.* sagt zwar, Lambert sei 1229 gestorben, wofür kein anderer Beweis vorliegt, als dass er seit diesem Jahre nirgend mehr genannt wird. Bestimmt war er im März 1234 bereits verstorben (*Livl. U.-B. I. Nr. CXXXIV.*), doch mag sein Tod wohl erst kurz vor der neuen Besetzung seines Bisthums erfolgt sein.

gleich bot er seiner Thätigkeit ein noch weiteres Feld, indem er ihn den 28. Januar 1232 zu seinem Legaten für Liv-, Ehst- und Kurland, Sempgallen, Gothland, Finnland und die angränzenden, neubekehrten oder heidnischen Länder ernannte, mit ausgedehnter Vollmacht, Aebte und Priore anzustellen und abzusetzen, gewählte Bischöfe zu weihen und zu bestätigen, Interdict und Excommunication zu verhängen u. s. w. *). Gleichzeitig trug er ihm auf, die noch keiner Diöcese zugetheilten Länder in Liv- und Ehstland für den Papst in Besitz zu nehmen (den 30. Januar); -- befahl ihm namentlich die Sorge für die geistlichen Angelegenheiten in den Bisthümern Reval, Wirland und andere in Livland, Finnland und Ehstland zu übernehmen, so lange sie erledigt oder ihre Bischöfe abwesend seien (den 3. Februar); — und wies die Bischöfe von Riga und Leal, den Orden und die Stadt Riga an, Wirland, Jerwen und die Wiek, welche der Legat Wilhelm von Modena einst für den päpstlichen Stuhl in Besitz genommen hätte, aber jetzt in ihre Hände gerathen wären, an Balduin auszuliefern (den 30. Januar **).

Nicht weniger unabhängig wurde seine Stellung in seinem neuen Bischofssitze und in Kurland. Nachdem Balduin's Weihe zum Bischof von Sempgallen erfolgt war, befahl Gregor IX. am 4. Februar 1232 dem Bischof von Riga, den Bürgern der Stadt und dem Orden, ihm Sempgallen mit allem Zubehör und den Geisseln zu übergeben, und erklärte alle Theilungen, Schenkungen, Verkäufe oder Veräusserungen für nichtig, die sie oder Bischof Lambert dort vorgenommen hätten, da der letztere nicht für einen rechtmässigen Bischof habe gelten können, weil er nur vom

*) Urkunde, d. d. Reate V. Cal. Febr. P. A. V.; abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXV.*

***) Die drei betreffenden Bullen, d. d. III. Cal. Febr. u. III. Non. Febr. P. A. V., sind abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXVI, CXVII u. CXVIII.*

Bischofe Albert erwählt worden und dieser nicht befugt gewesen sei, schon bestehende Bischofssitze mit neuen Bischöfen zu besetzen*). — Das neubekehrte Kurland übertrug er der persönlichen Verwaltung des Legaten auf Lebenszeit (den 4. Februar) und bestätigte die beiden von ihm am 28. December 1230 und 17. Januar 1231 mit den Kuren abgeschlossenen Verträge (den 11. Februar), nachdem schon am 3. Februar den livländischen Machthabern befohlen worden war, Kurland, Semgallen und Oesel mit allen Geisseln aus diesen und andern Ländern derselben Gegenden an Balduin auszuliefern und zu seiner Verfügung zu stellen**). — Endlich erhielt Bischof Nicolaus selbst vom Papste eine scharfe Rüge darüber, dass er die von der Knechtschaft des Teufels befreiten Neubekehrten seiner eigenen Knechtschaft unterwerfe, dadurch die Bekehrung hindere und zum Abfall vom Christenthume anreize, sich auch geistliche Gewalt über fremde Bisthümer anmaasse. Balduin sollte ihn nun, falls diese Anschuldigungen, die doch wohl nur von dem Legaten selbst herühren konnten, gegründet seien, überwachen und davon durch die geistliche Censur, nöthigen Falles mit Hilfe weltlicher Macht, abhalten (den 5. Februar***).

Vollständiger konnte Balduin nicht über seine Gegner siegen, als es durch diese von ihm bewirkten Verordnungen Gregor's IX. geschah. Nicht nur war Semgallen und Kurland, so wie ein Theil von Ehistland seiner Verwaltung allein untergeordnet, obgleich von diesen Ländern

*) Bulle, d. d. Reate II. Non. Febr. P. A. V.; abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXII.*

***) Die betreffenden Bullen sind ausgestellt zu Reate III. Non. Febr. und III. Idus Febr. P. A. V. und abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXIX. CXX u. CXXIV.*; vergl. auch *Regeste 159.*

****) Bulle, d. d. Reate, Non. Febr. P. A. V.; abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXIII.*

nur noch wenig erobert war, sondern er hatte mit dem Amte eines Legaten zugleich eine gewisse Obergewalt über die livländischen Bischöfe und Gebietiger erlangt, welche sich so weit erstreckte, dass diese nach einer besondern päpstlichen Bestimmung, nicht einmal befugt sein sollten, ohne seine Genehmigung mit den Heiden oder den Russen über Frieden, Waffenstillstand oder Tribut zu unterhandeln*). Natürlich musste eine solche Demüthigung derer, die sich bisher als unumschränkte Herren des Landes betrachtet hatten, das Bestreben hervorrufen, sich von jeder Beschränkung durch den Legaten frei zu machen. Wir kennen die geschehenen Schritte nicht, sehen aber den Erfolg.

Balduin handelte anfänglich ganz im Sinne der ihm ertheilten Vollmachten. Er verlangte die Auslieferung der ihm überwiesenen Länder und die Aufhebung aller in denselben geschehenen Theilungen und Verlehnungen, aber es wurde ihm nicht leicht, das, was einmal in fremde Hände übergegangen war, den eigennützigern Besitzern zu entreissen. Erst nach einem Jahre und nach vielen Streitigkeiten trat ihm die rigasche Bürgerschaft am 30. Juli 1233 alle ihre Rechte auf Semgallen und Kurland ab, nachdem zuvor siebenzig Bürger, die dort bereits von der Stadt mit Land belehnt worden waren, sich hatten bewegen lassen, ihren Besitzungen daselbst zu seinem Besten zu entsagen**). Das war aber auch alles, was er erlangen konnte. Er scheint nun eingesehen zu haben, dass er seine Absicht, Kurland und Semgallen in Unabhängigkeit von dem rigaschen Bischofssitze zu erhalten, ungeachtet der päpstlichen Bestimmungen nicht werde durchführen können. Das war

*) Bulle, d. d. Reate III. Non. Febr. P. A. V.; abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXI.*

***) Balduin urkundet darüber erst d. d. Riga, V. Idus Martii 1234 (den 11. März); abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXXIV.*

wohl die Ursache davon, dass er sich den Grundsätzen seiner Gegner allmählig zu nähern anfang, und endlich, vielleicht um sie zu besänftigen, ebenso eifrig zu ihrem Vortheile Ländertheilungen und Verlehnungen vornahm, als er sie früher zu verhindern gesucht hatte. Nachdem schon einige Verlehnungen vorausgegangen waren, belehnte er am 1. April 1234 auf Bitten der Bürgerschaft Riga's und in Berücksichtigung ihrer Gefahren und Kosten, 56 Bürger der Stadt, welche ihm vorher ihre Rechte auf Kurland übertragen hatten, jeden mit 25 Haken in dem dritten Theile Kurlands im Osten und in dem sechsten Theile im Westen von der Windau (welche Bischof Nicolaus der Bürgerschaft früher zugetheilt hatte), — und am 27. April d. J. die Petrikirche zu Riga ebenfalls mit 25 Haken im Burggebiete Lodgin (?) der Provinz Ugesse (Uggenzeem) in Kurland*). In beiden Fällen behielt er sich jedoch die oberste Gerichtsbarkeit (*supremum iudicium*) vor und sicherte den Neubekehrten daselbst die ihnen durch ihre Unterwerfungsverträge gelobte und vom Papste bestätigte Freiheit. Die Bürger sollten übrigens in den in ihrem Antheile einzurichtenden Pfarrbezirken den Geistlichen den Zehnten abgeben und Balduin bei Erbauung einer Burg, deren Besetzung und Vertheidigung, so wie zum Schutze des Landes und Glaubens Hilfe leisten.

Diese Zugeständnisse Balduin's konnten nicht mehr zur Befestigung seiner Stellung beitragen, denn die Schritte seiner Gegner zu seinem Sturze waren inzwischen mit Erfolg gekrönt worden. Papst Gregor IX. hatte bereits am 21. Febr. 1234 die Bulle erlassen, durch welche er Balduin das Amt eines Legaten völlig wieder abnahm, alle ihm erteilten Bullen und Ermächtigungen widerrief und an seine Stelle den Bischof Wilhelm von Modena,

*) Die beiden Urkunden darüber, d. d. Riga Cal. April. und V. Cal.

Maji 1234, sind abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXXV u. CXXXVI*.

denselben, der schon früher in Livland mit Erfolg thätig gewesen war, mit der vollen Gewalt eines Legaten nach Preussen, Gothland, Wirland, Liv-, Ehst- und Kurland, Semgallen und die angrenzenden Länder sendete*). Obgleich die Bulle als einzigen Grund dazu den lebhaften Wunsch des Bischofs Wilhelm anführt, das Christenthum, für das er in jenen Gegenden so eifrig gewirkt hatte, dort auch einer weitern Verbreitung entgegenzuführen, und er deshalb seinem Bisthum Modena ganz entsagte, so hätte dies den Papst doch schwerlich bestimmen können, Balduin, der eigentlich mehr geleistet hatte, seiner Würde zu berauben, wenn nicht andere Gründe, namentlich die ihm feindlichen Vorstellungen des Bischofs Nicolaus, des Ordens und der Stadt Riga zu seiner Entfernung beigetragen hätten.

Diese Ansicht findet dadurch Bestätigung, dass Balduin zum Papste ging, um Klage über seine Gegner in Livland zu führen. So viel die dürftigen urkundlichen Andeutungen sehen lassen, betrafen seine Beschwerden nicht sowohl seine eigenen Angelegenheiten und persönlichen Streitigkeiten, als die ungesetzlichen Verhältnisse Livlands überhaupt, die willkürlichen Ländertheilungen, Verlehnungen und Begrenzungen der Bisthümer, die Rechte der Kirchen und die Priestereinkünfte, so wie die Bedrückung und Knechtschaft der Neubekehrten. Gregor IX. berief den 20. November 1234, durch eine an Bischof Hermann von Dorpat gerichtete Bulle die Beklagten, von denen sich Bischof Nicolaus von Riga persönlich einstellen sollte, der Meister der Schwertträger und die Stadt Riga sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen könnten, zum 8. September 1235 vor seinen Sitz**). Nach-

*) Bulle, d. d. Laterani IX. Cal. Martii P. A. VII., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXXXII.*

***) Vergl. *Livl. U.-B. III. Regeste 154, a.*

dem sie erschienen waren, übertrug er die Untersuchung dem Bischof von Sabina, auf dessen Bericht er endlich am 24. Februar 1236 ein Urtheil fällte, das der nach Livland gesendete Legat Wilhelm zur Vollziehung bringen sollte. Es betrifft jedoch vorzüglich die Besitzungen in Ehistland, von denen der Orden Reval, Harrien, Wirland und Jerwen dem Legaten für den Papst einräumen, der rigasche Bischof und die Stadt Riga aber ihre Antheile von der Wiek und auf Oesel dem Bischof von Oesel wieder abtreten sollten. Kurlands und Sengallens geschieht gar keine besondere Erwähnung, doch finden die Bestimmungen zum Schutze der Neubekehrten wohl auch auf diese Länder Anwendung. Sie sollten in geistlichen Dingen ihrem Bischöfe, in weltlichen dem gewöhnlichen Richter, jedoch nöthigen Falles mit Berufung auf den Bischof, unterworfen sein, und nichts weiter zu leisten haben, als Theilnahme an der Heeresfolge und Vertheidigung des Landes, und auch diese mit Maass, damit sie nicht durch Bedrückung zum Abfalle gereizt würden. Es wird ihnen gestattet, ihre vor der Taufe genommenen Weiber zu behalten, wenn die Ehe nicht gegen das göttliche Gesetz verstösst, aber bei Verheirathungen nach der Taufe sollten die canonischen Regeln beobachtet werden*). Sichtbar sind diese Entscheidungen Balduin nicht ungünstig. Dennoch erhielt er seine Stellung in Livland nicht zurück, denn im September 1237 erscheint sein Bisthum Sengallen ohne Oberhaupt und etwa um dieselbe Zeit

*) Bulle, d. d. Viterbii, VII. Cal. Martii P. A. IX., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXLV.* In die *dasselbst Nr. 162* gelieferte Regeste dieser Urkunde ist dadurch Verwirrung gekommen, dass der dort genannte Bischof von Sabina für dieselbe Person mit dem Legaten Wilhelm gehalten wird, der jenes Bisthum erst viel später (den 28. März 1244) erhielt. Vergl. *Böhmer, Regesten Innocenz IV. S. 555. Watterich, die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preussen. Leipz. 1857. S. 151. Note 512.*

weihete der Erzbischof von Mainz, Siegfried III. auf päpstliche Anordnung den Minoriten Heinrich von Littelburg zum Bischof jenes Landes*). Balduin dagegen wurde zu einer höhern Stellung befördert und erscheint 1239 als Erzbischof auf einem Kreuzzuge**).

Bald nach der Abberufung Balduin's, schon im Sommer 1234, war der neue Legat, Wilhelm, früher Bischof von Modena, in Riga eingetroffen, wo er schon im September d. J. die Grenze zwischen der Stadt und dem Kloster Dünamünde bestimmte und seinen Aufenthalt für längere Zeit nahm. Wie bei seiner ersten Anwesenheit in Livland zeigte er sich dem Grundsätze geneigt, dass die unterworfenen Länder als Eigenthum unter den Siegern getheilt werden müssten und die Neubekehrten in ihnen ihre Beherrscher und Oberherren anzuerkennen hätten. Dem gemäss liess er alles, so viel mit den päpstlichen Bestimmungen vereinbar war, in den alten Verhältnissen, bestätigte frühere Theilungen und Verlehnungen, und vermied dadurch jeden Streit mit den Landesbischöfen und dem Orden.

Auch Kurland, dessen Verleihung auf Lebenszeit an Balduin mit der Aufhebung aller ihm ertheilten Vollmachten und Bullen als erloschen betrachtet zu sein scheint, wurde von dem Legaten nach jenen Grundsätzen behandelt. Ueberdem hatten sich die Schwerträger, vermuthlich durch einen Abfall der Kuren im Norden, veranlasst gesehen, das Land durch Waffengewalt in Besitz zu nehmen. Der Legat setzte nun einen sonst nicht weiter bekannten Engelbert zum ersten Bischofe daselbst ein, der wieder mit dem Orden der Schwerträger einen Vergleich abschloss, durch welchen er ihm ein Drittheil des Landes in Besitz

*) Vergl. die unten näher anzuführenden Urkunden im *Livl. U.-B. I.* Nr. *CLIII.* u. *CCXIX.*

***) *Alberici Chron. p. 373.*

gab, sich selbst aber die übrigen zwei Drittheile vorbehielt *). Seine Wirksamkeit war aber nur von ganz kur-

*) Der Vergleich selbst ist nicht mehr aufzufinden, doch erwähnen seiner Urkunden aus den Jahren 1242, 1245, 1251, 1252 und 1257 (abgedruckt im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXI, CLXXXI, CCXXIV, CCXXXIV u. CCCXVI*), welche zugleich die einzigen Quellen über jenen ersten Bischof von Kurland sind. Er erhält zwar darin die verschiedenen Namen Engelbert, Heinrich und Hermann, und man hat deshalb drei verschiedene Bischöfe von Kurland unter jenen Namen unterscheiden zu müssen geglaubt, aber es lässt sich mit einiger Sicherheit nachweisen, dass mit jenen Namen nur eine Person gemeint wird und dieser der Namen Engelbert als der richtige zukommt. In der Urkunde v. J. 1245, welche das meiste Licht über die ganze Begebenheit verbreitet, heisst es nämlich: „Sane quidem religiosi viri, qui milites Christi vocabantur, quandam partem Curoniae seu Curlandiae de paganorum manibus eruentes, cum bonae memoriae Engelberto, episcopo ibidem constituto a nobis, talem compositionem iniisse dicuntur, ut eis tertia pars terrae, et duae partes episcopo, qui esset pro tempore, deberentur. Postmodum autem — cum praedicta pars Curoniae, relicto cultu catholicae fidei, et eodem episcopo infidelium manibus interfecto“ etc. Dagegen sagt die offenbar untergeschobene Urkunde Wilhelm's v. Urenbach (v. J. 1251?): „cum dominus Hermannus, Curoniensis ecclesiae episcopus — — fratribus militiae — — tertiam partem praefatae dioecesis contulisset ad possidendum, intervallo non modico fratres praehabiti una cum episcopo suisque canonicis, manu Lethwinorum, paucis superfluentibus, gladio corruerunt.“ Offenbar ist in beiden Stellen von derselben Landesverleihung, derselben Niederlage und also auch von demselben Bischofe, nur unter verschiedenem Namen die Rede. Derselbe Vergleich dürfte in der Urkunde des Legaten Wilhelm v. J. 1242 gemeint sein mit den Worten: „tertiam ordinationem fecimus inter H. primum episcopum Curoniae et fratres de Theutonica domo, qui tunc Christi milites dicebantur.“ Der „primus episcopus Curoniae H.“ kann also um so mehr kein anderer als Engelbert sein, als es vor diesem auch der Zeit nach unmöglich noch einen andern kurl. Bischof gegeben haben kann. In dem nicht mehr vorhandenen Original der Urkunde stand vermuthlich E, das ein späterer Abschreiber, der von Engelbert's kurzer Thätigkeit nichts

zer Dauer, denn schon hatte sich der schwere Schlag allmählig vorbereitet, welcher der deutschen Herrschaft in Livland fast ein Ende machte und auch Engelbert's Verderben herbeiführte.

Die Lage der Deutschen war durch ihr herrschsüchtiges Verfahren bedenklich geworden. Statt sich durch das Wort des Friedens und der Liebe aus den Neubekehrten christliche Brüder und Bundesgenossen zu schaffen, hatte das bei gewaltsamem Zwange zur äussern Annahme des neuen Glaubens ihnen auferlegte Joch, verbunden mit Dienstpflicht und drückenden Abgaben, sie nur zu widerpenstigen Unterthanen gemacht, die eifrig jede Gelegenheit benutzten, sich frei zu machen. So reichten die Kräfte der Landesherren kaum mehr aus, die Unterworfenen im Zaume zu halten, den Raubzügen der benachbarten, noch freien heidnischen Völker zu widerstehen und zugleich den Besitz durch neue Eroberungen, zur Verbreitung des Christenthums zu erweitern. Daher leitete der Ordensmeister Volkewin schon 1229 Unterhandlungen über die Vereinigung seines Ordens mit dem deutschen Orden ein, der damals gerade im Begriffe stand, das Kulmerland Preussens in Besitz zu nehmen. Sie blieben aber damals erfolglos, vermuthlich weil der deutsche Orden selbst sich erst im folgenden Jahre in Preussen festsetzte und seine Macht

wusste und an Heinrich von Littelburg dachte, der wirklich häufig der erste Bischof von Kurland (seit förmlicher Abgrenzung des Stiftes) genannt wird, verwandelt haben mag. Ebenso entstand wohl in der alten Uebersetzung dieser, oder vielmehr einer andern ganz ähnlichen Urkunde (im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXI, b.*) der ausgeschriebene Name Heinrich. Auf Heinrich von Littelburg kann es unmöglich bezogen werden, da dieser erst 1251 ins Amt trat. So wenig beglaubigt nun die Namen Hermann und Heinrich erscheinen, so erhält dagegen Engelbert noch durch die beiden Urkunden von 1252 und 1257 eine Stütze, in denen er ebenfalls als Bischof von Kurland genannt wird.

hier noch viel zu gering war, um zugleich das entfernte Livland zu schützen *). Es wurde also wieder die Hilfe des Papstes gesucht. In der That trug Gregor IX. dem Legaten Wilhelm am 19. Februar 1236 dringend auf, die Kreuzzüge nach Livland, Kurland und Semgallen eifrig zu fördern, für Errichtung von Befestigungen zum Schutze der Neubekehrten gegen die Heiden zu sorgen, den erstern eine angemessene Freiheit zu sichern, auf Gründung von Kirchen und festen Bischofssitzen hinzuwirken und keine neue Landestheilung ohne päpstliche Bewilligung vornehmen zu lassen **). Gerade der dadurch entstandene reiche Zufluss von Kreuzfahrern wurde aber den Deutschen gefährlich. Begierig, zur Erweiterung des Christenthums und zum eigenen Seelenheile im Kampfe gegen die verachteten Heiden leicht erworbene Lorbeeren zu erndten, drängten sie den Ordensmeister gegen seinen Rath und Willen zu einem unbesonnenen Kriegszuge nach Lithauen. Ohne hier einen Erfolg erreichen zu können, wurde das Heer bald zum Rückzuge gezwungen und erlitt am 22. September 1236 bei Soulen (vermuthlich Rahden an der lithauischen Grenze in Kurland, lett. Saule) eine Niederlage, in welcher Volkewin mit der Mehrzahl seiner Ritter und die meisten Kreuzfahrer ihren Tod fanden ***). Auch Bischof Engelbert von Kurland fiel durch das Schwert der Lithauer †).

*) Vergl. *Watterich: Die Gründung des Deutschen Ordensstaates in Preussen. Leipz. 1857. S. 49 ff.*

**) Bulle, d. d. Viterbii, XII. Cal. Martii P. A. IX., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXLIV.*

***) Vergl. *Livl. Reimchronik, herausgeg. von Th. Kallmeyer, V. 1859—1966*, nebst den *Anmerk. zu diesem Abschnitt.* — *Voigt's Geschichte Preussens III. 553—558.*

†) Engelbert's Erhebung zum Bischofe von Kurland und sein Tod lassen sich ziemlich genau in Jahren bestimmen. Die erstere geschah durch den Legaten Wilhelm bei dessen zweiter Anwesenheit in Livland: also nicht vor dem Herbst 1234, denn in der

Die nothwendige Folge dieses schweren Schlages, der die Macht der Deutschen tief erschütterte, blieb nicht aus. Viele neu erworbene und zum Christenthume übergeführte Landstriche in Liv- und Ehstland machten sich frei, vertrieben die Deutschen und kehrten zum Heidenthume zurück. Auch die Kuren erhoben sich, fielen vom Christenthume ab und nahmen ihre alten Verhältnisse wieder auf, so dass sie bei dem Regierungsantritte des Ordensmeisters

oben angeführten Urkunde vom Jahre 1242 sagt der Legat: „cum conservaremur in Livonia, ibi tunc sicut et nunc officio legationis fungentes — — fecimus ordinationem — — inter H. (vielmehr E., aus den eben angeführten Gründen) primum episcopum Curoniae et — Christi milites“, etc. und nennt in der Urkunde v. J. 1245 den Engelbert: „episcopus ibidem constitutus a nobis.“

Darf nun angenommen werden, dass der Name H. in jener Stelle in E (Engelbertus) verwandelt werden muss, so kann dessen Erhebung zum Bischofe nur bei der zweiten Anwesenheit des Legaten (seit 1234) erfolgt sein, da zur Zeit seines ersten Aufenthaltes in Livland (1224—1226) noch gar kein Versuch zur Bekehrung der Kuren gemacht war, und es noch während Balduin's Zeit (1230—1234) gar keinen Bischof von Kurland gab. — Den Abfall der Kuren und den gleichzeitigen Tod Engelbert's, als eine Folge der Niederlage Volkewin's im J. 1236 aufzufassen, liegt so nahe, dass diese Ansicht sich aufdrängen müsste, auch wenn kein historisches Zeugniß dafür vorläge. Die Urkunde Wilhelm's v. Urenbach, die ungeachtet ihrer Unechtheit doch immer ein historisches Document bleibt, sagt nämlich ausdrücklich: „fratres prae habiti (sc. milites Christi) una cum episcopo (Hermannno, leg. Engelberto, Curoniensis ecclesiae) suisque canonicis manu Lethwinorum, paucis superfluentibus, gladio corruerunt“, was nur auf Volkewin's Niederlage bezogen werden kann. Zwar hat man aus den Worten der Urkunde vom J. 1245: praedicta pars Curoniae, relicto cultu catholicae fidei, et eodem episcopo infidelium manibus interfecto“, geschlossen, Engelbert sei von den Kuren erschlagen worden, aber es ist durchaus nicht nothwendig, unter den infideles die Kuren zu verstehen. — Demgemäss glauben wir Engelbert's Bischofswürde in die Jahre 1234 bis 1236 setzen zu dürfen.

Dietrich von Grüningen 1238 wieder sämmtlich dem Heidenthume angehörten *).

So ging jene von Balduin von Alna begründete und mit Milde gehegte Pflanzung des Christenthums in Kurland nach sechs Jahren wieder unter, ohne dass die schwachen Keime desselben hätten tiefere Wurzel schlagen können. Zugleich war aber eine neue Ueberführung zum Christenthume dort bedeutend erschwert, ja auf friedlichem Wege fast unmöglich geworden, da die Kuren wohl zu sehr gefühlt hatten, welche Dienstbarkeit und Zinspflicht damit verbunden war, als dass sie so leicht hätten bewogen werden können, mit ihrem alten Glauben auch ihre unbeschränkte Freiheit freiwillig wieder aufzugeben.

Viertes Kapitel.

Uebergang der Schwerträger in den deutschen Orden, 1237; — Neue Gestaltung der Verhältnisse bei dessen Eintritte in Livland; — Aenderung der bischöflichen Grenzen in Kurland, 1237; — Neue Unterwerfung des nördlichen Kurlands seit 1242; — Geringe Fortschritte im Süden und in Sengallen; — Streit des Ordens mit dem Erzbischof von Preussen Albert Suerbeer über die Theilung Kurlands; — Entscheidung darüber und neue Vertheilung des Landes, 1251; — Das Bisthum Sengallen wird aufgehoben und Heinrich von Littelburg Bischof von Kurland.

Die Kraft des Ordens der Schwerträger und mit ihr die Macht der Deutschen in Livland überhaupt, war durch die Niederlage bei Soulen so sehr geschwächt, dass es nothwendig erschien, sich nach schneller und kräftiger Hilfe umzusehen, um dem drohenden Verderben zu entgehen. Das geeigneteste Mittel dazu sah man in der schon von Volkewin beabsichtigten Vereinigung der Schwerträger mit dem deutschen Orden in Preussen. Die noch übrigen livländischen Ritter sendeten daher Abgeordnete an den Hochmeister deutschen Ordens Hermann von Salza, der endlich, bewogen durch den Wunsch, eine schon so

*) *Livl. Reimchronik, V. 2550.*

weit verzweigte Pflanzung des Christenthums und deutscher Cultur nicht untergehen zu lassen, aber auch angelockt von den reichen Besitzungen des Schwerträgerordens in Livland, sich zur Vereinigung bereit erklärte. Er nahm die Abgeordneten mit sich nach Rom, wo Papst Gregor IX. am 12. Mai 1237 die Verbindung vollzog. Mit seiner Genehmigung hörte der Namen und die Regel des Schwerträgerordens ganz auf und die sämmtlichen Ritter desselben wurden in den deutschen Orden aufgenommen. Die den Schwerträgern in Livland ertheilten Rechte und Besitzungen sollten dabei unverletzt auf den deutschen Orden übergehen, und dieser dort ganz in ihre Stellung eintreten, so dass diejenigen Ritter seines Ordens, die er dort unterhalten würde, ebenso wie früher die Schwerträger, der Gerichtsbarkeit der dortigen Diöcesan-Bischöfe und anderer Prälaten unterworfen bleiben müssten und von ihnen mit den Strafen der Suspension und Excommunication belegt werden dürften. Der Orden sollte übrigens den frühern oder künftigen päpstlichen Verordnungen über die Verhältnisse des Landes und die Rechte und Freiheiten der Kirche und der Neubekehrten Folge leisten, und Livland, „das bekanntlich Eigenthum des römischen Stuhles sei,“ niemals irgend einer andern Macht unterwerfen *).

Sobald der deutsche Orden in Livland eingetreten war, gewannen die innern Verhältnisse des Landes und die Bestrebungen seiner Oberhäupter eine etwas veränderte Gestalt und Richtung. Der Orden der Schwerträger hatte sich wirklich seiner Stiftung gemäss, der Oberleitung der Bischöfe, oder vielmehr des Bischofs von Riga, der stets über die andern herkömmlicher Weise Metropolitanrechte ausübte, ohne grosses Widerstreben unterworfen und ihnen

*) Bullen über die vollzogene Vereinigung an die livl. Bischöfe und den Legaten Wilhelm, d. d. Viterbii, II. Idus Maji P. A. XI., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXLIX.*, vergl. *Regeste 168.*

die Bestimmung der Mittel zur Förderung der kirchlichen Zwecke und zum Wohle des Landes ganz überlassen. Die Bischöfe selbst aber suchten doch auch, bei allem Ehrgeize und vorherrschendem Streben nach weltlicher Macht, ihrem geistlichen Stande gemäss für die Kirche zu wirken, und förderten daher nach Unterwerfung des Volkes dessen Bekehrung nicht bloss durch erzwungene Ueberführung zum Christenthume, sondern auch durch friedliche Verkündigung des göttlichen Wortes. — Als jedoch der deutsche Orden in Livland Besitz nahm, begann diese bessere Richtung, so schwach sie auch bisher sich gezeigt hatte, noch mehr in den Hintergrund zu treten. Freilich zeigten die heidnischen Völker Livlands selbst, abgeschreckt durch die den Neubekehrten auferlegte Dienstbarkeit und Zinspflicht, wenig Neigung, den religiösen Glauben ihrer Feinde und Bedrücker freiwillig anzunehmen, und wichen nur der Gewalt. Wenn es aber dennoch vielleicht möglich gewesen wäre, sie durch die gewaltige Kraft des offenbarten Wortes zu besserer Erkenntniss zu führen, so war der deutsche Orden allen solchen Versuchen abgeneigt, weil ein günstiger Erfolg seinen selbststüchtigen Absichten hinderlich gewesen wäre, und ihm der Vorwand geraubt hätte, das Land seiner Herrschaft zu unterwerfen. Daher unternahm er, sobald die deutsche Macht in Livland nur wieder befestigt erschien, sogleich die Eroberung der abgefallenen oder noch nicht unterworfenen Ländertheile, ohne anderes Streben als das, seine Macht und seine Einkünfte zu erhöhen. Den Forderungen der Kirche wurde dabei nur durch eine erzwungene Ueberführung zum Christenthume und sehr ungenügende kirchliche Einrichtungen nothdürftig Genüge geleistet. — Dieselbe Neigung zu unablässiger Erweiterung seiner Macht und Selbstständigkeit zeigte der deutsche Orden in seinem beharrlichen Streben, sein gesetzliches Verhältniss zu den livländischen Bischöfen und später zu dem Erzbischofe von Riga vollständig

umzugestalten. Er erkannte die ihnen vom Papste zugesprochene Oberhoheit eigentlich niemals an, wenn er sich auch zuweilen genöthigt sah, sich vor ihnen zu demüthigen, und bewegte sich von Anfang an unabhängig unter der Leitung seiner Hochmeister in Preussen, welche dem livländischen Ordenszweige besondere Ordensmeister an die Spitze stellten, die den Bischöfen das Gleichgewicht hielten. So entstanden heftige Streitigkeiten um die Oberhoheit in Livland, welche den Päpsten häufig zur Entscheidung vorgelegt wurden. Aber auch diese legten kein Gewicht auf jene ursprünglich bestimmte Unterordnung des Ordens unter die höhere livländische Geistlichkeit, betrachteten beide als gleichstehende Parteien und begünstigten häufig den reichen und mächtigen Orden, bis endlich im fünfzehnten Jahrhunderte der Erzbischof von Riga und seine Diöcesan-Bischöfe der weit über Preussen, Livland und zum Theil über Deutschland verbreiteten Macht des Ordens nicht mehr die Waage zu halten vermochten und mit der Annahme seiner geistlichen Regel dessen Uebergewicht anerkannten und sich grösstentheils seinem Willen fügten *). Natürlich mussten diese Zerwürfnisse, die sich wie ein leitender Faden durch die ganze livländische Geschichte bis zur Reformation hinziehen und häufig zu offenem inneren Kriege führten, die Sorge für das Wohl des Landes, die Bekehrung der Eingebornen und zweckmässige kirchliche Einrichtungen sehr zurückdrängen. Auch die Geschichte der erneuerten Ueberführung Kurlands zum Christenthume zeigt die Wirkungen jener störenden Verhältnisse.

*) Vergl. *B. Bergmann: Livlands Orden und Obergeistlichkeit im Kampfe*, — in desselb. *Magazin für Russlands Geschichte, Länder- und Völkerkunde*. 2 Bde. 1825 u. 1826. — *Th. Kallmeyer: Geschichte der Habitsveränderungen des Rigaschen Domcapitels* — in den *Mitth. aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands*. II. 197—340.

Als der deutsche Orden unter seinem ersten Ordensmeister Hermann Balke 1237 in Livland eintrat, und sich zunächst damit beschäftigte, die dringendste Gefahr abzuwenden und die sinkende Macht der Deutschen wieder zu befestigen, war zugleich das Bisthum Sempallen nach Balduin's Abgange ohne Oberhaupt, Kurland aber nach Engelbert's Tode wieder dem Heidenthume ganz zugefallen. Die Zeit, in der es hier keine Landeshäupter gab und also kein Widerspruch eintreten konnte, benutzte der Legat Wilhelm zu einer neuen, dem Bischof Nicolaus von Riga besonders günstigen Eintheilung der bischöflichen Diöcesen. Kraft der ihm ertheilten Vollmacht, die Gestalt der Bisthümer nach seinem Ermessen zu ordnen, erweiterte er die Grenzen des Bisthums Riga über die Düna nach Kurland hinein so weit, dass die Windau von ihrer Mündung aufwärts bis zu ihrer Vereinigung mit der Abau, dann diese bis zu ihrem Ursprunge (bei Neuenburg) und endlich eine gerade Linie von da bis zum Schlosse Kokenhusen dessen südliche und westliche Grenze bilden sollten, und erklärte den Bischof von Riga und seine Kirche zu alleinigen Besitzern der zugetheilten Landstriche, so dass bei Strafe der Excommunication niemand in denselben irgend ein Gebiet einnehmen dürfe und nur der Stadt Riga ihre alten daselbst verliehenen Besitzungen vorbehalten blieben. Die kurländische bischöfliche Diöcese beschränkte er auf das Land zwischen der Windau, Abau, der Grenze von Sempallen und Lithauen, und der preussischen Memel. Das Bisthum Sempallen behielt nur den Ueberrest von Sempallen zwischen der Düna, der neuen Grenze des Bisthums Riga und der kurischen Memel, und wurde im Süden durch eine Linie vom Ursprunge der Nigerritz nach Polozk hin, von Lithauen getrennt*). Der

*) Urkunde des Legaten, d. d. Riga, 1237 (ohne Zweifel wie die folgende im September ausgestellt) — abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CLIII.*

Propst und das Capitel des erledigten Semgallenschen Bischofssitzes genehmigten am 17. September 1237 diese Beschränkung der Semgallenschen Diöcese unter der Bedingung, dass dieselbe einst durch Zuthheilung neubekehrter benachbarter Gebiete entschädigt werde, und der Bischof von Riga mit seiner Kirche die gegenwärtigen Glieder des Capitels so lange unterstütze, bis sie aus ihrer eigenen Diöcese ein genügendes Einkommen beziehen könnten *).

Als Grund dieser neuen Eintheilung, die den Bischof von Riga so sehr begünstigte, giebt der Legat zwar an, dass es billig sei, den Bischof für die Lasten und Kosten, welche er für alle übrigen Bischöfe bei Gesandtschaften nach Rom und zur weitem Verbreitung des Christenthums trage, dadurch zu entschädigen, und ihm zugleich, da die Stadt Riga an der Düna liege, ein Gebiet an dem linken Ufer des Stromes, wo bisher eine fremde Diöcese angrenzte, zuzutheilen; — allein es lag dabei wohl noch die geheime Absicht zum Grunde, den eben eingetretenen deutschen Orden von allen Ansprüchen auf ein Land auszuschliessen, das nun in seiner ganzen Ausdehnung bestimmte Oberhäupter erhielt. Das scheint sich durch die gänzliche Uebergangung des deutschen Ordens, der doch wenigstens den Antheil von Kurland, der den Schwerträgern schon früher zugesprochen war, mit Recht fordern konnte, und durch das strenge Verbot jeder fremden Besitznahme, zu verrathen. Wenn man aber hoffte, dass der deutsche Orden das stillschweigend gelten lassen werde, so kannte man dessen geheime Absichten noch nicht und jene Verordnung wurde der erste Keim weitläufiger Streitigkeiten.

Kaum war die Macht der Deutschen in Livland durch Hermann Balke etwas mehr befestigt, so trat der Orden als Eroberer auf. Die folgenden Meister, Dietrich von

*) Urkunde, d. d. Riga 1237, XV. cal. Octbr., abgedr. im *Livl. U.-B.*
I. Nr. CLIV.

Grüningen, (zuerst im Amte von der Mitte des Jahres 1238 bis zu Ende 1242, dann vom Sommer 1244 bis Ende 1246*), und Heinrich von Heimburg (1243 bis zur Mitte 1244) wendeten ihre Waffen neben andern kriegerischen Unternehmungen, gegen die abgefallenen nördlichen Kuren. Von daurendem Erfolg war besonders der Feldzug, den Dietrich von Grüningen (wahrscheinlich 1242) gegen sie unternahm. Von den Bischöflichen, den unterworfenen Letten und Liven, ja selbst von den Dänen in Reval unterstützt, zog er von Riga und längs dem Meeresstrande in ihr Land, fand nur wenig Widerstand und verheerte und beraubte es so sehr, dass sie erschreckt sich unterwarfen und um Frieden baten. Der Ordensmeister gewährte ihn, beschloss aber, um sie mehr im Zaume halten zu können, dort eine feste Burg zu erbauen, wozu der Legat Wilhelm, der sich damals in Preussen aufhielt und sich den Eroberungsplänen des Ordens sehr geneigt zeigte, diesem im Mai 1242 einen auszuwählenden Platz an der Windau mit zwei Meilen Landes im Umkreise verliehen hatte**). Demnach errichtete er auf den Ruinen einer alten heidnischen Burg zu Goldingen die Jesusburg,

*) Ueber die Regierungsjahre der livl. Ordensmeister, vergl. *Th. Kallmeyer: Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens in Livland während des dreizehnten Jahrhunderts. Riga 1843. 70. S. 3.*, auch in den *Mitth. aus d. Gebiete d. Gesch. Liv-, Ehst- und Kurlands, III., 401—470.* — *A. Engelmann: Beiträge zur Berichtigung der russisch-livländischen Chronologie* (in den *Melanges russes. St. Petersburg 1855. II., 542—597.*)

Wir können jedoch den gewonnenen Resultaten des Verf. nicht überall beistimmen.

***) Urk. d. d. Balga, 1242 in dem Mande des Meyes, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXI, b.* — Der Legat sagt hier offen, dass weil das bisherige Verfahren wenig Nutzen gebracht habe, er nun „eyn ander Modum unde Wiis,“ einschlage, nämlich die Errichtung einer festen Burg in Kurland.

welche aber bald ihren alten, ursprünglich wendischen Namen wieder erhielt. Sie sollte zum festen Mittelpunkte dienen, von dem aus man die Unterwerfung der Kuren weiter ausdehnen und sichern zu können hoffte, und erfüllte ihre Bestimmung. Eine starke Abtheilung des Ordens nahm hier ihren Sitz, drang unter heissen Kämpfen, in denen ein grosser Theil des Volkes seinen Tod fand, immer weiter vor, erbaute bald darauf auch das Schloss Amboten und brachte die fortwährend beunruhigten und beraubten nördlichen Kuren, die tief gedemüthigt keine andere Rettung sahen, durch Gewalt und Vorstellungen endlich dahin, dass sie sich wieder zur Annahme der Taufe und zur Zinszahlung entschlossen *). Von der unermüdlchen Thätigkeit des Ordens legen die Mauern der hier belegenen noch zum Theil erhaltenen Schlösser Windau, Angermünde, Dondangen und Hasenpoth Zeugnis ab, die alle unter Dietrich's von Grüningen Regierung, oder doch wenig später sich erhoben und den Kuren jeden erfolgreichen Aufstand fast unmöglich machten.

Noch hätten sich die Kriegszüge des Ordens nicht bis in die südliche Hälfte von Kurland erstreckt. Das hier noch freie Volk, erschreckt durch das Schicksal seiner nördlichen Stammesgenossen, suchte Schutz bei dem mächtigen Könige der Lithauer, Myndowe, der sich auch bewegen liess, Amboten zu belagern, aber eine Niederlage erlitt und in sein Land zurückgetrieben wurde. Nun streiften die Ordenskrieger von ihren festen Burgen weit nach Süden hin, oft bis nach Lithauen hinein, durch Raub und Brand alles verheerend; — aber sie fanden hier noch mehr

*) Vergl. *Livl. Reimchronik V. 2348—2449* und die *Anmerk. zu Abschnitt 27 u. 28*; — *E. Hennig: Geschichte d. Stadt Goldingen. Mitau 1809. S. 3—18*; — *Chronik des deutschen Ordens* (in den *Script. rerum Liv. T. I.*) *Kap. 197*; — die oben angeführte Urkunde v. J. 1245 im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXXI.*

Widerstand als im Norden. Es gelang ihnen für jetzt noch nicht, die alten heidnischen Landesburgen zu brechen und sich selbst hier festzusetzen. Das Volk, obgleich häufig besiegt und zur Unterwerfung gebracht, durfte noch nicht zu den willenslosen Untergebenen gezählt werden, und trachtete nur nach Gelegenheit, sich zu rächen und ganz frei zu machen *). — In Sempgallen war inzwischen weder die Macht der Deutschen, noch die Ausbreitung des Christenthums weiter vorgerückt. Sie besaßen hier, wie früher, nur das Gebiet von Mesothen und einen schmalen Landstrich von da zwischen der Aa und dem linken Dünaufer bis zum Meere. Eine von dem Legaten Wilhelm schon um 1234 ertheilte und 1242 wiederholte Genehmigung zum Bau einer Burg an der Aa in Sempgallen, scheint ohne Wirkung geblieben zu sein **).

Der deutsche Orden hatte nun einen bedeutenden Theil von Kurland mit grosser Tapferkeit erobert und seine Macht daselbst gründlich befestiget, strebte aber auch sogleich nach dem Lohne seiner Thaten und trat mit ganz unerwarteten Ansprüchen hervor. Der aufgelösete Schwertträgerorden, in dessen Rechte der deutsche Orden eingetreten war, besass in Folge päpstlicher Entscheidung vom 20. Octob. 1210 den dritten Theil von Livland und Lettland vom Bischofe von Riga als Lehn, sollte sich aber in den andern noch zu erobernden Ländern mit den hier einzusetzenden Landes-Bischöfen wegen der Theilung in billiger Art vergleichen oder dem päpstlichen Stuhle die Entscheidung überlassen. Der Bischof von Riga wurde dabei von jeder Betheiligung und Einmischung ausgeschlossen ***). Demgemäss war nun auch nach der ersten Unter-

*) Vergl. *Livl. Reimchronik V. 2450—2704. (Abschn. 29 u. 30.)*

**) Urkunde, d. d. Balga, 1242, XIII. cal. Maii, abgedr. *im Livl. U.-B. I. Nr. CLXXI., a.* — Vergl. *dasselbst die Regeste 192 und die Bemerkungen von Th. Kallmeyer* in den *Mittheil. VI. 419 ff.*

***) In der Urkunde, d. d. Laterani, XIII. cal. Novbr. P. A. XIII (In-

werfung Kurlands zwischen dem Bischofe Engelbert und den Schwerträgern in der Art ein Vergleich abgeschlossen worden, dass die letzteren auch hier ein Drittheil des Landes erhalten sollten *). Wollte man nun auch diesen Vergleich als erloschen betrachten, weil der deutsche Orden Kurland ganz neu hatte erobern müssen, so blieb doch die Bestimmung in Kraft, dass er sich nach Einsetzung eines Bischofs mit diesem über die Theilung gütlich zu einigen suchen sollte. Statt dessen trat der Orden sogleich mit der Behauptung hervor: Kurland sei, wie allgemein bekannt, ein Theil von Preussen, und wie ihm hier zwei Drittheile des Landes zuständen, so habe er auch dort ebenso viel zu fordern. Wir wissen nicht, in wie weit die Sache schon in Livland zu Sprache gekommen sein mag, wo der Bischof von Riga ohne Zweifel jenen Ansprüchen die Theilung Kurlands durch den Legaten Wilhelm vom Jahre 1237 entgegen gehalten haben wird, welche für den Orden nichts mehr übrig liess, — sondern finden sie schon dem päpstlichen Stuhle zur Entscheidung vorgelegt. Innocenz IX., der wie sein Vorgänger den deutschen Orden vorzüglich begünstigte, weil dessen Thätigkeit der Hierarchie eine weit grössere Ausdehnung in Aussicht stellte, bestimmte am 15. Juli 1244 wieder denselben Wilhelm, jetzt Bischof von Sabina, zu seinem Legaten in den Ostseeländern, der hier schon zweimal dieses Amt beklei-

nocentii III.) im *Livl. U.-B. I. Nr. XVI.* heisst es: „Fratres tertiam partem earundem terrarum, Lettiae scilicet et Livoniae, teneant a Rigensi episcopo.“ — „De terris vero, quas a modo extra Livoniam seu Lettiam, cum auxilio Dei, dicti fratres acquirunt, Rigensi episcopo minime respondebunt, nec ipse de illis eos aliquatenus molestabit, sed cum episcopis creandis ibidem, quoquo rationabili modo component, vel observabunt, quod apostolica sedes super hoc providerit statuendum.“

*) Vergl. die schon oben angeführten Stellen aus den Urkunden v. J. 1245 und 1251 im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXXI und CCXXIV.*

det hatte, und verhiess dessen baldige Abfertigung. Die Streitigkeiten des Papstes mit dem Kaiser, die damals ihren höchsten Punkt erreicht hatten und seine Flucht nach Lyon veranlassten, vereitelten jenen Plan. Bischof Wilhelm, als geschickter Unterhändler dem Papste unentbehrlich, musste ihn nach Lyon begleiten und seine Sendung nach Preussen und Livland unterblieb *). Die Angelegenheiten dieser Länder blieben jedoch hauptsächlich seiner Leitung überlassen. Namentlich trug ihm der Papst am 5. Februar 1245 noch besonders auf, sich die Versorgung des deutschen Ordens und eines Bischofs in Kurland angelegen sein zu lassen **). Wilhelm, der sich schon früher dem Orden geneigt gezeigt hatte, erkannte in einer Entscheidung vom 7. Februar d. J. die Behauptung desselben, dass Kurland ein Theil von Preussen sei, als richtig an, und sprach ihm demgemäss, mit besonderer Anerkennung seiner grossen Verdienste bei Eroberung des Landes, die beanspruchten zwei Drittheile davon mit allen Rechten und Einkünften zu, indem er zugleich alle dem entgegenstehende Verordnungen, namentlich den Vergleich Bischof Engelbert's mit den Schwerträgern aufhob, und dem künftigen Bischofe von Kurland in den Antheilen des Ordens nur die Rechte vorbehielt, die mit dem bischöflichen Amte besonders verbunden waren ***). Der Orden eilte

*) Das hat *Watterich a. a. O. S. 152 ff.* und *Note 302, 314 u. 520* gegen *Voigt* erwiesen.

**) Bullen, d. d. Januae, idib. Julii P. A. II. und Lugduni, non. Febr. P. A. II., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXIX und CLXXX.*

***) Des Legaten Entscheidung d. d. Lugduni, VII. idus Febr. 1245 (*Livl. U.-B. I. Nr. CLXXXI*) sagt: „cum certum sit nobis et omni homini terrarum illarum habenti notitiam, quod Curonia seu Curlandia inter regiones Prussiae totaliter computetur.“ Es dürfte aber dem Orden und dem Legaten doch wohl schwer geworden sein, Beweise dafür zu geben, da beide Länder durch Völker bewohnt wurden, welche durch Namen, Sitten und Grenzen strenge getrennt waren. Auch findet sich sonst keine Spur einer solchen Ansicht.

nun, sich das Errungene möglichst zu sichern. Er bewirkte nicht nur sogleich (den 9. Februar) die päpstliche Bestätigung, die er sich später noch oft erneuern liess, sondern suchte und verlangte auch durch den Hochmeister Heinrich von Hohenlohe im Juni 1245 vom Kaiser Friedrich II. die Anerkennung seines Besitzes von Kurland, Lithauen und Semgallen und die Verleihung der Hoheitsrechte in diesen Ländern, welche nun wieder ohne Weiteres als Bestandtheile des deutschen Reiches betrachtet wurden*). Durch dieses kluge Verfahren stellte sich der Orden unter den Schutz der beiden bedeutendsten Mächte jener Zeit und verschanzte sich später in seinen Streitigkeiten mit den livländischen Bischöfen, wie es ihm gerade nützlich erschien, hinter der Autorität des Papstes oder des Kaisers.

Es war natürlich, dass diese Zugeständnisse an den deutschen Orden bei der Geistlichkeit und besonders bei dem Bischofe von Riga, der sich und seine Kirche mit dem Verluste aller ihnen 1237 in Kurland zugetheilten Besitzungen bedrohet sah, heftigen Widerstand finden mussten. In der That kam die Theilung des Landes nach den nun bestimmten Grundsätzen noch nicht zur Vollziehung und Bischof Nicolaus erhielt bald einen kräftigen Bundesgenossen gegen den Orden. Der Papst ernannte nämlich seinen Günstling, den Erzbischof von Armagh in Irland, Albert Suerbeer, am 9. Januar 1246 zum Erzbischof von Preussen und Metropolit der Bischöfe in Preussen, Livland und Ehstland, und am 2. April d. J. zu

*) Päpstliche Bestätigung Innocenz IV. d. d. Lugduni, V. idus Febr. P. A. II.; Alexander IV. d. d. Viterbii, XVII. cal. Novbr. P. A. III. (1257) u. d. d. Anagninae, VIII. cal. Febr. P. A. VI. (1260). — Die kaiserliche Bestätigung d. d. Veronae, mense Junio 1245 sagt: „quod terrae ipsae sub monarchia imperii sint contentae.“ — Alle diese Urkunden abgedruckt im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXXII, CCCXVI, CCCXLVIII u. CLXXXV.*

seinem Legaten in denselben Ländern *). Nicolaus, der früher zugleich mit ihm zum Bischofe von Riga erwählt und ihm vorgezogen worden war, verlor nun zwar seine bisher stillschweigend ausgeübte Metropolitangewalt und sah sich einem besondern Erzbischofe untergeordnet, vor dem er sich nicht zu beugen geneigt war, aber beide vereinigten ihre Kräfte zum Widerstande gegen den Orden.

Albert Suerbeer war nicht der Mann, der gern den Weg der Vermittelung und der Nachgiebigkeit wandelte. Eifrig die Herrschaft der Kirche fördernd und seine eigene Amtsgewalt überschätzend, trat er dem Orden schroff entgegen, wo er nur eine Anmassung desselben zu bemerken glaubte, liess sich aber dabei selbst Uebergriffe in dessen Rechte und einen Missbrauch der ihm selbst anvertrauten Macht zu Schulden kommen, die jenem gegründete Ursache zur Klage gaben. So entbrannte ein erbitterter Kampf zwischen beiden über verschiedene streitige Punkte in Preussen und Livland, zu denen auch jene neue Bestimmung über den Besitz von Kurland gehörte, die der Erzbischof nicht gelten lassen wollte. Er bewirkte wenigstens so viel, dass der Orden das hier Errungene wieder in Frage

*) Bullen, d. d. Lugduni, V. idus Januar. u. IV. nonas April. P. A. III. abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CLXXXVIII und CLXXXIX*, in denen die Erhebung Albert's zum Erzbischof und zum Legaten angezeigt wird. Man darf wohl annehmen, dass sie an den Tagen der Ernennung ausgefertigt wurden. — Ueber den neuen Erzbischof vergl. besonders *P. v. Goetze: Albert Suerbeer, Erzbischof von Preussen, Livland und Ehstland. Geschichtliche Darstellung. St. Petersburg 1834. 224 S. 3.* — *Voigt's Geschichte Preussens Bd. III. S. 3 ff.* — Beide Werke scheinen jedoch den deutschen Orden in seinem Rechte dem Erzbischofe gegenüber zu hoch zu stellen und diesen dadurch zu tief herabzudrücken. Mehr Unpartheillichkeit, aber vielleicht zu grosse Begünstigung Albert's in seinem Verfahren gegen den Orden zeigt *Watterich: die Gründung des Deutschen Ordensstaates S. 163 ff.*

gestellt sah, und nicht zur Theilung und Zuweisung des Besitzes gelangen konnte. Bischof Nicolaus, der sich übrigens selbst der Metropolitangewalt Albert's zu entziehen suchte, benutzte die günstigen Verhältnisse, um sich im Besitze des seiner Diöcese zugewiesenen Antheils von Kurland festzusetzen. Nicht nur wusste er eine neue Bestätigung der Grenzen derselben, so wie sie der Legat Wilhelm 1237 bestimmt hatte, vom Papste Innocenz IV. am 14. Juli 1246 zu erlangen, sondern er verfügte auch unumschränkt über sein kurländisches Gebiet und verlehnte davon 1248 seinem Capitel in Riga, weil dessen Einkünfte und Güter zu seinem Unterhalte nicht ausreichten, 200 Haken in Kurland in den Provinzen Dondangen und Targele (jetzt Tergeln, lettisch Tahrgale), so wie das Dorf Vetsede (jetzt Vizzehden bei Stenden) mit allen geistlichen und weltlichen Rechten, die Ausübung des Bannes durch den ganzen kurländischen Theil der rigaschen Diöcese und 150 Haken nebst 40 Hufen in Semgallen *).

Der Streit Erzbischof Albert's mit dem Orden hatte unterdessen eine Höhe erreicht, die wohl beide Theile den Wunsch einer friedlichen Ausgleichung fühlen liess. So kam am 10. Januar 1249 ein Vergleich zu Stande, durch welchen der Erzbischof versprach, nichts gegen die dem Orden in Preussen vom Papste verliehenen Rechte zu unternehmen, insbesondere keinen Streit darüber vor dem Papste oder einem andern Richter anzuregen, wogegen der Orden ihm gebührende Ehrfurcht und eine Entschädigungssumme von 300 Mark zusicherte **). Dieser Vergleich war jedoch in zu allgemeinen Ausdrücken abgefasst,

*) Bulle, d. d. Lugduni, II. idus Julii P. A. IV, und Verlehnung d. d. Thoreida Anno 1248, P. A. XIX, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CXCIII u. CXCVIII.*

***) Vergleich, d. d. 1249 IV. idus Januarii, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCII.*

als dass er nicht bald hätte neuem Streite Raum geben sollen. Es wurde eine Zusammenkunft auf den 25. Juli 1249 in Lübeck angesetzt. Als aber der Erzbischof dieselbe gar nicht wahrnahm, ging der Bevollmächtigte des Ordens, Dietrich von Grüningen, damals Landmeister in Preussen, sogleich zum Papste nach Lyon, um hier die Sache zur Entscheidung zu bringen, konnte jedoch nicht so schnell zum Ziele gelangen. Innocenz IV. liess zwar den Erzbischof auf Ostern des folgenden Jahres vor seinen Stuhl bescheiden und ihn von allem, was dem Orden schädlich sein könnte, abmahnen (25. Octbr. 1249), aber als er zur bestimmten Zeit erschien, fand er einen freundlichen Empfang und scheint die ganze Sache zu seinem Vortheile gewendet zu haben. Dennoch wurde der Papst endlich bewogen, ihm am 27. September 1250 die Ausübung des Legatenamtes und insbesondere die Befugniss, in Preussen, Livland und Ehstland Bischöfe zu weihen, zu entziehen *), und die Ausgleichung seiner Streitigkeiten mit dem Orden dem Bischöfe Peter von Alba, dem frühern Legaten in Livland, Bischof Wilhelm von Sabina und dem Cardinalpriester Johann von St. Laurentius in Lucina zu übertragen.

Der Ausgang der Sache liess sich nun schon dadurch voraussehen, dass der Bischof Wilhelm, der doch eigentlich selbst dabei betheilig war, da es sich zum Theil um die Gültigkeit der von ihm zu Gunsten des Ordens gegebenen Verordnungen handelte, zu den Schiedsrichtern gehörte. Diese brachten auch am 24. Februar 1251 zu Lyon eine Vereinigung zu Stande, welche dem Vergleiche vom Jahre 1249 ähnlich ist. Der Erzbischof verpflichtete sich, die dem Orden vom päpstlichen Stuhle verliehenen Rechte und Freiheiten nicht weiter zu bekämpfen oder angreifen

*) Bulle, d. d. Lugduni, V. calend. Octbr. P. A. VIII., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXIV.*

zu lassen, so wie die von dem Bischof Wilhelm als Legaten für Preussen und Livland erlassenen Verordnungen anzuerkennen und zu befolgen, und willigte endlich ausdrücklich darin, dass der Orden in Preussen und Kurland zwei Drittheile des Landes mit den Zehnten erhalten sollte. Dagegen sicherte ihm dieser Unverletzlichkeit seiner eigenen Privilegien und alle schuldige Ehrfurcht zu. Beide sollten übrigens die Heiden, die das Christenthum annehmen wollten, liebevoll empfangen, und ihnen dabei ehrenvolle, sie nicht drückende Bedingungen stellen.

Es blieb nun noch die schwierige Aufgabe übrig, diese Bestimmung mit den in Kurland bestehenden Verhältnissen, namentlich mit der von dem Legaten Wilhelm dort 1237 vorgenommenen Vertheilung des Landes an die Bischöfe, in Einklang zu bringen, so dass der Orden seinen Antheil erlangen könnte, ohne dass die frühern Besitzer benachtheiligt würden. Man muss gestehen, dass die drei Schiedsrichter durch einen zweiten Ausspruch vom 3. März 1251 die Sache mit grosser Gewandheit und alle Betheiligten möglichst befriedigend ausglich. Da Kurland nur zwei Herren, den Orden und den Landesbischof, haben sollte, so verstand es sich von selbst, dass der Bischof von Riga die ihm 1237 dort angewiesenen Gebiete nicht behalten konnte. Weil aber das Bisthum Riga dadurch zu sehr beschränkt worden wäre, so hoben die Schiedsrichter das Bisthum Sengallen ganz auf und schlugen es gleichsam als Entschädigung zur rigaschen Diöcese, so dass der Bischof Nicolaus zwei Drittheile des Landes mit allen geistlichen und weltlichen Rechten erhalten, das letzte Drittheil aber, wie bisher im Besitze des Ordens bleiben sollte. Den Bischof von Sengallen, Heinrich von Littelburg, der seit seiner Weihe durch den Erzbischof von Mainz noch gar nicht ins Land gekommen war und nun sein Bisthum ganz verlor, führten sie auf den erledigten kurländischen Bischofssitz über, so dass er zwar die einem Bischof zu-

stehenden Rechte über das ganze Land auszuüben hatte, ihm aber als weltlicher Besitz nur ein Drittheil davon, die übrigen zwei Drittheile dagegen dem Orden zugesprochen wurden. Ausserdem sollte nur noch das rigasche Domcapitel die Einkünfte der 200 Haken, die ihm der Bischof Nicolaus erst 1248 in den Gebieten Dondangen und Targele verliehen hatte, in Kurland mit den Zehnten und allem weltlichen Recht und Gericht, behalten, sie jedoch von dem Landesbischofe (als Lehnsherrn) zu empfangen haben. Bischof Heinrich, der noch keinen sichern Sitz in Kurland hatte, erhielt die Befugniss, das Haus des verstorbenen Bischofs von Semgallen (Balduin's) in Riga für den Kaufpreis von dem Bischofe Nicolaus einzulösen und sich daselbst einstweilen aufzuhalten. Um nun endlich den Erzbischof Albert zu versorgen, den der Orden unter keiner Bedingung in Preussen dulden wollte, wurde ihm Riga zu seinem Metropolitansitze angewiesen, wo der bischöfliche Stuhl bei eintretender Erledigung in einen erzbischöflichen verwandelt und ihm eingeräumt werden sollte.

Sämmtliche Betheiligte, von denen nur der Erzbischof Albert persönlich in Lyon anwesend war, der Orden durch Dietrich von Grüningen, der Bischof Nicolaus von Riga und der neue Bischof Heinrich von Kurland durch besondere Bevollmächtigte vertreten wurden, genehmigten diese Aussprüche und Innocenz IV bestätigte sie nicht nur sogleich, am 9. und 14. März 1251, sondern trug an denselben Tagen den Bischöfen von Olmütz und Oesel auf, über deren Vollziehung zu wachen*).

*) Die beiden Aussprüche der Schiedsrichter d. d. Lugduni, 1251 VI. cal. Martii P. A. VIII. u. Lugduni, 1251 V. non. Martii, P. A. VIII.; — die päpstliche Bestätigung des erstern und der Ueberwachungs-Auftrag an den Bischof von Olmütz d. d. Lugduni, VII. idus Martii P. A. VIII; — die Bestätigung des zweiten nebst gleichem Auf-

So war nun der Streit endlich beendigt. Er war um so hartnäckiger gewesen, als sich darin neben dem Kampfe um grössern Landbesitz, bei beiden Partheien das Streben kund gab, dem Gegner das eigene Uebergewicht zu beweisen, und darunter schon jetzt die herrschsüchtigen Absichten des Ordens hervorschimmerten. Er hatte gesiegt, wo das Recht schwerlich ganz auf seiner Seite stand, die Umgestaltung aller in Kurland bestehenden Verhältnisse, die Vernichtung aller darüber sprechenden Bullen und Urkunden bewirkt, und seinen Gegnern gezeigt, wie weit seine Macht reichte. Er säumte nun nicht, sich das Gewonnene durch thatsächliche Besitznahme zu sichern, und schritt ohne Zögern mit dem Bischof Heinrich zu jenen Theilungen von Kurland, durch welche das Land zuerst in den Antheil des Ordens und des Bischofes (das Ordensche und das Stift), als alleiniger Landesherren zerfiel, aber auch die Grundlagen zu den kleinern Abtheilungen in Kirchspiele gegeben wurden, welche ohne wesentliche Veränderungen ihre Gestalt bis in die neueste Zeit behalten haben.

Fünftes Kapitel.

Die Theilungen, 1251—1256. — Vorläufige Bestimmung über Städtebauten, Gründung, Bewidmung und Patronat der Kirchen. — Die Theilung Kurlands 1253. — Das Ordensland und das Stift. — Die Rechte der Kuren. — Die ersten Kirchenbauten. — Die Theilung von Sengallen und Selen 1254 und 1256. — Uebersicht der Besitzverhältnisse. — Stellung der Landesherren zu einander.

Schon während der oben erzählten Streitigkeiten des Ordens mit dem Erzbischofe Albert und den livländischen Bischöfen, war Andreas von Stirland am Anfange des

trage an den Bischof von Oesel d. d. Lugduni, II. idus Martii P. A. VIII. — Alle diese Urkunden sind häufig gedruckt, zuletzt im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXVIII—CCXXIII*. — Ueber ein unrichtiges Datum vergl. *Th. Kallmeyer* in den *Mith. III. 422 u. IV. 503*. — *Voigt's Geschichte Preussens II. 576 und III. 5—19*. — *Götze's Albert Suerbeer S. 35—45*.

Jahres 1247 als Nachfolger Dietrichs von Grüningen an die Spitze des deutschen Ordens in Livland getreten und hatte siegreiche Verheerungszüge gegen die Lithauer und Sengallen ausgeführt. Zur endlichen Feststellung der Verhältnisse zwischen dem Orden und dem Bischofe von Kurland, wie sie durch die Aussprüche zu Lyon 1251 geordnet waren, und namentlich zur Vollziehung der Landestheilung, sendete jedoch der Hochmeister den Deutschmeister Eberhard von Seine als seinen Stellvertreter nach Kurland, der im Herbste 1251 in Preussen und um die Mitte des folgenden Jahres hier eintraf und zugleich für den um diese Zeit erkrankten Ordensmeister Andreas bis zum Ende des Jahres 1253 alle Angelegenheiten des Ordens in Livland leitete *). Auch der neue Bischof von Kurland, Heinrich von Littelburg, kam in das Land, so dass den weitem Verhandlungen nichts mehr im Wege stand.

Ehe der Orden und der Bischof zur Theilung Kurlands schritten, vereinigten sie sich zunächst über einige Streitpunkte und allgemeine Grundsätze, wodurch jene erleichtert werden konnte. Der Bischof von Oesel, dem vom Papste die Aufsicht über die Vollziehung der neuen Ordnung aufgetragen war, vermittelte am 19. April 1252 einen Vergleich zwischen dem Ordensmeister Andreas und dem Bischofe Heinrich von Kurland, durch welchen der letztere den Ansprüchen, die er an den dritten Theil des Schlosses und Gebiets von Goldingen haben könnte, so wie allen Anforderungen an die Einnahmen, die der Orden seit dem Tode des Bischofs Engelbert aus Kurland allein bezogen hatte, vollständig entsagte, wogegen der Orden ihm 1100 Mark Silber erliess, die er als Beitrag des

*) Vergl. *Kallmeyer's Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens etc.* S. 26—30. (*Mitth.* III., 426—430) — *Voigt a. a. O.* III. 24—27.

Bischofs für die Vertheidigung des Landes in jener Zeit beanspruchte. Neue Städte beschlossen beide nur nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft zu gründen und unter sich so zu theilen, dass dem Orden in denselben, wie im ganzen Lande, zwei Theile, dem Bischof aber ein Theil mit allem Rechte und der weltlichen Gerichtsbarkeit zufielen. Das gleiche Verhältniss sollte bei der Prägung der Münze beobachtet werden *). Diese Grundsätze kamen sogleich zur Anwendung, als Eberhard von Seine und der Bischof am 29. July 1252 beschlossen, eine Burg und Stadt am Zusammenflusse der Memel und Dange zu erbauen, und wirklich im folgenden Jahre die Burg Memel errichteten, indem der Bischof den dritten Theil der Baukosten trug und einen gleichen Antheil von der Burg und Stadt erhielt **). Bald darauf, am 19. October 1252, änderten sie jedoch diese Bestimmung dahin ab, dass jeder in seinem Landestheile nach Belieben Städte und Marktflecken erbauen dürfe, wie denn auch später nicht nur diese, sondern auch die Schlösser allem Anscheine nach von jedem einzelnen Theile ohne Zuziehung des andern errichtet worden sind ***). Von den Häfen erhielt der Orden die Sengaller Aa und die Windau, der Bischof die Lyva (bei Libau) †).

*) Vergl. d. d. XIII. Cal. Maji 1252, im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXXXIV*.

***) Urkunden über die Erbauung und Theilung von Memel d. d. IV. Cal. Augusti 1252 und vom Februar 1253 im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXXXVI, CCXLIV* und *CCXLV*. — Vergl. *Livl. Reimchronik V. 5623—5654*; — *Voigt a. a. O. III. 70 ff.*

****) Urkunde d. d. Goldingen, II. die S. Lucae evangeliste 1252, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXXI*. Obgleich das anscheinende Original im Königsberger Ordensarchiv durchschnitten und ohne Siegel ist, so spricht doch die spätere Zeit für die Vollziehung der darin ausgesprochenen Grundsätze.

†) Die Urkunde darüber, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCCLXXXIII*, ist zwar von 1263 datirt, sie bezieht sich aber wahrscheinlich auf

Eine andere Vereinigung schlossen Eberhard und der Bischof Heinrich zu Goldingen am 18. October dess. J. über die Erbauung, die Bewidmung und das Patronatsrecht von Kirchen in Kurland ab. Man hielt sich dabei noch an die vorgefundene alte Eintheilung des Landes und legte auch hiebei das bestimmte Verhältniss des Besitzes zum Grunde. Es sollten nämlich in jeder der noch unter ihnen zu theilenden Landschaften Bihavelanc, Bاندowe und Winda, der Bischof in seinem Drittheile je eine, der Orden in seinem doppelten Antheile zu zwei Kirchen erbauen, in der Landschaft Vredecure aber jeder nur eine. Von diesen Kirchen hatte jedoch Bischof Heinrich eine in Bihavelanc bereits errichten lassen, welche bis zur Erbauung der übrigen auch von den Untergebenen des Ordens besucht werden sollte, wofür dieser dem Priester zwei Drittheile des Unterhaltes zu verabfolgen sich verpflichtete. Die Bewidmung der sämtlichen elf Kirchen wurde ganz gleichmässig angeordnet und sollte in vier Haken bebauten Landes und Heuschlägen mit einem Ertrage von 30 Fuder bestehen, welche der Orden und der Bischof von ihrem Lande einer jeden einzuweisen übernahmen. Den eingepfarrten Landbewohnern („Kirchspielsleuten“) wurde eine jährliche Abgabe von einem Külmit Roggen und ebenso viel Gerste und Hafer (zu zehn Külmit auf ein Lof) für jeden bebauten Haken, so wie jeder Person über 14 Jahren männlichen und weiblichen Geschlechts die jährliche Zahlung von drei rigaschen Pfennigen als „Opferpfennigen,“ an den Geistlichen auferlegt. Nur in Bihavelanc fiel die Getreideabgabe der Landbewohner weg, statt deren Bischof oder Orden eine Last Roggen und ebensoviel Gerste und Hafer nebst drei Ferdingen Silber jährlich abzuliefern hatten. Ausserdem wurde jedem Priester

einen schon früher geschlossenen Vergleich. *S. Bonnell* in den *Mith. VIII. S. 93 ff.*

in den Wäldern seines Kirchspieles freies Hölzungsrecht bewilligt, dasselbe sollte sich jedoch nicht auf die ehemaligen heiligen Haine erstrecken *). — Das Patronat erhielt natürlich jeder Theil bei den von ihm gegründeten Kirchen. In den gemeinschaftlich zu erbauenden Städten sollte es jedoch, wenn sie nur eine Kirche enthielten, getheilt sein, bei zwei Kirchen von jedem eine besetzt werden, bei dreien dem Bischof eine und zwei dem Orden zufallen und endlich bei vier, jeder an zwei Kirchen das Patronat ausüben **).

Unterdessen war die Theilung des Landes selbst dadurch vorbereitet worden, dass man sich eine möglichst genaue Kenntniss Kurlands geschafft und ein Verzeichniss der darin belegenen Ortschaften aufgenommen hatte, das eine Uebersicht der Geographie und Bevölkerung des Landes gewährte. Dadurch war es möglich, jedem seinen Antheil mit einiger Gleichmässigkeit zuzutheilen. Nach dieser Grundlage zerlegte man die Orte einer jeden Landschaft in drei Gruppen von gleicher Grösse, von denen der Bischof die eine für sich erwählte und die beiden andern dem Orden blieben. So wurde in Riga, in Gegenwart des Bischofs von Oesel und mehrer Geistlichen und Ordensgebietiger, zuerst die Theilung der bewohnten Ländereien der nördlichen Hälfte von Kurland zwischen Eberhard von Seine und dem Bischof Heinrich vollzogen und darüber am 4. April 1253 (zu Goldingen) eine Urkunde errichtet. Beide Theile zerlegten hier am folgenden Tage (den 5. April) in gleicher Art die angebauten, südlichen, tief nach Lithauen hinein reichenden Landstriche, die man aber damals noch in ihrer ganzen Ausdehnung

*) Urkunde, d. d. Goldingen, 1252 vp St. Lucastage des evangelisten, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXL*.

**) Nach dem oben angeführten Vergleich, d. d. XIII. Cal. Maji 1252, im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXXXIV*.

zu Kurland rechnete. Dem Bischofe wurde die Auswahl seines dritten Theiles bis zum nächsten Michaelisfeste vorbehalten, er traf aber schon am 20. Juli d. J. seine Entscheidung darüber *).

Der Bischof von Kurland erhielt nun zu seinem Antheile im Lande Vredecure: Erwahlen, Popen, (mit den jetzt dazu gehörigen Orten Anzen, Weden und Topen), Pussen nebst Vezitten, Zeesangern und Dansevitten, Ammeln und Ugahlen, nebst Matern und Moden; — im Lande Winda: Normis zu beiden Seiten des Windaustromes

*) Die Urkunde über die Theilung der Landschaften im nördlichen Kurland, d. d. II. nonas Aprilis 1253, ohne Ortsbestimmung, sagt zwar in der Einleitung, dass die Theilung in Riga vollzogen worden sei, muss aber erst später in Goldingen ausgestellt worden sein, weil die folgende Theilungsurkunde derselben Personen hier nur einen Tag später, am 5. April, errichtet wurde und beide Orte zu entfernt von einander liegen, als dass sie am 4. April in Riga und am 5. in Goldingen hätten anwesend sein können. — Die beiden Urkunden über die Theilung der Landschaften im südlichen Kurland, d. d. Goldingen, non. April 1253 und XIII. cal. August 1253 (ohne Ort) nennen dieselben „*terras incultas*“, was man bisher durch „unbebautes Land“, übersetzt hat (auch im *Livl. U.-B.*). Es ist aber gewiss in Uebereinstimmung mit „*inhabitatae terras*“ der ersten Urkunde, gerade „angebautes Land“, darunter zu verstehen, was zwar dem classischen Sprachgebrauche, aber nicht der Etymologie des Wortes widerspricht. (Vergl. z. B. *infractus*, eingebrochen und ungebrochen.) Wollte man die Bedeutung „unbebauet“ durchaus festhalten, so müsste man nothwendig auch annehmen, dass die vielen in den beiden Urkunden genannten Orte sämtlich wüst gelägen hätten, was doch nicht glaublich ist. — Alle drei Urkunden sind abgedruckt im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXLVIII, CCXLIX* und *CCLIII*. — Die ganze Theilung wurde auf Bitte des Ordens im Allgemeinen bestätigt von Innocenz IV., d. d. Anagniae, XIII. cal. Octobr. P. A. XII. (den 20. Septbr. 1254), und von Alexander IV. d. d. Anagniae, XIII. cal. Maji P. A. VI. (d. 19. April 1260). *Livl. U.-B. Nr. CCLXXVI*, und *CCCLI*.

(jetzt die Gegend von Schleck und Ledicken*), nebst Circallen und Laizen, Rapatten (ein Dorf bei Pilten), von Wensau den Theil am rechten Ufer der Windau, Sirgen, Sissen (jetzt Forstei Pilten), Edwahlen nebst Terwenden, und Appussen; — im Lande Bandowe: Zerrenden, Jamaiken, Hasenpoth, Appussen (im Neuhausenschen Kirchspiele), Perbohnen, Kalwen, (Telsch-) Paddern, Lehnen, Dselden, Seppen (jetzt zu Diensdorf gehörig), Nodaggen, Amboten und Warken, Assithen, Elkesem, Bathen und Kalten (Beihof von Wainoden); — im Lande Bihavelanc: die im Norden der Bartau belegenen Theile von Rutzau und Bartau, nebst Perkuhnen, ferner Dubenalken, Prussen, Karkeln und Dsintern (letztere drei zu Dserwen gehörige Dörfer), Sallehnen und Sackenhausen. — Von den besonders getheilten südlichen Gegenden lagen nur die Landschaft Douzare und das Land zwischen Schründen und Sengallen in den Grenzen des heutigen Kurlands. Von dem erstern erhielt der Bischof Preekuln, Damen und Loke (vermuthlich Lukna in Lithauen), von dem letztern Sessilen und die beiden jetzt unbekanntenen Orte Crevenmes und Meddenmes. Die Landschaften Megowe (von Polangen bis zum kurischen Haff), Pilsaten und Ceclis (wo dem Bischofe unter andern die jetzigen Orte Moschadi, Natiani, Kalwari, Grösen u. s. w. zufielen) erstreckten sich dagegen von der kurischen Grenze tief nach Lithauen hinein und gehören um so weniger in den Umfang unserer Darstellung, als die ganze Theilung dieser Landschaften gar nicht zur Vollziehung kam, indem der Orden, wie wir sehen werden, die bischöflichen Antheile niemals herausgab und ungeachtet aller Forderungen und Klagen für sich behielt.

*) Diese Lage von Normis ergibt sich aus dem Grenzduet zwischen dem Stift und dem Antheile des Ordens vom 8. Septbr. 1338, im *Livl. U.-B. II. Nr. DCCLXXXIII.*

Dem deutschen Orden blieben nun die beiden übrigen Theile, welche ebenfalls durch Aufzählung der darin enthaltenen Ortschaften kenntlich gemacht sind, das heisst der ganze Ueberrest des eigentlichen Kurlands. Vom Lande Vredecure gehörten zu seinem Antheile: Rönnen, Wallgahlen, Kabillen, Pedwahlen, Zabeln, Kandau, Mattkuln, Wahren, Puhren, Tuckum, Laisen, Talsen, Usmaiten, Uggenzeem und das wüste Land zwischen Kandau und Sengallen; — im Lande Windau: Hasau, Sernaten, Wensau (auf der Seite von Goldingen), Landsen, Udrennen, Tergeln (das aber zum Theil das rigasche Domcapitel besass) Sagere und Lessede (jetzt unbekannte Orte an der Windau mehr nach ihrer Mündung hin); — im Lande Bاندowe: Waltecken (jetzt Neuhausen*), Sergemiten, Lippaiken, Lipen, Schründen, Irgen, Turlau, Allschwangen, Adsen, Arsen (bei Wangen), Urseln (bei Oldenburg), Nitten, Scheden, Willgahlen, Edsen, Kurmahlen, Kimahlen, Iwenden, Tigwen, Welsen und Pelzen, nebst andern jetzt unbekanntem Orten; — im Lande Bihavelanc: Warthagen, Tadaicken, Ussecken, Ilsen, Libau, Gawesen, Warwen, Padohnen, Octen, Ewahlen, Dserwen, Bojen, Drogen, Kroten, Appricken, Ilmajen, Duppeln, Grobin, Telsen, Aistern, Virginahlen, und Medsen. — Von den besonders getheilten südlichen Gegenden erhielt der Orden in der kurländischen Landschaft Douzare: Trekken, Rutzau, Papensee, Wirgen und einige schon in Lithauen belegene Ortschaften; in dem Lande zwischen Schründen und Sengallen: Salden (jetzt Frauenburg) und andere nicht mehr bekannte Orte. Die Besitzungen des Ordens in den lithauischen Landschaften Megowe, Pilsaten, und Cecilis führen wir nicht namentlich auf, da sie uns nicht näher berühren und ihre Namen zu viel Veränderungen erlitten

*) Neuhausen gelangte erst 1392 durch Austausch an das Stift Piltten.
Vergl. *Livl. U.-B. III. Nr. MCCCXIX.*

haben, um sie in ihrer gegenwärtigen Form mit Sicherheit wiederzuerkennen.

In Folge besonderer Bestimmungen blieben die grössern Seen in Kurland, namentlich der Kangernsche, der Angernsche und Usmaitensche See, der See bei Libau mit dem Flusse bis zum Meere, der Durbensche und der heilige See in Douzare (Papen-See) ungetheilt, das heisst zu gemeinschaftlicher Benutzung. Dasselbe galt für die Seen in Lithauen und den Fluss Dange von der Memel bis zum Schlosse Mutina. Der Nabbensche See sollte zum Schlosse Goldingen gehören. Alle schon bekannte oder noch zu entdeckende Steinbrüche sollten beiden Theilen zur freien Benutzung offen stehen, dagegen alle künftig aufzufindende Gold-, Silber-, Kupfer-, Blei-, Zinn- und Eisenadern oder Salzlager Eigenthum des Grundbesitzers bleiben. — Den Kuren wurde ihr Erbrecht auf Land, Waldungen, Flüsse, Fischereien und Honigbäume gesichert, jedoch mit Vorbehalt der Rechte und Zehnten der Herren, unter deren Herrschaft ihre Besitzungen sich befanden.

Betrachten wir die Folgen dieser Theilungen und Anordnungen etwas näher, so zeigt sich ihre Wichtigkeit für die nächste und die folgende Zeit auf mehre Jahrhunderte. Zunächst wiesen sie den beiden Landesherrn ein bestimmtes, ihnen unbedingt unterworfenenes Eigenthum zu und gaben dadurch dem Lande eine geographische Eintheilung, die bis in unsere Zeit hinein ihre Geltung behalten hat. Wenn man nämlich die zahlreichen und grösstentheils noch vorhandenen Ortschaften und leicht kenntlichen Ortsnamen in einer jeden Landschaft, wie sie in jenen Urkunden vorkommen, in einer Karte zusammenstellt und zwischen den benachbarten Ortschaften verschiedener Landschaften Grenzlinien hindurchzieht, so erhält man zuvörderst ein deutliches Bild von deren Lage und Umfang, so wie von der alten Eintheilung Kurlands überhaupt, wie sie die Deutschen vorfanden. Das Land Winda, zu beiden Seiten des gleich-

namigen Stromes von dessen Mündung aufwärts, stiess westlich an die Ostsee und hatte nach Süden gerade die Ausdehnung der jetzigen Windauschen Hauptmannschaft. Hier grenzte daran das Land Bandowe, das sich abwärts bis zur lithauschen Landschaft Ceclis erstreckte. Zwischen Bandowe und der Ostsee lag Bihavelanc, im Süden bis zur Bartau und bis Preekuln reichend. Dies war die Grenze der südlichsten kurländischen Landschaft Douzare, deren Südgränze bei Polangen an das Gebiet von Megove und bei Meschadi an Ceclis stiess. Von grossem Umfange war die Landschaft Vredecure zwischen Winda und Bandowe im Westen und dem rigaschen Meerbusen im Osten. Sie begriff, wie es scheint, auch das Gebiet von Dondangen in sich und grenzte im Süden an das Land zwischen Schründen und Semgallen, das fast das ganze jetzige Frauenburgsche Kirchspiel umfasste.

Durch die Abgrenzung der dem Bischofe von Kurland in jenen alten Landschaften zugefallenen Abschnitte und die Vereinigung der an einander grenzenden verschiedenen Theile, entstanden nun jene abgesonderten drei Landstücke, die in sechs Kirchspiele getheilt das Bisthum und später den königlich polnischen Kreis Pilten ausmachten. Das erste Stück im Norden enthielt die zusammen gezogenen bischöflichen Antheile von Winda und Vredecure und hat seine Grenzen als Piltensches und Erwahlensches Kirchspiel beibehalten; — das zweite Stück umfasste nur den bischöflichen Antheil von Bihavelanc, und bildet jetzt das Sackenhausensche und die westliche Hälfte des stiftisch-hasenpöthschens Kirchspiels; das dritte Stück begriff den bischöflichen Antheil von Bandowe und Douzare und zerfiel dann in die östliche Hälfte des stiftisch-hasenpöthschens Kirchspiels, und das Ambotensche Kirchspiel. In den Grenzen des ersten Stückes lag endlich das Gebiet von Dondangen, das zwar dem rigaschen Domcapitel angehörte, aber unter bischöflich-kurländischer Landeshoheit

stand. — Der Antheil des Ordens von Winda bildet jetzt das Windausche Kirchspiel; — von Bandowe erhielt er die Landstrecke, die jetzt das Allschwangensche und Goldingensche Kirchspiel und das Gebiet von Neuhausen und Schründen umfasst; sein Antheil von Bihavelanc ist jetzt das Ordenshasenpothsche, das Durbensche und das Grobinsche Kirchspiel südlich bis zur Bartau. Hier lagen zwar die dem Bischofe zugefallenen Theile von Rutzau und Bartau nebst Perkuhnen, aber der Orden schlug sie zu seinem Gebiete und gab sie niemals heraus. Der Ordensheil von Douzare ist der südliche Theil des Grobinschen und das Gramsdensche Kirchspiel; — was er von Vredecure erhielt, bildet das Kandausche, Talsensche, Zabelnsche und Tuckumsche Kirchspiel. — In den Besitz des Ordens kam ferner das ganze Land zwischen Schründen und Sengallen, jetzt das ganze Frauenburgsche Kirchspiel mit Ausnahme des Gebietes von Schründen, und die zur Theilung gezogenen lithauischen Landschaften in ihrem ganzen Umfange, weil er die bischöflichen Antheile nicht herausgab. — Eine andere bis in unsere Zeit hinein gültig gebliebene Bestimmung jener Theilungsverträge betrifft die grössern Seen in Kurland. So wie sie damals ungetheilt blieben, das heisst, der allgemeinen Benutzung behufs der Fischerei überlassen wurden, so steht auch jetzt niemand ein ausschliessliches Recht ihres Besitzes zu, und sie heissen darum Freiseen *).

Die unumschränkte Willkühr, mit welcher der Deutsche Orden und der Bischof von Kurland diese Theilung mit ihren besondern Bestimmungen trafen, ohne die Eingebornen dabei zu beachten, zeigt deutlich, dass sie das Land als erobertes Land und darum als ihr freies Eigenthum betrachteten. Nach dem alten Besitzrechte der Kuren und

*) Eine Erneuerung der Verordnung über die Freiseen befindet sich in den kurländischen Statuten v. J. 1617 § 85.

der ihnen durch die Verträge mit Balduin von Alna (1230) zugesicherten Unverletzlichkeit desselben, fragte niemand mehr. Ihr erster Abfall vom Christenthume erschien als hinreichender Grund, sie ihres Landes und ihrer Freiheit zu berauben und sie zu Untergebenen zu machen, die ihren neuen Herren unbedingten Gehorsam schuldig waren. Zwar wurde ihnen noch das Erbrecht auf ihre Höfe und Wohnungen mit dem zugehörigen Lande und allen andern Nutzungen zugesichert, aber das freie Eigenthum wurde als blosses Lehen betrachtet, von dem sie ihren Herren und der Kirche den Zehnten geben mussten und welche, wenn sie heimfielen, von diesen anderweitig vergeben wurden. Solche Verlehnungen, von denen uns wohl nur wenige aufbehalten sind, begannen schon bei der Theilung zwischen dem Orden und dem Bischofe im April 1253*) und scheinen nicht blos Rittern und Ritterbürtigen, sondern auch deren Gefolgtten und Dienern, selbst bevorzugten Eingeborenen, besonders deren Häuptlingen ertheilt worden zu sein. Dadurch bildete sich der Stand der Landfreien und der Freibauern, die zum Theil vor der später eintretenden Leibeigenschaft geschützt blieben, und von denen wir noch einige Ueberreste in den kurländischen Freibauern (gewöhnlich die kurischen Könige genannt) vor Augen haben. — Eben so wenig als Leibeigenschaft gab es noch eigentliche Frohndienste. Die letztern waren aber schon angebahnt durch die Handleistungen, welche bei der Erbauung der Burgen von den Eingebornen gefordert wurden und durch die Pflicht der Heeresfolge. In beiden Fällen war der Dienst freilich zum Schutze des Landes gegen die Raubzüge der benachbarten Völker nöthig, aber die Burgen dienten zugleich zur Unterdrückung des Landes und die Kriege wurden unter der Kreuzesfahne mehr

*) Vergl. *Livl. U.-B. I. Nr. CCXLVI, CCXLVII und CCL*, sämmtlich vom April 1253.

zur Vergrößerung weltlicher Macht, als zur Verbreitung des Christenthums unternommen. Wie wenig man dabei den Willen der Landbewohner zu Rathe zog, zeigt ein Vertrag, den Bischof Heinrich von Kurland mit dem Orden gleich bei der Theilung im April 1253 abschloss. Beide vereinigten sich dahin, dass die ihnen unterworfenen Kuren („unse Leute die Curen“) die Kosten für die Sicherheit des Landes („wartguit“) bezahlen und zur Heeresfolge auf Kriegszügen zum Schutze der Grenzen und zur Verbreitung des Christenglaubens verpflichtet sein sollten, dass jeder der beiden Landesherrn in dringenden Fällen auch in dem Antheile seines Bundesgenossen ein Aufgebot anordnen dürfe, und dass die, welche sich weigern würden, Folge zu leisten, zur Strafe zu ziehen seien *).

Dasjenige, was von dem Orden und dem Bischofe von Kurland über die Erbauung und Bewidmung der ersten Kirchen in ihren Landestheilen beschlossen war, wurde ohne Zweifel ausgeführt und ist ebenfalls von grosser Wichtigkeit für die spätere Zeit geblieben. Welche Kirchen jener Uebereinkunft ihren Ursprung verdanken, lässt sich zwar nicht mit Bestimmtheit feststellen; da wir jedoch die Grenzen der Landesabtheilungen, in denen sie ihren Platz finden sollten, ziemlich genau kennen, und man annehmen darf, dass die damals erbauten, ältesten Kirchen die noch jetzt vorhandene Eintheilung in Kirchspiele veranlassten und ihnen den Namen gaben, so lassen sich daraus ziemlich sichere Folgerungen darüber ableiten, wo jene ersten Kirchen ihre Stelle erhielten. Demnach könnte die Kirche, welche der Bischof bereits vor jener urkundlichen Bestimmung in seinem Antheile von Bihavelanc erbaut hatte, keine andere sein, als die Kirche zu Sackenhause, welche also die älteste in Kurland wäre. In seinen Ab-

*) Urkunde, d. d. 1253 in dem Mande des Aprilis, — abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCL.*

schnitten von Vredecure, Winda und Bandowe hätte er dann zunächst die Kirchen in Erwahlten, Pilten und Hasenpoth (oder Amboten?) errichten lassen. Um dieselbe Zeit liess vermuthlich das rigasche Domcapitel die erste Kirche in Dondangen erbauen. — Sechs von den vom Orden zu erbauenden sieben Kirchen fänden ihre Stelle zu Windau und Landsen in Winda, zu Goldingen und Alschwangen in Bandowe, und zu Ordens-Hasenpoth und Grobin in Bihavelanc. Wo der Orden seine Kirche in Vredecure gründete, bleibt freilich ganz ungewiss, da man hier zwischen Tuckum, Talsen, Kandau und Zabeln zu rathen hat, doch dürfte die grössere Wahrscheinlichkeit für Kandau sprechen, da hier viel früher als an den andern Orten schon durch Eberhard von Seine eine Ordensburg gegründet sein soll. — So wie aus der Stiftung der ersten Kirchen in Kurland die Eintheilung in Kirchspiele hervorgegangen ist, so entstanden durch deren angeordnete Ausstattung mit Land und Kirchenkorn die Pastoratswidmen mit ihren Einkünften. Herzog Gotthard Kettler erneuerte 1567 diejenigen, welche er bereits vorfand und stattete die von ihm neugegründeten Kirchen ganz nach dem 1252 angeordneten Maassstabe aus, so dass die Widmen in Kurland noch immer die dort angegebene Grösse haben oder haben sollten.

Das alles kam nur in der nördlichen Hälfte Kurlands zur Ausführung, wo der Besitz der Deutschen mehr gesichert war. Im Süden war ihre Herrschaft noch sehr schwankend und ihre Macht fand hier, wie wir sehen werden, bald ihren Untergang, so dass es hier erst viel später zu Kirchenbauten kommen konnte. — In Semgallen hatten die Deutschen gar keine weiteren Eroberungen gemacht, ja es ist zweifelhaft, ob nicht auch hier das unterworfenene Gebiet von Mesothen, in Folge der Niederlage bei Soulen im Jahre 1236, verloren ging. Das Volk hatte sich frei erhalten, aber auch keine Feindseligkeiten ausgeübt,

bis es, durch die steigende Macht des Ordens unter Andreas von Stirland und seine Siege über die Lithauer beunruhigt, eine drohende Stellung einzunehmen anfang. Der Ordensmeister hielt es nun für gerathen, um 1248 einen Kriegszug in das Land zu unternehmen, auf dem er es in verschiedenen Richtungen so sehr verwüstete, dass die besiegten und gedemüthigten Semgallen endlich um Frieden baten und Zinszahlung gelobten. Die angebotene Unterwerfung wurde angenommen, ohne dass dabei von einer Bekehrung zum Christenthume die Rede ist. Sie nahmen nun Vögte in ihr Land, leisteten die Heeresfolge und blieben in dieser Art dem Orden mehre Jahre zinspflichtig*).

Unter diesen Umständen hielt man wohl den künftigen unumschränkten Besitz von Semgallen für gesichert, und nahm nun gerade ein Jahr nach jenen wichtigen Einrichtungen in Kurland, im April 1254, die Theilung des Landes vor. Hier traten drei Betheiligte auf, der Erzbischof Albert Suerbeer von Riga, der dem am Ende des Jahres 1253 gestorbenen Bischof Nicolaus nun wirklich im Amte gefolgt war, das rigasche Domcapitel und der deutsche Orden. Durch die erwähnte zu Lyon 1251 getroffene Entscheidung der drei Schiedsrichter waren nämlich dem damaligen Bischofe von Riga Nicolaus zwei Drittheile von Semgallen zugesprochen worden, er hatte aber gleich damals die Hälfte seines Antheils an das rigasche Domcapitel geschenkt, was vom Erzbischofe Albert und dem Papste Innocenz IV. am 28. Januar 1254 bestätigt worden war**). Das letzte Drittheil hatte der deutsche Orden

*) Vergl. *Livl. Reimchronik*, herausgegeben von Th. Kallmeyer, V. 5242 ff. 5407—5450, 4175—4180 u. 4971, nebst Anm.

***) Die Schenkungsacte des Bischofs Nicolaus, d. d. Riga, 1251 (ohne Tag), abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCXXXI*; — die päpstliche Bestätigung, d. d. Laterani, V. Cal. Febr. P. A. XI, *ebendas. Nr. CCLX*.

nach dem von den Schwerträgern auf ihn übergegangenen Rechte zu erhalten. Eberhard von Seine, der noch immer die Stelle des Hochmeisters in Livland vertrat, Erzbischof Albert und das rigasche Capitel vollzogen nun im April 1254 die Theilung Sempgallens durch das Loos, wobei Silene und Sagara dem Erzbischofe, Dubene und Sparnene dem Capitel und Therwetene und Dubelone dem Orden zufielen. Zu gleicher Zeit und in gleicher Art wurde von ihnen das Uferland an der Sempgaller-Aa, Opemele genannt, (wohl das Lettische Uppmalle, Flussufer) besonders getheilt. Der Erzbischof erhielt hier zwei Drittheile, und zwar das obere von der Selenschen Provinz Medene längs der Memel bis über die Aa hinaus belegene Gebiet; — der Orden ein Drittheil, das mehr unterhalb zwischen der Aa und Düna lag. Eine Bestätigung der sämtlichen Besitzungen des Erzbischofs, namentlich auch in Sempgallen, erfolgte durch Papst Alexander IV. am 31. März 1255*).

*) Die beiden Theilungsurkunden über Sempgallen, d. d. 1254, mense Aprilis und die Bestätigungsbulle Alexander IV. d. d. Neapoli, II. Cal. April. 1255 P. A. I., sind abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCLXIV, CCLXV und CCLXXXII*. — Es ist nur im Allgemeinen möglich, die Lage der Theile des Landes, die dem Orden, dem Erzbischofe und dem Capitel zufielen, mit einiger Sicherheit zu bestimmen und dadurch eine Uebersicht der neuen geographischen Eintheilung Sempgallens zu gewinnen, da von den wenigen angegebenen Ortsnamen nur einige noch vorhanden sind. Am sichersten ist der Ordensantheil zu erkennen, da die Lage von Dubelone (Doblen) und Therwetene (bei Hofzumberge) bekannt ist. Er wird also das Doblensche und wenigstens die nördliche Hälfte des Grenzhöfischen Kirchspiels umfassen haben, woran sein Antheil von Opemele, das untere Aa-Gebiet (etwa das Mitausche Kirchspiel) stieß. — Der Antheil des Capitels (Dubene und Sparnene) erhält dadurch seine Bestimmung, dass die Burg Doben (Dubene) stark südlich oder südwestlich von Therwetene lag (vergl. *Livl. Reünchronik, Abschnitt 51* und meine *Anmerk. dazu* in *Script. rer. Liv. I.*

Am wenigsten werden die Verhältnisse des Landes Selen deutlich. Wie wir gesehen haben, unterwarf zwar schon Bischof Albert einen Theil davon seiner Herrschaft und errichtete dort 1219 einen besondern Bischofssitz, den er aber 1226 wieder aufhob, indem er das Land zu seiner Diöcese zog. Dennoch hören wir von keiner festern Besitznahme desselben, oder von einer weitem Verbreitung des Christenthums daselbst. Wie es scheint, verloren die Deutschen auch das, was sie im Lande Selen erworben hatten, vielleicht mit einziger Ausnahme des Gebietes von Selburg, in Folge ihrer im Jahre 1236 erlittenen Niederlage, welche ihrer Macht einen so schweren Stoss gab und den Abfall vieler bereits unterworfenen Länder zur Folge hatte. Mit der Befestigung ihrer Herrschaft in Livland und den Kriegen in Kurland beschäftigt, mögen sie die Wiedereroberung von Selen um so mehr aufgegeben haben, als das Land sich den mächtigen Fürsten Lithauens

760), und dass in einer Aufzählung dahin gehöriger Ortschaften, (*Livl. U.-B. I. Nr. CCCXLIV u. CDXXXII*) Vancule, Blidene, Aren, Rummen und Pestene für Pankelhof, Blieden, Arischhof (sonst Arenshof), Rumbenhof und Lesten zu halten sein dürften, und darin der See Auzil (Autz) genannt wird. Auch ist es mir mit Hilfe des Past. Bielenstein in Neuautz gelungen, die bisher unbekante Lage der Burg Sparnene zu ermitteln. Sie befand sich ohne Zweifel auf einem Berge östlich vom Gute Ihlen (im Autzschen Kirchspiele), wo ein kleiner See noch jetzt den Namen Sparnu-efars trägt und sich ein alter Burgberg (Pilskalns) befindet. Man wird jenen Theil also in den jetzigen Autzschen- und Neuenburgschen Kirchspielen suchen müssen. — Der Antheil des Erzbischofs, Silene und Sagara (Schagarren), umfasste also den Ueberrest von Semgallen westlich von der Aa (Grenzhöfches und Sessausesches Kirchspiel) mit weiterer Ausdehnung nach Lithauen und das obere Gebiet von Opemele zwischen der Düna, Memel und Aa und an deren linkem Ufer (die Kirchspiele Bauske, Ekau, Neugut und Baldon). Hier lag Mertzepole (Mertzendorf), das die obige päpstliche Bestätigung neben Opemele nennt.

unterworfen haben muss, die es in ihren Schutz nahmen. Wenigstens wird es nur unter dieser Voraussetzung erklärlich, wie der Grossfürst Mindowe von Lithauen, nachdem er 1253 die Taufe angenommen hatte, es im October 1255 mit den darin belegenen vier Provinzen, Meddene, Pelone, Maleysine und Thovraxe, dem deutschen Orden schenken konnte, indem er zugleich den Papst Alexander IX. um Bestätigung dieser Schenkung bat, die auch 13. Juli 1257 erfolgte *). Inzwischen einigten sich der Orden und der Erzbischof, unter denen Streitigkeiten über den Besitz von Selen entstanden waren, im Jahre 1256 dahin, dass der letztere zwei Drittheile und der Orden ein Drittheil des Landes erhalten sollten. Eine Bestimmung über die Theilung wurde dabei nicht getroffen, woraus man schliessen darf, dass das Land noch nicht unterworfen war **).

Diese Theilungen hatten nun dem ganzen Kurland, mit Einschluss von Semgallen und Selen bestimmte Herren

*) Mindowe's Schenkung und Gesuch an den Papst, beide d. d. 1255, mense Octobris, so wie die päpstliche Bestätigung, d. d. Viterbii, III. idus Julii P. A. III., sind abgedruckt im *Livl. U.-B. I. Nr. CCLXXXVI, CCLXXXVII u. CCCVIII.* — Ueber die Lage der angeführten Provinzen lässt sich nichts bestimmen, obgleich eine zweite Schenkungsurkunde Mindowe's über Selen, d. d. 1261, VII. idus Augusti (*Livl. U.-B. Nr. CCCLXIII.*) einen ausführlichen Grenzduct enthält. Nur so viel ist gewiss, dass die Provinz Meddene zunächst an Semgallen stiess (vergl. die oben angeführte Theilungsurkunde v. J. 1254, *Livl. U.-B. Nr. CCLXV.*). Daher irrt Watson („Darstellung der alten Eintheilung von Kurland,“ in den *Jahresverhandlungen der kurl. Gesellschaft für Literatur und Kunst, II. 289*), wenn er Meddene an die äusserste Ostspitze von Kurland setzt, wozu ihn die Lage des Gutes Medden verleitete. Thovraxe erinnert freilich an Tauerkaln und Watson bestimmte darnach die Lage dieser Provinz; aber Tauerkaln liegt in der Nähe der Grenze von Semgallen, also innerhalb der Provinz Meddene.

**) Vergleich, d. d. Riga, 1256, im *Livl. U.-B. I. Nr. CCLXXXVIII.*

gegeben und dessen Besitz für Jahrhunderte festgestellt. Es war in vier Antheile zerstückelt worden. Der deutsche Orden hatte den grössten zu erlangen gewusst, jene zwei Drittheile von Kurland, die unter manchen politischen Veränderungen ihre Grenzen fast ganz gleichmässig behielten und noch bis in unser Jahrhundert hinein unter der Benennung „das Ordensche,“ durch besondere örtliche Rechte und getrennte Kirchenverwaltung, dem „Stifte“ gegenüber standen. Dazu kamen ein Drittheil von Semgallen an der untern Aa und ein Drittheil von Selen. — Der Bischof von Kurland besass nur ein Drittheil dieses Landes, in drei abgesonderten Stücken, welche von der Landseite ganz von Ordensgebieten umschlossen waren, aber ihre Selbstständigkeit als „Stift oder Bisthum Pilten“ und später als „polnischer Kreis Pilten,“ bis in die neuere Zeit bewahrten und vertheidigten, so dass ihnen noch jetzt gesonderte Rechte geblieben sind. — Dem rigaschen Domcapitel gehörte in Kurland das Gebiet von Dondangen und Targeln (welche 1434 durch Ankauf mit dem Stifte Pilten vereinigt wurden), und ein Drittheil von Semgallen, das der Orden 1256 zur Ausgleichung von Streitigkeiten durch Abtretung von acht Haken im Dorfe Festena vergrösserte *). Im Besitze des Erzbischofs von Riga endlich waren ein Drittheil von Semgallen, zwei Drittheile von Opemele an der untern Aa, und zwei Drittheile von Selen. Er stattete jedoch davon das 1257 in Riga von ihm gegründete Jungfrauenkloster mit einer Meile im Ascheradenschen Gebiete des Landes Selen, 100 Haken in Semgallen und 50 Haken in Opemele aus **).

In allen diesen Ländertheilen stand die unumschränkte weltliche Herrschaft und Gerichtsbarkeit mit allen Hoheits-

*) S. die vorige Urkunde.

**) Stiftungsurkunde des Klosters, d. d. Riga, 1257 Cal. Maii, abgedr. in *Livl. U.-B. I. Nr. CCC.*

rechten jedem der vier genannten Besitzer in seinen Gebieten zu. Anders war es mit der geistlichen Obergewalt. Diese hatte im eigentlichen Kurland der Bischof daselbst nicht nur in seinem Stifte, sondern auch in den Ländern des Ordens und des rigaschen Domcapitels auszuüben, während sie in ganz Semgallen und Selen dem Erzbischofe von Riga zufiel. Dabei war aber das Verhältniss des Ordens zu dem Erzbischofe und den übrigen livländischen Bischöfen ganz anders, als das zum Bischofe von Kurland. Wie früher die Schwerträger, sollte der deutsche Orden, der ganz dessen Stellung eingenommen hatte, den erstern ebenfalls untergeordnet sein, und ihnen, wenigstens in Bezug auf die Leitung der allgemeinen Landesangelegenheiten nach aussen hin, Gehorsam leisten. Obgleich er sich heftig dagegen sträubte und viele Streitigkeiten darüber entstanden, so konnte er doch nicht umhin anzuerkennen, dass er sich bei seinem Eintritte in Livland in diese Stellung, als eine rechtlich wohlbegründete, gefügt hatte. Demnach liess er sich noch einmal herbei, dem Erzbischofe von Riga und den Bischöfen zu Dorpat und Oesel am 12. December 1254 zu Sens durch Dietrich von Grüningen, als Stellvertreter des livländischen Meisters, öffentlich zu huldigen *). Dagegen konnte der Bischof von Kurland eine solche Oberhoheit nicht in Anspruch nehmen. Da das Land zu Preussen gerechnet wurde, so sollte auch seine Stellung zum Orden ganz so wie die der preussischen Bischöfe sein, und beide sollten unabhängig von einander bleiben. Diese Verhältnisse bestanden aber eigentlich nur dem Grundsätze nach fort; — in der That wusste sich der Orden jeder Oberleitung durch die livländischen Bischöfe immer mehr zu entziehen oder eine solche durch

*) Urkunde, d. d. in civitate Senonensi 1254 in vigilia beatae virginis Luciae, abgedr. im *Livl. U.-B. I.* Nr. *CCLXXVII.*

Gewalt zurückzuweisen und auf die Bischöfe von Kurland und ihr Stift einen überwiegenden Einfluss auszuüben.

Sechstes Kapitel.

Uebersicht der Ausdehnung deutscher Herrschaft nach den Theilungen; — Mindowe's Taufe; — Raubzüge der Samen und Samaiten nach Kurland; — Bau von Memel; — Verluste des Ordens und zweijähriger Friede; — Bau der Georgenburg; — neue Kämpfe; — Schlacht bei Schoden 1259; — Abfall der Sengallen; — Bau der Burg Doben; — Niederlage des Ordens bei Durben 1260; — Folgen dieser Schlacht.

Werfen wir einen Blick auf die Verbreitung und Befestigung der deutschen Herrschaft in Kurland nach beendigter Theilung des Landes, so zeigt sich leicht, welche bedeutende Fortschritte sie hier in den zwanzig Jahren seit der unglücklichen Schlacht bei Soulen gemacht hatte. Damals ging fast alles, was die Deutschen hier erworben und Balduin von Alna für das Christenthum gewirkt hatte, verloren, — und jetzt war das nördliche Kurland ganz unterworfen und durch feste Burgen so sicher im Zaume gehalten, dass hier ein Abfall nicht zu besorgen stand, und das südliche Kurland, so wie Sengallen, obgleich noch selbstständig, hatten sich doch durch übernommene Zinspflicht vor der Uebermacht gebeugt, sahen sich im eigenen Lande durch Vögte überwacht und einige ihrer Burgen in den Händen ihrer neuen Oberherren. Nur das Land Selen scheint noch am meisten frei geblieben zu sein. Wenn aber auch diese letztern Ländertheile nur auf günstige Gelegenheit warteten, die ihnen angelegten Fesseln zu zerbrechen, und in der That die deutsche Macht dort nur noch schwach befestigt war, so schien doch wenig Aussicht auf Befreiung vorhanden, da auch Lithauens mächtiger Grossfürst, bisher die kräftigste Stütze der Eingeborenen, mit den Deutschen eng verbunden war. Mehr vom Ehrgeize gelockt, als aus wahrer Ueberzeugung, hatte sich Grossfürst Mindowe seit 1251, auf Antrieb des Or-

densmeisters Andreas von Stirland, dem Christenthume zugeneigt und im folgenden Jahre die Taufe angenommen, um die ihm vom Papste in Aussicht gestellte Erhebung und Krönung zum Könige zu erlangen, die auch sogleich erfolgte. Bei dieser Gelegenheit soll er Kurland und später das Land Selen, auf welche er wohl kein anderes Anrecht hatte, als dass sie ihm zuweilen zinspflichtig gewesen sein mögen, endlich viele Gebiete in Lithauen und zuletzt sein ganzes Reich dem deutschen Orden geschenkt haben. Obgleich diese Freigebigkeit des Grossfürsten sehr zu bezweifeln ist und die darüber sprechenden Urkunden wenigstens zum Theile als unecht und untergeschoben betrachtet werden müssen, so ist doch gewiss, dass er dem Orden Ländereien zutheilte, unter denen wohl diejenigen gewesen sein werden, welche der Orden bereits eingenommen hatte oder sich anzueignen beabsichtigte, wie Kurland und Selen *). Von dieser Seite hatten also die Eingebornen keine Unterstützung zu erwarten, die Deutschen vorläufig nichts zu befürchten.

Die einzigen Feinde, welche den deutschen Orden in diesen Theilen seines Besitzes beunruhigten und in den Kuren und Sengallen die Hoffnung, sich von der Herrschaft ihrer neuen Gebieter frei zu machen, wach erhielten, waren die Samaiten und Samländer. Obgleich auch sie die Oberhoheit Mindowe's durch Zinszahlung anerkannten, so waren sie doch nicht von ihm abhängig und führten fortwährend verheerende Raubzüge nach den Ordensgebieten, besonders nach Kurland aus, ohne sich durch die Niederlagen, die sie zuweilen erlitten, abschrecken zu lassen. Diese Raubzüge gaben vorzüglich Veranlassung dazu, dass Eberhard von Seine und Bischof Heinrich

*) Eine Zusammenstellung der Nachrichten und Urkunden über Mindowe's Schenkungen in den *Anmerk. zur Livl. Reimchronik, Abschnitt 37*; die Urkunden sind abgedruckt im *Livl. U.-B.* und früher öfter.

von Kurland 1253 die Memelburg erbauten, welche der neue Ordensmeister Anno von Sangershausen (seit dem Anfange des Jahres 1254 bis 1257 im Amte) bald nach seinem Regierungsantritte mit einer Stadt umgab. Von hier aus hoffte man die Samländer bändigen zu können, aber gerade die ihnen drohende Gefahr trieb sie an, die äussersten Anstrengungen zu machen, um die Burg zu zerstören. Sie belagerten sie im Anfange des Jahres 1256 mit grosser Macht, jedoch vergeblich und zogen sich vor dem zum Entsatze herbeieilenden Ordensmeister in ihr Land zurück. Als er sie jedoch dahin verfolgte und es verheerte, erlitt er auf dem Rückwege bei einem Verhau, den die Samländer besetzt hatten, eine empfindliche Niederlage. Um dieselbe Zeit glückte den Samaiten ein grosser Raubzug gegen die Kuren, die sich ihrer nicht erwehren konnten, und sie, ehe die Hilfe der Ritter eintreffen konnte, mit Beute und gefangenen Männern und Weibern abziehen sehen mussten*). Der Ordensmeister rüstete nun zur Vergeltung einen grossen Zug gegen die Samaiten, dem sich die Pilger aus Riga, Ehsten, Liven und Letten, besonders die nach Rache begierigen Kuren anschlossen. Die Sengallen mussten auf Befehl des Meisters mitziehen, auch verband sich eine Abtheilung Lithauer mit dem Heere. Durch die grosse Macht geschreckt, leisteten die Samaiten keinen Widerstand und Mord, Raub und Brand herrschte neun Tage lang in ihrem Lande, bis die Sieger mit Beute beladen und Männer, Weiber und Kinder fortführend, wie sie gekommen waren, durch Sengallen heimkehrten. Auch Mönche hatten den Zug mitgemacht, aber diesmal nicht als Boten des Friedens, sondern von Mordlust beseelt. Die Chronik bemerkt: ein Barfüsser stiftete den ersten Brand, ein Predigermönch den zweiten!*)).

*) Vergl. *Livl. Reimchronik V. 3725—4158.*

**) *Livl. Reimchronik V. 3725—4508*; — vergl. auch *Voigt's Geschichte Preussen's III. 186—189.*

Diese Verwüstung ihres Landes beugte die Samaiten nicht. Sie unternahmen um die Mitte des Jahres 1257 einen Zug gegen die Memelburg und hatten sich eben in ihrer Nähe gelagert, als der neue Ordensmeister Burchard von Hornhausen, der am Anfange des Jahres an Anno's Stelle getreten war, heranzog, um die Burg zu besichtigen. Als er von der Anwesenheit der Feinde hörte, griff er sie mit den 40 Rittern und 500 Kuren, die ihn begleiteten, an. Nach einem hartnäckigen Kampfe wurde er selbst, so wie der Anführer der Kuren, Bernhard von Haaren, schwer verwundet und er musste sich den Weg nach der Burg zurück erkämpfen. Als er genesen war, kehrte der Meister nach Riga zurück und bereitete einen grossen Kriegszug gegen die Samaiten vor, als von diesen Boten eintrafen, welche um einen Friedensschluss baten. Nach gehaltenem Rathe, an dem auch der Erzbischof und die Bürger von Riga Theil nahmen, beschloss man, einen Frieden auf zwei Jahre zu gewähren, hauptsächlich um zu versuchen, ob es nicht möglich wäre, in dieser Zeit die Samaiten, wie früher Mindowe, für das Christenthum zu gewinnen*).

Diese Hoffnung ging nicht in Erfüllung, obgleich während der Friedensjahre die Deutschen und die Samaiten einen lebhaften Verkehr unterhielten, was die Geistlichen ohne Zweifel benutzt haben werden, um dem Christenthume Eingang zu schaffen. Auch der deutsche Orden versäumte es nicht, die Mittel zu neuem Kampfe vorzubereiten. Auf den Rath Burchard's von Hornhausen baute er in der letzten Zeit vor Ablauf des Friedens 1259 die Georgenburg zu Karschowen in Preussen (jetzt Jurburg), die weiter nach dem Lande der Samaiten hin an der Memel belegen, dazu dienen sollte, sie künftig besser im Zaume zu halten**). Durch die ihnen drohende Gefahr mochten

*) *Livl. Reimchronik V. 4461—4628.*

***) Vergl. *Lucas David's Preussische Chronik IV. 29*; — *Livl. Reimchronik, herausgegeben v. Kallmeyer, Anm. zu Abschn. 52.*

die Samaiten aber gerade angereizt worden sein, sobald die Friedenszeit zu Ende war, noch im Jahre 1259 einen grossen Raubzug nach Kurland zu unternehmen. Der Ordensmeister war zwar davon benachrichtigt, aber das gesammelte Ordensheer erreichte die Samaiten doch erst, als sie das Land bereits verwüstet hatten und grossen Raub mit sich fortführten. Es kam bei Schoden zu einem blutigen Kampfe, in welchem jedoch die Deutschen nach schwerem Verluste den Samaiten das Feld überlassen mussten, die als Sieger heimzogen. — Dadurch ermutigt, unternahmen sie bald darauf wieder einen Zug nach Kurland. Die Ordensritter zu Goldingen waren aber gewarnt worden und hatten Zeit gehabt, den Meister zu benachrichtigen, der ein starkes Heer versammelte und den Feinden damit bis zur Burg Wartach (Wartajen), auf der sich Ordensbrüder befanden, entgegentzog. Die Samaiten, die schon bis in diese Gegend vorgedrungen waren und von der Grösse des Heeres Kunde erhalten hatten, verloren nun den Muth und kehrten eiligst in ihr Land zurück, wohin ihnen der Ordensmeister nicht zu folgen wagte*).

Die Erfolge der Samaiten regten auch die zinspflichtigen Sengallen zum Widerstande auf. Ohne irgend welche Gewaltthaten gegen die Deutschen auszuüben, deuteten sie auf den Rath ihres Häuptlings Schabe gegen Ende des Jahres 1259 ihren Vögten an, das Land zu verlassen, und erklärten sich für unabhängig. Der Ordensmeister beschloss nun zur festern Begründung seiner Macht in Sengallen, hier eine Burg zu bauen. Gleich im folgenden Winter unternahm er zu diesem Zwecke einen Zug dahin. Die Liven, Letten und Ehsten mussten auf ihren Schlitten die nöthigen Bau-Materialien und Geräthe mitführen. So langte das Heer vor Therweten, Wester's alter Burg, an und versuchte, sie zu erobern. Es gelang aber nicht. Nach-

*) *Livl. Reimchronik, V. 4629—5258.*

dem einen ganzen Tag vergeblich gestürmt worden war, gab man das Vorhaben auf und zog weiter vorwärts in das Land, wo die Burg Doben erbaut und mit Besatzung und Vorräthen versehen wurde. Hierauf kehrte das Heer nach Riga zurück *).

Die Samaiten sahen sich nun auf allen Seiten an ihren Grenzen bedroht und eingeengt, und es konnte ihnen nicht verborgen bleiben, dass der Orden ihre daurende Unterwerfung vorbereitete. Die festen Plätze, Georgenburg, Memel, Amboten und Doben umschlossen sie in weitem Kreise, machten ihre gewohnten Raubzüge nach Kurland immer gefährlicher und belästigten sie durch die Streifereien ihrer Besatzungen. Natürlich wurden sie dadurch zu den grössten Anstrengungen angeregt, die gefährlichen Nachbarn zu vertreiben **). Sie versuchten es zuerst, Doben zu zerstören, gleich nachdem diese Burg erbaut war, mussten aber nach vergeblichen Bestürmungen mit Verlust abziehen, worauf der Meister nach Ostern 1260 Verstärkung und Vorräthe dahin führte. Die Samaiten wendeten sich nun gegen die Georgenburg zu Karschowen; da sie aber die Erfahrung gemacht hatten, dass sie in einer Belagerung den Rittern nicht gewachsen waren, erbauten sie in der Nähe der Ordensburg eine andere, von der aus sie unermüdet ihre Angriffe ausführten ***).

Der Ordensmeister Burchard von Hornhausen be-

*) *Livl. Reimchronik V. 3239–3444*, und die *Anmerk. zu Abschn. 51*, wo nach der Richtung des Zuges die Vermuthung ausgesprochen ist, Doben sei bei dem jetzigen Dobelsberg zu suchen. Das bestätigt sich dadurch, dass dieses Gut in ältern Urkunden Dobeskaln genannt wird.

***) Die *Livl. Reimchronik V. 3506 ff.* lässt die Samaiten sprechen: „hat vns der mort mit disen gesten uberladen, die vns allen enden schaden! Wir wollen in manchen stucken in die yederen pflucken.“

***) *Livl. Reimchronik V. 3443–3534 u. 3683 ff.*

schloss nun, den Brüdern auf der Georgenburg Verstärkung zuzuführen. Er verband sich dazu mit dem deutschen Orden in Preussen, dessen Marschall Heinrich Botel ihm eine Anzahl Ritter, unter denen sich dreissig befanden, die eben in den Orden eingetreten waren, zuführte. Inzwischen war auch das livländische sehr zahlreiche Heer, das Verstärkung aus Ehistland erhalten hatte, dem nach Preussen vorausgegangenen Meister gefolgt. So zog man nach Memel, um von da weiter nach der Georgenburg vorzurücken. Die Samaiten gaben aber ihre Stellung vor dieser Burg auf und drangen in Kurland ein, wohin ihnen der Meister mit dem ganzen Heere folgte. Es kam am Margarethentage (den 13. Juli) 1260 bei Durben zu einer Schlacht, in welcher das Ordensheer fast gänzlich vernichtet wurde. Die Treulosigkeit der Kuren, welche der Ordensmeister in einer starken Abtheilung dem Feinde entgegenführte, gab die erste Veranlassung zu der Niederlage. Sie nahmen die Gelegenheit wahr, die drückende Knechtschaft zu rächen, und hofften, nach einer Niederlage des Ordensheeres sich frei machen zu können. Verrätherisch zogen sie sich gleich anfänglich aus dem Kampfe zurück. Ihrem Beispiele folgten die Ehsten, und die Ordensritter, Pilger und Deutschen, nur von einer kleinen Abtheilung treuer Preussen unterstützt, wurden bald von der Uebermacht umringt und fast bis auf den letzten Mann erschlagen. Der Meister Burchard selbst, der preussische Ordensmarschall Heinrich Botel, viele Edle und Pilger fanden mit mehr als 150 Rittern ihren Tod in dieser unglücklichen Schlacht *).

*) *Livl. Reimchronik*, V. 5554—5686 und die *Anmerk. zu Abschn. 53*; — *Lucas David's Preussische Chronik*, IV., 29—33; — *Voigt's Geschichte Preussens* III., 181—184. Das richtige Jahr der Schlacht ist festgestellt in *Kallmeyer's Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens u. s. w.* in den *Mittheilungen* III., 432—442.

Die Folgen einer solchen Niederlage mussten wohl den Orden und die ganze deutsche Macht in Livland mit dem Untergange bedrohen, wenn man erwägt, dass ihr Kern in einigen hundert Ordensrittern bestand, von denen nun ein grosser Theil gefallen war. Auch die Eingebornen hielten die Kraft ihrer Herren für gebrochen, und in Preussen, wie in Kurland folgte allgemeiner Abfall vom Christenthume und Aufhebung aller Unterwürfigkeit dem Schlage, der den Orden getroffen hatte. Dort befreiten sich die Samen, Natangen und Ermländer, die noch in der Schlacht bei Durben auf Seiten des Ordens gekämpft hatten; — hier riefen die Kuren, ihre alten Erbfeinde, die Lithauer, zu Hilfe und verbanden sich mit ihnen, um die von beiden gleich sehr gefürchteten und gehassten Deutschen gemeinschaftlich zu vertreiben. Sie unternahmen nun sogleich einen Kriegszug durch das südliche Kurland, wo ihnen der Orden keinen Widerstand mehr geleistet zu haben scheint und die von dem letztern besetzten Burgen Sintelis (Sintern bei Appricken?), Wartach (Wartajen), Assebothen (Hasenpoth) und andere in ihre Hände fielen. Dabei fehlt es nicht an Zügen von Grausamkeit, die auf die Absicht hindeuten, alle Deutschen zu ermorden. So lockte ein verrätherischer Kure acht Ordensritter, unter dem Vorwande, sie zur Verstärkung der Christen nach Wartach zu führen, aus der Burg Goldingen und überlieferte sie einem schrecklichen Martertode. Nur gegen die Nordhälfte Kurlands vermochten die Verbündeten nichts. Hier setzten die festen Ordensburgen Goldingen, und vermuthlich auch Amboten, dessen nicht besonders erwähnt wird, ihnen eine zu starke Vormauer entgegen und es scheint fast, dass sie gegen diesen Theil des Landes nichts zu unternehmen wagten, dessen Eingeborne durch die im Innern belegenen Burgen Windau, Angermünde und Don-dangen überwacht und vom Abfalle abgehalten wurden. Dagegen musste die Georgenburg aufgegeben und den

Lithauern überlassen werden, und es gelang der Besatzung nur mit Mühe, nach der starken Memelburg zu entkommen. Ebenso war die neuerbaute Burg Doben nicht zu halten, da ihr keine Hilfe zugeführt werden konnte. Sie fiel in die Hände der Semgallen, die nun um so weniger für ihre wiedererlangte Freiheit zu fürchten hatten, während die auf ihr befindlichen Ritter sich nach Riga hin retteten *).

So ging ein grosser Theil der freilich nur sehr oberflächlich der deutschen Macht unterworfenen und scheinbar dem Christenthume zugeführten Länder, namentlich das ganze südliche Kurland und ganz Semgallen verloren, und es konnte zweifelhaft erscheinen, ob es so bald wieder gelingen würde, hier deutsche Herrschaft und christlichen Glauben neuzu begründen.

Siebentes Kapitel.

Neue Unterwerfung der südlichen Kuren. 1260—1267.

Der ritterliche Geist, der in dem deutschen Orden herrschte, war kräftig genug, ihn nach der schweren Niederlage bei Durben vor Muthlosigkeit zu bewahren. Er spornte ihn vielmehr an, in Gemeinschaft mit den Deutschen in Riga, die äussersten Kräfte anzustrengen und alle Hilfsmittel aufzubieten, um durch neue tapfere Thaten den übriggebliebenen Besitz zu sichern und das verlorene Land wieder zu erobern. Dazu waren besonders neue Zuzüge von Kriegern aus Deutschland nöthig. Auf dringende Bitte des Ordens befahl auch der von dem Unfalle schleunigst benachrichtigte Papst Alexander IV. sogleich eine neue Kreuzpredigt für Liv-, Ehst- und Kurland, welche durch den eben gegen die Tartaren

*) *Livl. Reimchronik V. 5687—5848 u. die Anm. dazu.* — „Folgen der Schlacht bei Durben“ im *Inlande 1850, Nr. 24 u. 25.*

unternommenen Zug nicht gehindert werden sollte (den 9. September 1260 *).

Der Erfolg und die erst später zu erwartende Hilfe konnte aber nicht zur Unthätigkeit bestimmen. Juries von Eichstädt, der schon von Burchard von Hornhausen kurz vor der unglücklichen Schlacht bei Durben zum Vicemeister ernannt worden war, und jetzt an der Spitze des Ordens stand, versammelte daher die Komthure zu einer Berathung. Man beschloss, zunächst die Wiedereroberung des südlichen Kurlands zu versuchen, was am leichtesten erscheinen musste, weil dabei auch von Memel aus Hilfe geleistet werden konnte. Die noch übrigen Streitkräfte wurden zusammengezogen und von einem erfahrenen Ordensbruder längs dem Strande auf Goldingen zugeführt, dessen Besatzung sich mit dem Heere verband. Man wendete sich gegen die Burg Sietelis (Sietern), die von Lithauern besetzt war, eroberte sie mit Sturm und übergab sie den Flammen. Mit unerhörter Grausamkeit wurden alle Kuren über elf Jahre erschlagen und nur Weiber und Kinder verschont. Diese That bewirkte aber, dass die Kuren auf der Burg Assebothen (Hasenpoth), bei Annäherung des Ordensheeres keinen Widerstand wagten, sondern die Burg übergaben und die Kinder der Häuptlinge als Geisseln wegführen liessen **). Weiter wagte man aber nicht vorzudringen, sondern kehrte, mit diesem ersten Erfolge zufrieden, nach Riga zurück. In Livland erlitten aber die Deutschen am 3. Februar 1261 bei Lennewaden eine Niederlage durch die Lithauer, welche einen grossen Raubzug dahin unternommen hatten. Der Vicemeister Juries nahm an diesem Kampfe nicht Theil, sondern scheint um dieselbe Zeit einen Kriegszug gegen die abgefallenen

*) Bullen, d. d. Sublaci, V. Idus Sept. P. A. VI., abgedruckt im *Livl. U. B. I. Nr. CCCLV—CCCLVII.*

***) *Livl. Reimchronik V. 5849—5999.*

Oeseler geführt zu haben, die er auch glücklich besiegte und zur Unterwerfung brachte *).

Inzwischen fuhr Papst Alexander IV. eifrig fort, die Kreuzzüge nach Livland zu fördern. Er bedrohte diejenigen, welche sie auf irgend eine Art hindern würden, mit kirchlichen Strafen (11. Januar 1261), schärfte streng die Fortsetzung der Kreuzpredigten ein (4. Febr. 1261) und liess auf die Nachricht von den neuen Verlusten des Ordens diejenigen, welche gegen die Tartaren das Kreuz genommen hatten, dringend auffordern, nach Livland zu ziehen, da von jener Seite die Gefahr verschwunden war, (8. April 1261)**). Juries selbst wendete sich noch besonders mit der Bitte um Hilfe an die Lübecker und versprach, Ritter, Knappen und Knechte, die nach Livland kommen und sich ansässig machen wollten, mit den Ländereien der getödteten oder entflohenen Kuren oder in andern Gegenden, reichlich zu belohnen (einen Jeden mit 40 bis 60 sächsischen Hufen), den Bauern aber, die Land bebauen wollten, sechs zinsfreie Jahre zuzugestehen (27. April 1261***).

Die Erfolge dieser Bemühungen werden nicht ausgeblieben sein, sie kamen aber Juries nicht mehr zu Gute. Verwundet und krank gab er sein Amt um die Mitte des Jahres 1261 auf und wurde durch Werner von Breithausen ersetzt †).

*) *Livl. Reimchronik* V. 6000–6321. — Kleine Dünamünder Chronik in v. Bunge's *Archiv* IV. 271.

**) Bullen, d. d. Laterani, III. Id. Januar., II. Non. Febr. und VI. Idus April. P. A. VII., abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCCLVIII—CCCLX*.

**) Schreiben, d. d. Riga 1261, V. Cal. Maji, abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CCCLXII*.

†) A. Engelmann (*Beiträge zur russisch-livländischen Chronologie*, in den *Melanges russes* II. 353 u. 381 ff.) dehnt zwar Juries Regierung bis zur Mitte des Jahres 1262 aus, und setzt, indem

Der neue Meister hatte anfänglich einen schweren Stand. König Mindowe von Lithauen, der nach der Schlacht bei Durben ebenfalls vom Christenthume abgefallen war, hatte mit den Russen ein Bündniss gegen die Deutschen in Livland geschlossen und bedrohte sie mit überlegener Macht. Zum Glücke für den Orden herrschte aber keine Einigkeit unter den Verbündeten. Mindowe unternahm einen Zug gegen Wenden, sah sich aber von den Russen nicht unterstützt und zog sich daher bald zurück. Die letztern griffen dagegen ohne Hilfe der Lithauer Dorpat an, verbrannten zwar die Stadt, konnten aber die Burg nicht erstürmen und kehrten bei Annäherung des Ordensheeres in ihr Land heim *).

Diese Begebenheiten füllten das Jahr 1262 aus, in welchem der Meister keinen ernstlichen Kampf zu bestehen hatte und seine Streitkräfte so weit verstärkte, dass er die begonnene Eroberung des südlichen Kurlands wieder aufnehmen konnte. Im Anfange des folgenden Jahres sendete er ein Heer dahin, das die Räubereien der Samaiten und Kuren im Ordensgebiete vergelten sollte, dessen Anführung er aber, selbst erkrankt, einem Ordensbruder überlassen musste. Es vereinigte sich mit der ihm voll Freude entgegengezogenen Besatzung von Goldingen und wendete sich zuerst gegen die Burg Lasen, die erstürmt und ver-

er annimmt, es sei damals in Livland nach Marienjahren gerechnet worden, die Regierungszeit sämtlicher Ordensmeister bis zum J. 1279 um ein Jahr später an, als von mir in dem „*Versuch einer Chronologie der Meister deutschen Ordens*,“ a. a. O. geschehen ist. So treffend auch seine Ansicht auf den ersten Blick erscheint, so verwickelt sie ihn doch in so viele Schwierigkeiten und nöthigt ihn zu so gewaltsamen Erklärungen, dass ich mich nicht entschliessen kann, ihm unbedingt zu folgen. Nähere Erörterungen würden hier zu weit führen, ich werde daher auch Engelmann's Angaben immer beifügen.

*) *Livl. Reimchronik V. 6461–6662.*

brannt wurde. Ein gleiches Schicksal traf die Burg Merkes, welche die Kuren nach dem ersten Sturm übergaben und dafür freien Abzug erhielten. Erschreckt und um Friede bittend, räumten sie nun noch ohne Kampf die Burg Grobin, welche ebenfalls den Flammen übergeben wurde. Zufrieden damit, das Land so tief hinein seiner Befestigungen beraubt und wehrlos gemacht zu haben, kehrte das Heer nach Riga zurück. Die Ritter von Goldingen aber, wo der Schwerpunkt der Ordensmacht in Kurland lag, führten den kleinen Krieg gegen den südlichen Theil des Landes mit abwechselndem Glücke ununterbrochen fort, und suchten dadurch dessen völlige Unterwerfung vorzubereiten*).

Von Preussen aus suchten die Ordensritter von Memel bei dem Unternehmen mitzuwirken. Sie drangen gegen die kurländische Grenze vor, erlitten zwar anfänglich eine empfindliche Niederlage, zerstörten aber auf einem zweiten Zuge die Burgen Kretenen (Kretingen) und Ampille (wohl das jetzige Impelt). Diese errungenen Vortheile fanden aber ihr Gegengewicht in einem verheerenden Raubzuge der Lithauer, den sie zu derselben Zeit, als das Ordensheer gegen die Kuren kämpfte, in die Wiek unternahmen und der mit einem für den Orden ungünstigen Kampfe bald nach Lichtmess (2. Februar) 1263 endete. Bald darauf wurde Meister Werner durch einen geisteskranken Ordensritter verwundet und gab sein Amt im folgenden Sommer auf**).

*) *Livl. Reichchronik V. 6780—6890 u. 6931—6962.* Lasen und Merkes lagen zwischen Hasenpoth und Grobin, sind aber nicht mehr aufzufinden.

**) *A. Engelmann a. a. O., S. 382,* setzt wegen seiner Rechnung nach Marienjahren den Kampf bei Dünamünde in den Februar 1264 und lässt darum den Meister Werner erst in demselben Jahre abdanken.

Sein Nachfolger, Conrad von Mandern, trat unter etwas günstigeren Verhältnissen in das Amt. Um dieselbe Zeit (in der Mitte des Jahres 1263) fand nämlich der mächtigste Feind des Ordens, der wieder zum Heidenthume übergegangene König Mindowe von Lithauen durch Mörderhand seinen Tod. Der Sohn desselben, Woischelg, der dem Christenthume treu geblieben war, bewarb sich um die Freundschaft und Hilfe des Meisters, um sich in den Besitz der Krone zu setzen. Conrad bewilligte sie gern, hatte aber nicht nöthig, die versprochenen Streitkräfte nach Lithauen ziehen zu lassen, da sich dort das Volk dem neuen Könige durch Verträge unterworfen hatte. Er wendete daher das bereits versammelte Heer zur Erreichung des Zieles an, das die letzten Ordensmeister einmüthig erstrebt hatten, der Unterwerfung des südlichen Kurlands. Es drang auch glücklich bis zu der Burg Grösen an der lithauischen Grenze vor, überraschte die Besatzung und verbrannte die Burg, so dass nun bis Memel hin die stärksten Befestigungen des Landes gebrochen waren. Dennoch scheint auch dieser Erfolg noch nicht zur vollständigen Besitznahme des Landes geführt zu haben. Das Ordensheer kehrte mit Beute beladen nach Riga zurück, und es mag nun für die Ordensgebietiger im nördlichen Kurland eine leichte Aufgabe gewesen sein, die so oft verheerten Kuren immer mehr zu demüthigen und zu beugen *).

Wieviel während der Zeit der Kämpfe gegen das südliche Kurland für die weitere Ausbreitung und festere Begründung des Christenthums geschehen sein mag, lässt sich gar nicht bestimmen. Wahrscheinlich war es sehr unbedeutend. In Semgallen herrschte seit der Schlacht bei Durben wieder das Heidenthum und die Deutschen hatten noch nicht gewagt, die neue Unterwerfung des Landes zu

*) *Livl. Reimchronik* V. 7114—7297.

versuchen. Im Süden Kurlands hatten die dahin unternommenen Kriegszüge nur verheerend und zerstörend gewirkt und darum weder zum Besitze des Landes noch zu einer erzwungenen Annahme des Christenthums führen können. Nur in dem nördlichen Theile, der im Besitze des Ordens und des Bischofs Heinrich geblieben war, mögen die zur Zeit der letzten Landestheilung, 1253, in kirchlicher Beziehung gefassten Beschlüsse immer mehr zur Ausführung gekommen sein. Beweise liegen dafür freilich nicht vor, und wenn Bischof Heinrich von Kurland, dem die Sorge dafür oblag, nicht ganz unthätig geblieben sein sollte, so muss die Zeit jedes Denkmal seines Wirkens zerstört haben. Wir erfahren nichts weiter von ihm, als dass er im Jahre 1259 seine Dörfer Jamaiken, Zerrenden und Adsen dem deutschen Orden für 50 Mark rigisch verpfändete und damals seine Gebiete durch einen Vogt verwalten liess*). Einen festen Sitz scheint er in seinem Bisthume noch gar nicht gehabt zu haben, aber bis 1263 im Amte geblieben zu sein**).

*) Die Urkunde darüber, d. d. XII. Cal. Octobr. 1259 ist abgedruckt im *Livl. U.-B. I. Nr. CCCXLIII*.

**) Letzteres wäre ganz unzweifelhaft, wenn die Urkunde vom Jahre 1263 über den Vergleich, den der Meister Andreas mit ihm über die kurländischen Häfen und das Schloss Goldingen abschloss (im *Livl. U.-B. I. Nr. CCCLXXIII*), nicht manche gegründete Zweifel erregte. Es ist gewiss, dass die in der Urkunde angeführten Zeugen, der Bischof Heinrich von Leal und der Propst Johann von Dünamünde damals ihre Aemter nicht mehr bekleideten. Vergl. *Bonnell's* Abhandlung über jene Urkunde in den *Mitth. VIII, 95 ff.* Dennoch ist es bedenklich und wohl unnöthig, das Jahr der Ausstellung, wie er thut, geradezu für unrichtig zu erklären. Inhalt und Wortlaut derselben scheinen anzudeuten, dass durch sie nur ein schon früher getroffener Vergleich, über den Bischof Heinrich schon 1252 geurkundet hatte (im *Livl. U.-B. Nr. CCXXXIV*) bekräftigt und erläutert werden sollte. Es mochten über die von Seiten des Ordens dabei übernommenen Verpflichtungen Streitigkeiten

nigstens ernannte Papst Urban IV. in diesem Jahre auf Vorstellung des Ordens und um dem Hochmeister Anno von Sangershausen einen Beweis seiner Zuneigung zu geben, den geistlichen Ordensbruder Emund von Werd zum Bischofe von Kurland *). So erlangte der deutsche Orden hier durch die Gefälligkeit des Papstes ohne Schwierigkeit jenes Uebergewicht über den Bischof, das er auch in Livland über die höhere Geistlichkeit sich anzueignen strebte, aber erst nach hartnäckigem Kampfe viel später erringen konnte. Wie in Preussen die Bischöfe und die Geistlichkeit der Ordensregel angehören mussten und darum in gewisser Beziehung vom Hochmeister abhängig waren, so hatte nun auch der Bischof von Kurland sich vor derselben Obergewalt zu beugen. Als Mitglied des deutschen Ordens konnte er nicht daran denken, demselben gegenüber eine selbstständige Stellung einzunehmen, und die den Bischöfen sonst zustehende geistliche Herrschaft frei auszuüben.

Ebenso wenig, als von den Fortschritten des Christenthums und den kirchlichen Einrichtungen, erfahren wir etwas über den Fortgang der Kämpfe gegen die südlichen Kuren und deren endliche Unterwerfung. Grössere Hee-

ten entstanden sein, und der abgetretene Ordensmeister Andreas von Stirland bestätigte nun seinerseits, was er schon früher zugestanden hatte, und nannte zugleich die damals anwesenden Vermittler und Zeugen. Dadurch würde es sich erklären, warum die Siegel der letztern, die doch sonst angehängt zu werden pflegten, an der Urkunde fehlen und der Meister sie nur unter seinem Siegel (nostro sub sigillo) ausstellte.

*) Ueber die Ernennung Emund's zum Bischofe von Kurland: *Regesta Urbani IV. an. II. epistola 76*, im *Copienbuche* des Königsberger geheimen Ordensarchivs. Der Papst sagt darin: quod nos obtentu dilecti filii A (Annonis) Magistri Hospitalis Sanctae Mariae Theutonicor. Jer. super hoc volumus honorare personam. — Vergl. *Voigt's Gesch. Preussens, III, 350, Note 3.*

reszüge können gegen sie, seit Meister Conrad 1263 Grö-
 sen zerstört hatte, nicht unternommen worden sein, denn
 er und sein Nachfolger Otto von Lutterburg, der um
 die Mitte des Jahres 1266 ins Amt trat *), waren seitdem
 fortwährend in heftige Kriege mit den Sengallen, Russen
 und Lithauern verwickelt. Es muss also den Waffen der
 Ordensbrüder von Goldingen und Memel allein gelungen
 sein, die Kuren dahin zu bringen, dass sie sich endlich
 unterwarfen, worauf Meister Otto in einer Urkunde vom
 August 1267 ihnen ewigen Frieden zusicherte und ihre
 künftigen Leistungen bestimmte. Er verheisset ihnen darin
 Verzeihung für den von ihnen während der letzten Kriege
 dem Orden zugefügten Schaden und Abbruch, welcher nie-
 mals Veranlassung zu gegenseitiger Anfeindung, Wider-
 vergeltung und Rache geben sollte. Ihr Zins sollte von
 jedem Haken oder jedem Arbeitspferde in zwei Lof Rog-
 gen (oder statt dessen einem Lof Waizen und einem Lof
 Gerste) jährlich bestehen, und ein Jeder zwei Tage im
 Sommer und zwei Tage im Winter den Ordensbrüdern
 Arbeit leisten. Bei einem zum Schutze gegen die Heiden
 unternommenen Burgbau hatten diejenigen, welche vom
 Christenthume abgefallen waren, einen Monat hindurch bei
 eigener Kost Dienste zu thun. Von jeder andern Abgabe
 oder Arbeit blieben die Kuren befreit. Sie wurden im All-
 gemeinen dem livischen Rechte unterworfen, dabei aber
 wurde besonders bestimmt, dass ihr Erbrecht bis zum vier-
 ten Verwandtschaftsgrade reichen sollte und Jeder, der sich
 irgendwo niedergelassen hatte, die von ihm angebaute
 Stätte für ewige Zeiten vererben dürfe, jedoch mit Vorbe-
 halt der Rechte des Landesherrn oder anderer Personen.
 Gestohlene oder geraubte Pferde mussten bezahlet oder
 wiedergegeben werden. Besonders wird auch das Strand-
 recht bestimmt. Von den ausgeworfenen Gütern sollten

*) Nach *Engelmann a. a. O.* von Mitte 1267 bis dahin 1271.

ein Drittheil dem Finder zufallen, zwei Drittheile dem Vogte überliefert werden und dem Landesherrn verfallen sein, wenn der Eigenthümer sie nicht innerhalb Jahr und Tag zurückgefordert hatte. Noch im Meere schwimmende und geborgene Sachen durften der Finder und der Landesherr sogleich zur Hälfte unter sich theilen. — In Todesgefahr hatte niemand das Recht, mehr als den dritten Theil seines Gutes dem Retter zu geloben; Zeugen, die jenseits der Düna wohnten, sollten in drei Monaten, solche die jenseits des Meeres sich befanden, in Jahr und Tag gestellt werden *).

Dieser Vertrag zeigt einen gewissen Grad von Milde, die vielleicht geeignet gewesen wäre, das Volk mit dem Verluste seiner Selbstständigkeit zu versöhnen. Die ihm auferlegte Zinspflicht und Dienstbarkeit erscheint unbedeutend, es wird ihm der Erbbesitz seines Grundeigenthums gesichert und ihm ein bestimmtes Rechtsverhältniss gegeben. Leider wurden jene Bestimmungen nicht lange beobachtet. Bald erhoben sich auch im südlichen Kurland jene festen Schlösser, deren Erbauung zum Schutze gegen die Raubzüge der Heiden schon in dem Friedensvertrage in Aussicht gestellt war, zuerst 1269 Grobin, etwas später Neuhausen **). Sie dienten aber dem Orden viel-

*) Die Urkunde, die man für einen Friedens- und Unterwerfungsvertrag halten muss, ist ausgestellt zu Riga „in dem mande des oisten“ und abgedr. im *Livl. U.-B. I. Nr. CDV*. — Dass sie sich vorzugsweise auf die südlichen Kuren beziehet, beweiset die Erwähnung der vorhergegangenen Kämpfe, die mit den nördlichen Kuren nicht Statt gefunden hatten.

***) Die Erbauungsjahre dieser beiden Schlösser stehen nicht ganz fest. Arndt erwähnt nur der Erbauung Grobins unter Dietrich von Grüningen, und schweigt über die neue Errichtung, nachdem die alte Burg 1263 verbrannt worden war. Jürgen Helms giebt dafür das Jahr 1269 an, das in die Regierungszeit Otto's von Lutterburg fällt. Die Erbauung von Neuhausen setzen beide über-

mehr dazu, hier seine eigene Macht zu befestigen, so dass das Volk an eine erfolgreiche Erhebung gegen seine Herren nicht mehr denken konnte und die im Laufe der Zeit ihm willkürlich auferlegten immer grössern Lasten geduldig tragen musste.

Mit der neuen Unterwerfung der südlichen Kuren muss auch die neue Begründung des Christenthums unter ihnen verbunden gewesen sein, da der abgeschlossene Vertrag, denen die es wieder verlassen würden, grössere Leistungen auferlegt. Was aber nun für die Erbauung von Kirchen und für die Verbreitung der Lehre durch die Geistlichkeit geschah, erfahren wir nicht. Man darf nur vermuthen, dass bei den damals gegründeten Schlössern um diese Zeit diejenigen Kirchen gestiftet wurden, welche von jenen ihre Namen erhielten, nämlich die Kirchen zu Hasenpoth, Grobin, Neuhausen und später zu Durben. Sie gaben wieder Veranlassung zu der schon aus der ältern Ordenszeit stammenden Eintheilung des Landes in die nach ihnen benannten Kirchspiele. An den beiden ersten Orten waren wohl schon in Folge des Vergleiches vom Jahre 1252 Kirchen erbaut worden (vergl. Kap. 5), aber sie hatten ohne Zweifel bei dem Abfalle der Kuren ihren Untergang gefunden.

einstimmend in das Jahr 1277, aber Jürgen Helms nennt zugleich Walter von Nordeck als Erbauer, der doch schon 1272 vom Amte abdankte. Indessen verdienen die oft erweislich unrichtigen Jahresbestimmungen viel weniger Glauben, als die Bezeichnung der Erbauer. Wir möchten daher lieber der auch in Kurland verbreiteten Sage beistimmen, Walter von Nordeck habe das Schloss gegründet, was nur zwischen 1270 und 1272, also bald nach dem Friedensvertrage mit den Kuren geschehen sein könnte. Nur muss man dabei von der Behauptung absehen, der lettische Name des Ortes, Waltecke, sei aus einer Zusammenziehung des Namens Walter von Nordeck entstanden, da er schon in der Theilungsurkunde vom Jahre 1253 vorkommt.

Der Verf. vorstehender Abhandlung Pastor Th. Kallmeyer hatte die sechs ersten Capitel seiner Arbeit uns zum Abdrucke in diesen „Mitth.“ überliefert und der Druck derselben war begonnen worden, für welchen er den Rest bald nachzuliefern versprach; da ward er uns durch einen schnellen und frühen Tod am 27. April 1859 entrissen. In seinen Papieren fand sich nur noch das siebente Capitel (bis 1267) ausgearbeitet und ist denn hier den vorhergehenden gleich angereiht worden. Wir müssen es bedauern, den Schluss zu entbehren, geben hier aber noch aus dem Nachlasse des Verewigten ein Vorwort, das er voranzuschicken anfangs gesonnen war, aber später wieder verwarf, das jedoch für den Gesichtspunkt, aus dem er seine Arbeit betrachtete, zu sprechend ist, als dass wir es nicht hier noch anreihen sollten.

Die günstige Aufnahme, welche meine erste kirchengeschichtliche Abhandlung: „die Begründung der evangelisch-lutherischen Kirche in Kurland durch Herzog Gotthard,“ gefunden hat, ermuthigte mich zu dem Versuche, in ähnlicher Art die erste Begründung des Christenthums in Kurland darzustellen. Es war aber unmöglich, die kirchlichen Verhältnisse von der allgemeinen Landesgeschichte abzusondern, weil die Einführung des Christenthums in Kurland nur eine Folge der Eroberung des Landes durch die Deutschen ist. Es wurde nicht um seiner selbst willen durch den frommen Geist der Mission, nicht einmal durch die Gewalt im Glaubenskampfe geführter Waffen hiehergebracht, sondern musste nur den Beweggrund abgeben, durch den sich Herrschsucht und Eroberungslust für berechtigt hielten, ein fruchtbares Land zu unterwerfen und einen neuen, christlichen Staat zu gründen. Kampf und Blutvergiessen gingen ihm voraus und bereiteten den thränenfeuchten Boden, in den es nur eine dürftige, wenig gepflegte Saat streuen konnte. Die Quellen unserer Geschichte halten sich darum vorzüglich an die Darstellung der Kriege und Eroberungen, erwähnen nur flüchtig der mit ihnen verbundenen, erzwungenen Annahme der Taufe durch das Volk, und lassen uns ganz im Dunkel darüber, was zur tiefern Begründung des Glaubens geschah. Nur durch Urkunden werden uns einige mangelhafte Nachrichten über die Stiftung der ersten Kirchen in Kurland, die Anordnung eines Kirchenregimentes und die Gründung eines Bischofssitzes geboten.

Sollte nun das Wenige, das sich für die Kirchengeschichte Kurlands im dreizehnten Jahrhunderte zusammentragen lässt, zur deutlichen Anschauung kommen, so konnte es nur in Verbindung mit der Geschichte der Unterwerfung des Landes durch die Deutschen dargestellt werden. Nur so schien es möglich nachzuweisen, wie das Christenthum in Folge der Eroberungen allmählig vom Volke angenommen werden musste, und welchen Beweggründen die kirchlichen Einrichtungen und die geistliche Leitung derselben ihren Ursprung verdankten. Aus diesem Gesichtspunkte schrieb ich diese Abhandlung: „die Begründung deutscher Herrschaft und christlichen Glaubens in Kurland, während des dreizehnten Jahrhunderts,“ fühle aber selbst, dass ich den Plan nicht so durchzuführen vermocht habe, wie ich es wohl wünschte. Es war unumgänglich nothwendig, die Quellen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und darum herrscht in diesen Blättern eine kritische Richtung vor, welche der geschichtlichen Darstellung Eintrag gethan hat.

Auch in dieser Art glaube ich jedoch unserer Geschichte genützt zu haben. Fast für alle Theile derselben bedarf es noch gründlicher Vorarbeiten, ehe sie auf befriedigende Weise wird dargestellt werden können. Wenn ich also auch nur Bausteine zusammengetragen haben sollte, so werden sie doch zur Aufführung eines tüchtigen Gebäudes nützlich sein. Dabei könnte es scheinen, dass ich mich neben den Urkunden nur an unsere beiden ältesten Chroniken, Heinrich von Lettland und Reimchronik, gehalten und die spätern Quellen unbeachtet gelassen habe. Die letztern sind aber für das dreizehnte Jahrhundert wirklich nur von jenen ältern Darstellungen abhängig und verwirren dieselben häufig so sehr, dass es nöthig geworden wäre, sie immer wieder zurechtzustellen. Ich habe in der neuen Ausgabe der Reimchronik bereits einen Versuch dazu gemacht und dort die parallelen Stellen in den Anmerkungen gesammelt und geprüft, aber mich auch davon überzeugt, dass sie nichts zur Ergänzung darbieten. —